

Das Staatsrecht

des

Herzogtums Sachsen-Meiningen.

Nach den erlassenen Gesetzen und Verordnungen
systematisch dargestellt

von

Amtsrichter Goerckel
in Gamburg a./S.

Jena

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle)
Großherzogl.-Sächs. Hofbuchdruckerei
1904.

 Der Preis des ganzen Werkes beträgt 2 Ml. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung, sowie auch die Verlagshandlung entgegen. Die einzelnen Lieferungen werden den Abnehmern sogleich nach Erscheinen zugestellt.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt

herausgegeben

von

A. Unger,

Oberlandesgerichtsrat und Geh. Justizrat in Jena.

Jährlich erscheinen vier Hefte zu je mindestens 6 Druckbogen.

Preis für den Jahrgang postfrei nur 10 Mark.



Die „Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt“ haben mit dem Jahre 1904 ihren 51. Jahrgang begonnen und gehören somit zu den ältesten der noch bestehenden deutschen Rechtszeitschriften. Die bei der Schaffung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs hervorgetretene Frage, ob das fernere Erscheinen der Zeitschrift notwendig und wünschenswert sei, kann als in bejahendem Sinne entschieden betrachtet werden; ihr Fortbestehen wird von den maßgebenden Stellen gewünscht, rechtfertigt sich durch dieselben Umstände, welche in ganz Deutschland trotz des Zustandekommens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die alten landesrechtlichen Zeitschriften erhalten, ja sogar die Gründung neuer als zeitgemäß haben erscheinen lassen.

Wenn auch ein großer Teil des Rechtsstoffes, den die Blätter für Rechtspflege früher behandelt haben, durch das neue Reichsrecht beseitigt ist, so bleiben doch noch genug Rechtsgebiete übrig, die nur in einer landesrechtlichen Zeitschrift ihre Pflege finden können. Das ältere Privatrecht, soweit es vom Bürgerlichen Gesetzbuche unberührt geblieben ist, die Bestimmungen der Ausführungsgesetze, das Staats- und Verwaltungsrecht der Einzelstaaten, die mit ganz neuen Aufgaben betraute und neu geregelte freiwillige Gerichtsbarkeit, das Landesstrafrecht sind Disziplinen, die, zum Teil an Umfang und Bedeutung im Steigen begriffen, der Erörterung und Klärung noch sehr bedürfen. Aber auch Bearbeitungen interessanter Fragen des Reichsrechts, besonders solche, die für die Praxis wichtig sind, können von landesrechtlichen Zeitschriften nicht ausgeschlossen sein und sind, wie die letzten Jahrgänge genugsam zeigen, in den Blättern für Rechtspflege häufig zu finden.

Als Hauptaufgabe betrachten die Blätter für Rechtspflege die Veröffentlichung gebiegener wissenschaftlicher Abhandlungen und der wichtigsten Entscheidungen der Thüringischen und Anhaltischen Gerichte. Auch die vom Reichsjustizamt zusammengestellten Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts kommen zum Abdruck. Daneben wird alles, was sonst für das Rechtsleben der betreffenden Staaten von Interesse ist, die Landesgesetzgebung, die Ergebnisse der juristischen Prüfungen, die Veränderungen im Personalbestand der Gerichtsbehörden und der Rechtsanwaltschaft, in periodischen Uebersichten mitgeteilt.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und alle Postanstalten, wie auch die Verlags-handlung entgegen.

Das Staatsrecht

des

Herzogtums Sachsen-Meiningen.

Nach den erlassenen Gesetzen und Verordnungen
systematisch dargestellt

von

Amtsrichter **Goeckel**
in Tamburg a./S.



Jena

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle)
Großherzogl.-Sächs. Hofbuchdruckerei

1905.

Inhaltsverzeichnis.

I. Abschnitt.

§ 1. Das Herzogtum	Seite 3
------------------------------	------------

II. Abschnitt: Die Organe des Herzogtums.

1. Kapitel: Der Herzog und sein Haus.

§ 2. Die Mitglieder des herzogl. Spezialhauses	9
§ 3. Rechtsstellung des Herzogs im Staate. a) Regierungsrechte .	11
§ 4. Fortsetzung. b) Hoheitsrechte des Herzogs und der herzoglichen Familie	16
§ 5. Fortsetzung. c) Insbesondere die Militärhoheit	22
§ 6. Die Thronfolge	24
§ 7. Regentschaft und Stellvertretung	26
§ 8. Vermögen und Dotation des herzogl. Spezialhauses	27

2. Kapitel: Der Landtag.

§ 8 ¹). Zweck, Rechte und Pflichten des Landtags	31
§ 9. Zusammensetzung des Landtags im allgemeinen	35
§ 10. Die Wahlen. 1) Die allgemeinen Wahlen	37
§ 11. Fortsetzung. Die Wahlen der höchstbesteuerten Grundbesitzer und der die höchste Personalsteuer zahlenden Wähler insbesondere	40
§ 12. „Abgeordnete“ und „Landtag“	43
§ 13. Die Beamten des Landtags	44
§ 14. Tagung und Geschäftsgang des Landtags	46
§ 15. Publikation der Verordnungen. Gesetzesammlung und Regierungsblatt	50

3. Kapitel: Staatsbehörden und Kommunalverbände.

A. Die Organe der Verwaltung.

§ 16. Das Staatsministerium (Allgemeines)	51
§ 17. Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen. Gesamtministerium, Abteilung I und II	54
§ 18. Fortsetzung. Abteilung III, IV und V	58
§ 19. Die unteren Verwaltungsbehörden	62
§ 20. Fortsetzung	66
§ 21. Die Kommunalverbände. a) Die Kreisgemeinde	70
§ 22. Fortsetzung. b) Gemeinden und Gemarkungen	73
§ 23. Fortsetzung	82

1) Vies § 8 a.

B. Die Organe der Justiz.

§ 24. Die ordentlichen Gerichte	87
§ 25. Die Verwaltungsgerichte	95
§ 26. Zuständigkeit der Justiz und Verwaltung	100
§ 27. C. Die Staatsdiener	104

III. Abschnitt: Die Untertanen.

§ 28. Allgemeine Rechtsverhältnisse	111
§ 29. Grundeigentum und damit zusammenhängende Rechte . . .	115
§ 30. Schule und Erziehung	119

IV. Abschnitt: Die Finanzen des Herzogtums.

§ 31. Domänen- und Landesvermögen	122
§ 32. Steuern	125
§ 33. Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Herzogtums .	135
§ 34. Staats- und Domänenschulden	139
§ 35. Die Landeskreditanstalt	144

Meinen lieben Eltern

in herzlichster Liebe und Dankbarkeit

zugewidmet!

Vorwort.

Den nachstehenden Versuch wage ich in der Annahme, daß, nachdem das frühere und jetzt größtentheils noch geltende partikuläre Privatrecht seinen — wenn auch ganz ungleich hervorragenderen — Darsteller gefunden hat, auch diese Arbeit, der ich jedoch aus mehreren Gründen wesentlich einfachere Ziele habe stecken müssen, vielleicht erwünscht sei.

Indem ich eine größere wissenschaftlich-kritische Vertiefung etwa auftauchender Streitfragen späteren Bearbeitungen und berufeneren Federn vorbehalten zu sollen glaube, beschränke ich mich darauf, die infolge der Zerstreuung der einschlägigen Bestimmungen über eine umfangreiche Sammlung sich gegenseitig ergänzender, abändernder und aufhebender Gesetze oft nicht ganz leichte und gerade wegen zerstreuter Detailbestimmungen zuweilen etwas unsichere Orientierung in dem positiven Gesetzesmaterial nach Kräften zu erleichtern und eine möglichst einfache Uebersicht unseres Staatsrechts durch eine systematische Darstellung zu geben. Möge das Werkchen in diesem Sinne willkommen und für Beamte und Rechtsbesessene, Politiker und gebildete Laien ein handliches Hilfsmittel sein, welches freilich die Handbücher des allgemeinen Staatsrechts keineswegs entbehrlich macht.

I. Abschnitt.

§ 1.

Das Herzogtum.

a) Das Herzogtum als Ganzes. Das Herzogtum S.-Meiningen ist ein Gliedstaat des staatsrechtlich sich als Bundesstaat darstellenden Deutschen Reiches. Es bildet in seinen durch die Teilungsverträge in dem Gesamthause Sachsen¹⁾ bis zum Erlaß des Grundgesetzes über die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums S.-Meiningen vom 23. August 1829²⁾, also in dem durch die letzte Teilung vom 12. und 15. November 1826 bestimmten und durch künftige Haus- oder Staatsverträge noch zu bestimmenden einzelnen Bestandteilen ein staatsrechtliches Ganze unter dem Namen: Herzogtum Sachsen-Meiningen (Art. 1. G.G.) mit der Haupt- und Residenzstadt Meiningen. Sein Herrschaftsbereich (Gebietshoheit) erstreckt sich auf das gesamte Herzogtum und nur auf dieses. Im Gebiete der Reichskompetenz ist das Staatsgebiet als solches bedeutungslos. Von diesem staatsrechtlichen Gebiet soll unter keinem Vorwande der Allodialqualität jemals ein Teil abgetrennt und der Staatserbfolge (Landeshoheit des Regierungsnachfolgers) zu Gunsten eines Allodialerben entzogen werden, doch mit dem Vorbehalt der bereits vertragsmäßig anerkannten Ansprüche der Allodialerben auf den Wert einzelner Bestandteile des Domänenguts (Art. 2 G.G.). Bei keinem Erbfall darf das Herzogtum geteilt werden (Art. 4 G. v. 9. März. 1896). Es ist ein souveräner Staat, beschränkt nur durch die Souveränität des Reiches im Sinne des Reichsstaatsrechts mit allen Herrschaftsrechten und sonstigen Funktionen eines solchen und bildet verfassungsrechtlich einen konstitutionell monarchischen Staat, in welchem der Monarch unter

1) Vgl. Kämpel, Öffentl. Recht des Herzogtums S.-Meiningen, 1864, S. 3 f.; Kircher in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechtes, Bd. III, 2. Halbb. Abt. 2 S. 31; Unger, Handbuch des Meining. Partikularrechtes I S. 1 f.

2) Im folgenden als „G.G.“ zitiert.

Mitwirkung der Landesvertretung die obersten Staatsfunktionen ausübt (Art. 5 G.G.).

b) Einteilung des Herzogtums in kleinere Bezirke. Das Gesamtgebiet des Herzogtums ist zum Zwecke und für alle Zweige der Verwaltung in vier örtlich genau abgegrenzte Kreise und gleichnamige Verwaltungskämter sowie weiter in Gemeinden und Gemarkungen eingeteilt (vgl. Edikt vom 21. Januar 1829; ferner Gesetze vom 1. Dez. 1868 und 15. April 1868), zum Zwecke der Ausübung der Rechtspflege aber in Gerichtsbezirke.

Die Kreise sind:

α) Der Kreis Meiningen, bestehend aus den früheren Verwaltungskämtern Meiningen, Salzungen (aufgehoben durch G. v. 25. Febr. 1874), Wafungen (aufgehoben durch G. v. 5. Febr. 1869) mit dem Amtssitze in Meiningen.

β) Der Kreis Hildburghausen, bestehend aus den Verwaltungskämtern Hildburghausen, Römhild, Heldburg, Eisfeld (aufgehoben durch G. v. 10. Sept. 1868) mit dem Amtssitz in Hildburghausen.

γ) Der Kreis Sonneberg, bestehend aus dem Verwaltungskamt Sonneberg mit dem Amtssitz in Sonneberg.

δ) Der Kreis Saalfeld, bestehend aus dem Verwaltungskamte Saalfeld mit Gräfenthal (aufgehoben durch Gesetz vom 21. Jan. 1868) und Kranichfeld und dem Bezirke des Verwaltungskamts Tamburg, für das eine besondere Kreisabteilung vorbehalten ist (G. v. 15. April 1868 Art. 1; G. v. 1. Dez. 1868 Art. 2), mit dem Amtssitze in Saalfeld.

Die Kreise wiederum bestehen aus territorial abgegrenzten Gemeindebezirken oder Gemarkungen, und diese aus Grundstücken. Jedes Grundstück muß dem Bezirk einer Gemeinde oder Gemarkung¹⁾ angehören (Art. 2 G. v. 15. April 1868; Art. 1 G. v. 16. März 1897), wobei die Schlösser des Herzogl. Spezialhauses samt den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Anlagen Gemarkungen für sich bilden können (Art. 3 G. v. 16. März 1897).

Die Kreise und Gemeinden haben eine weitgehende kommunale Verwaltung (hierüber unten Näheres).

c) Die Flur- und Grundstücksgrenzen. Landesvermessung. Versteinung. Sämtliche Liegenschaften des Herzogtums sind zur Sicherung

1) Gemarkung ist die Gesamtheit der Eigentümer der in einer territorial abgegrenzten Flur (Gemarkungsflur) belegenen Grundstücke (Markgenossen), ohne daß sie zugleich eine Ortschaft oder Gemeinde zu bilden brauchen (Art. 9, G. v. 16. März 1897; vgl. Unger, Handbuch I, S. 165. Vgl. auch Art. 1—4, G. v. 11. März 1848).

des Grundeigentums und zur Regelung des Hypotheken- und Grundsteuerwesens vermessen, kartiert und registriert nach den Vorschriften des G. v. 11. Juli 1859. Die Gewinn- und Parzellenvermessung ist auf ein trigonometrisch zu bestimmendes Netz basiert, welches an das Netz der K. Bayrischen Katastermessung geknüpft, bzw. davon abgeleitet und auf das Herzogtum ausgedehnt ist. Hiernach sind die Grenzen der Flurmarkungen geordnet und versteint und ebenso die Eigentumsparzellen. Die Fortführung der Karten der Landesvermessung und die Fortschreibung der Grundsteuerbücher liegt den herzogl. Katasterämtern ob (Art. 1 G. v. 9. Dez. 1872), welche unter der Finanzabteilung des Staatsministeriums stehen. Solche bestehen in Meiningen, Salzungen, Römhild, Hilburghausen, Sonneberg, Saalfeld für die nach Art. 4 leg. cit. bezeichneten Bezirke.

Die obengedachte Versteinerung ist — unter der Kontrolle der Gemeindevorstände — stets bei der Gegenwart zu erhalten. Deshalb werden die Fluren oder Teile derselben auf Anordnung des Katasteramts behufs Prüfung und eventueller Richtigstellung der Versteinerung öfter begangen (Art. 1, 8 G. v. 14. April 1882).

Die Flurgrenzsteine sollen vierkantig rauh zugerichtet sein und müssen mindestens 30 cm hoch außer, 45 cm tief im Boden stehen. Die Grundstücksgrenzsteine brauchen nur zur Punktenbezeichnung geeignet und grob zugerichtet zu sein und müssen mindestens 15 cm hoch außer, und 40 cm tief im Boden stehen. Unter jeden Grenzstein sind geheime, schwer verweßliche Zeichen, wie Glasscherben, Porzellan, gebrannte Ziegel, Kohlen Schlacken zu legen (Art. 3, 5 a. a. D.).

Für jede Gemeinde oder mehrere Nachbargemeinden wird von der Gemeindevertretung widerruflich mindestens ein Steinseher bestellt und vom Amtsgericht vereidigt. Sie stehen dienstlich unter den Ortsvorständen unter Oberleitung der Katasterämter. Sie bedürfen der Fähigkeit, Mitglied des Gemeinderats zu sein. Das Setzen oder Wiederaufrichten eines Grenzsteins ist von ihnen oder in ihrer Gegenwart unter ihrer Leitung vorzunehmen, dasjenige von Flurgrenzsteinen von den Steinsehern der benachbarten Gemeinden. Schiefstehende oder umgefallene, aber unzweifelhafte Grenzsteine darf der Steinseher allein, zweifelhafte Grenzsteine aber, sowie neue und vom Standort entfernte nur auf Anweisung des Katasteramts setzen oder wiederaufrichten (Art. 6, 7). Die Grundstückseigentümer haben — bei Vermeidung von Strafe — die Grenzsteine, sowie Hilfspersonen bereitzuhalten und zur Grenzverhandlung an Ort und Stelle zu erscheinen (Art. 9).

Die Steinseher erhalten Gebühren (Art. 11).

d) Veränderungen der Landes-, Kreis- und Gemeindegrenzen.

α) Unsichere oder streitige Landesgrenzen kann die Herzogl. Staatsregierung, und zwar die 2. Abteilung des Staatsministeriums feststellen. Ebenso ist bei Veränderungen feststehender Landesgrenzen die Zustimmung des Landtags dann nicht erforderlich, wenn eine Abtrennung oder ein Zuwachs bewohnter Gebäude nicht damit verbunden ist, oder die abzutrennende oder hinzukommende Fläche nur bis 25 ha beträgt, anderenfalls ist die Zustimmung des Landtags erforderlich. Wo es der Zustimmung des Landtags zu Erwerbungen nicht bedarf, ist die Herzogl. Staatsregierung ermächtigt, für die neu erworbenen Gebietsteile die Landesgesetze ¹⁾ der angrenzenden Gebietsteile des Herzogtums im Verordnungswege in Wirksamkeit zu setzen (G. v. 13. Jan. 1894, G. v. 21. Jan. 1829 (6), Art 3 ¹⁾; 21. Febr. 1870, Art. 1; 8. Okt. 1873, Art. 1). Mit den Gesetzen über die Einverleibung fremder Gebietsteile in das Herzogtum oder im Anschluß an sie werden gesetzliche Bestimmungen erlassen über die fortan geltende Gesetzgebung, die Zuteilung zu einem Kreise, Amtsgerichtsbezirk u. f. w., soweit erforderlich ²⁾).

β) Veränderungen der Kreisgrenzen bedürfen der Zustimmung des Landtags dann, wenn dabei die Zuteilung oder Abtrennung bewohnter Gebäude oder von Flächen von mehr als 25 ha zu einem Kreise oder von einem Kreise erfolgt. Kreisgrenzänderungen, zu denen die Zustimmung des Landtags nicht gehört, ziehen die Einführung der Gesetzgebung, welche in derjenigen Gemeinde oder Gemarkung gilt, der ein Grundstück einverleibt wird, unter Aufhebung der bisherigen Gesetzgebung von selbst nach sich (G. v. 13. Jan. 1894). Bei Kreisänderungen durch Gesetz werden zugleich Bestimmungen über die fortan geltende Gesetzgebung, Zuteilung zu einem anderen Gerichtsbezirk und Wahlkreis, über den Anteil am Vermögen und den Anstalten des Kreises, aus dem die betreffenden Teile ausscheiden u. f. w., soweit erforderlich, jeweils erlassen ³⁾).

γ) Änderungen im Bestand der Gemeinden und Gemarkungen.

1) Ist wohl identisch mit: „das geltende Recht“.

2) Vgl. die Gesetze v. 21. Mai 1885; 11. März 1889; 26. Juni 1891; 29. Nov. 1901.

3) Vgl. die Gesetze v. 10. Juli 1879; 4. Jan. 1884; 1. Dez. 1886; 16. Dez. 1899.

Die Bildung, Abgrenzung oder Aenderung der Schloßgemarkungen erfolgt, nach Gehör der Beteiligten, nach Entschließung des Herzogs. Im übrigen können durch das Staatsministerium Abteilung des Inneren mit Einwilligung der beteiligten Gemeinden, Markgenossenschaften oder Gemarkungsbefitzer

1. Veränderungen im Gemeinde- oder Gemarkungsbestand (Grenzänderung, Teilung, Vereinigung, Auflösung u. s. w.) vorgenommen,
2. Gemarkungseinwohner als neue Gemeinde anerkannt werden.

Der Beschluß hat über die Ordnung des Gemeindevermögens und die Ausgleichung der öffentlich rechtlichen Interessen der Beteiligten das Geeignete zu verfügen. Wohlerworbene Privatrechte bleiben bestehen. Ohne Einwilligung der Beteiligten können die oben bezeichneten Maßnahmen beschloffen werden, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis (Abrundung von Gemarkungsgrenzen, Zusammenlegung von Grundstücken, Leistungsunfähigkeit einer Gemeinde, neue Ansiedelungen u. s. w.) vorliegt und die beteiligten Kreisausschüsse zustimmen. Die Auflösung oder Vereinigung bestehender und die Bildung neuer Gemeinden bedarf der Genehmigung des Herzogs. Die Einverleibung von Grundstücken in eine andere Gemeinde zieht die Einführung der in dieser geltenden gesetzlichen Bestimmungen von selbst nach sich. Streitigkeiten über die Grenzen der Gemeinden oder Gemarkungen sind im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden (Art. 3—5, G. v. 16. März 1897).

e) Die Gerichtsbezirke. Zum Zwecke der ordnungsmäßigen Ausübung der Rechtspflege, welche schon seit lange, insbesondere durch das Edikt vom 16. Juni 1829 von der Verwaltung scharf getrennt ist, ist das Herzogtum im Anschluß an die Reichsgesetzgebung in Gerichtsbezirke geteilt.

a) Amtsgerichte sind gebildet mit den Sitzen in Meiningen, Salzungen, Wafungen, Römhild, Themar, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg, Steinach, Gräfenenthal, Saalfeld, Pößneck und Gumburg ¹⁾ (§ 11, G. v. 16. Dez. 1878; 28. April 1879). Die Bezirke dieser Gerichte sind mit einigen Abänderungen die Sprengel der vor dem 28. April 1879 bestehenden Einzelgerichte (der Deputationen am Sitze der Kreisgerichte, Kreisgerichtsdeputationen außerhalb des

1) Das frühere Amtsgericht Kranichfeld ist seit dem 16. April 1896 aufgehoben durch G. v. 4. April 1896 und dessen Bezirk dem Amtsgericht Saalfeld zugewiesen.

letzteren bezw. Landgerichte Art. 2, 3, G. v. 28. April 1879)¹⁾. Veränderungen solcher Gemeindebezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen die Veränderung der letzteren Grenzen ohne weiteres nach sich (§ 12, G. v. 16. Dez. 1878)²⁾.

β) Landgerichte. Für die S.-Meiningischen Kreise Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg, die Kgl. Preussischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden und das Herzogtum Coburg (ohne Gotha) besteht ein gemeinschaftliches Landgericht mit dem Sitze in Meiningen. Für das Herzogtum Coburg und einige angrenzende S.-Meiningische Amtsgerichte ist in Coburg eine detachierte Strafkammer errichtet worden (Staatsvertrag v. 17. Okt. 1878, Art. 1). Für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, den S.-Meiningischen Kreis Saalfeld und den Kgl. Preussischen Kreis Ziegenrück ist ein gemeinschaftliches Landgericht mit dem Sitze in Rudolstadt errichtet worden (Staatsvertrag v. 17. Okt. 1878)³⁾.

γ) Schwurgerichte. Der Bezirk des Landgerichts Meiningen bildet den zweiten Schwurgerichtsbezirk des Gerichtsprengels des Oberlandesgerichts Jena, den dritten dagegen die Landgerichte Rudolstadt und Weimar⁴⁾. (Staatsvertrag vom 11. Nov. 1878; 30. März 1889; 25. Febr. 1898, §§ 1). Die Sitzungen des ersteren werden bei dem Landgerichte Meiningen, des letzteren nach Bestimmung der Justizverwaltungen entweder in Rudolstadt oder Weimar abgehalten (§ 2 Vertr. v. 11. Nov. 1878, Vertr. vom 30. März 1889).

δ) Oberlandesgericht. Für das Großherzogtum S.-Weimar-Eisenach, das Herzogtum S.-Meiningen-Hildburghausen, S.-Altenburg, S.-Coburg Gotha, das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L., die Kgl. Preussischen Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück besteht ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht mit dem Sitze in Jena (Staatsvertrag v. 19. Febr. 1877; 23. April 1878).

1) Eine ausführliche Geschichte der einzelnen Gerichtsbezirke gibt Unger a. a. O. I S. 97 f.

2) Doch ist unter dem 24. Dez. 1901 besondere Verordnung betreffend die Gemeinde Eschenthal ergangen.

3) Die Verträge sind kürzlich verlängert worden.

4) Den ersten die L.G. Altenburg, Gera, Greiz; den vierten die L.G. Gotha, Eisenach.

II. Abschnitt.

Die Organe des Herzogtums.

1. Kapitel: Der Herzog und sein Haus.

§ 2.

Die Mitglieder des Herzoglichen Spezialhauses¹⁾.

Der Herzog hat als solcher die Rechte eines Familienoberhauptes über die Mitglieder des Herzogl. Spezialhauses (Ed. Nr. 2 vom 21. Jan. 1829; Art. 6, Art. 8 Ges. vom 9. März 1896). Solche Mitglieder sind außer dem Herzog nur:

a) Die von dem Herzoge abstammenden fürstlichen Personen, wenn

α) ihre Geburt rechtmäßig,

β) die Ehe, aus der sie stammen, ebenbürtig und

γ) mit Einwilligung des Herzogs geschlossen war,

δ) sie in männlicher Linie von ihm abstammen,

— die Prinzessinnen jedoch nur bis zu ihrer Vermählung. —

b) Außerdem die Gemahlinnen der Prinzen, soweit sie unter a fallen, wenn sie

α) ebenbürtig,

β) mit Einwilligung des Herzogs geschlossen sind,

die Wittwen jedoch nur, solange sie nicht zu anderweiter Ehe schreiten (G. v. 9. März 1896 Art. 1).

Durch das Gesetz vom 9. März 1896 sind ausdrücklich als derzeitige Mitglieder des Herzogl. Hauses bezeichnet worden:

1) Erbprinz Bernhard mit Erbprinzessin Charlotte, sowie deren Tochter, Prinzessin Feodora,

2) Prinzessin Marie Elisabeth,

3) Prinz Ernst,

4) Prinz Friedrich und dessen Gemahlin, Prinzessin Adelheid, Gräfin zur Lippe-Biesterfeld, sowie deren Kinder Prinzessin Karola Feodora, Prinzessin Adelheid, Prinz Georg, Prinz Ernst.

Nur eine solche Descendenz ist successionsfähig, andererseits aber auch successionsberechtigt nach Maßgabe der Thronfolgeordnung. Ebenbürtigkeit liegt nur dann vor — nach der jetzt im Staatsrecht herrschenden Ansicht —, wenn die Ehe geschlossen wird mit einer Person, welche

1) Ueber die geschichtliche Entwicklung dieses Spezialhauses siehe Unger a. a. O. S. 9 flg., insbes. S. 16 flg.

auss einem jetzt oder ehemals regierenden deutschen oder ausländischen Fürstenhause oder aus einem ehemals reichsfürstlichen Hause stammt und von ihrem eigenen Hause als ebenbürtig anerkannt wird ¹⁾).

Die Volljährigkeit und Regierungsfähigkeit des Herzogs und sämtlicher Prinzen tritt mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahr ein. Nach vollendetem 18. Lebensjahre können die Prinzen auf Ansuchen ihres bisherigen oder hierzu besonders bestellten Vormundes vom regierenden Herzog, dieser selbst von der Obervormundschaft unter Zustimmung des an Jahren ältesten regierenden Herrn des sächsischen Gesamthauses aller Linien für großjährig erklärt werden (G.G. Art. 4).

Den Prinzen steht die Befugnis zu, die Vormünder ihrer zum Herzogl. Spezialhause gehörenden Kinder zu benennen. Die Benennung bedarf der Genehmigung des Herzogs. Ist die Benennung unterblieben oder wird die Genehmigung versagt, so benennt der Herzog den Vormund. Die Bestellung des Vormunds erfolgt in allen Fällen durch das Gericht (G. vom 9. März 1896, Art. 11).

Zur Vermählung der Mitglieder des Herzogl. Spezialhauses gehört vorgängige ausdrückliche Einwilligung des Herzogs, die bei ebenbürtiger Ehe nicht ohne triftige Gründe verweigert werden soll, und über die eine Urkunde unter Gegenzeichnung des Staatsministers auszustellen ist. Ohne diese Einwilligung werden weder die Gemahlin eines Prinzen noch die Abkömmlinge aus solcher Ehe Mitglieder des Herzogl. Hauses. Sie haben keinen Anspruch auf Unterhalt, Apanage, Aussteuer und Ausstattung oder Wittum, noch auf Regierungsnachfolge und Erbfolge in das Domänen-, Hausfideikommiß- und Sonderhausvermögen, noch in Bezug auf Stand, Titel und Wappen der Prinzen und Prinzessinnen. Auch haben sie rücksichtlich des Nachlasses des Herzogl. Spezialhauses — mit Ausnahme jedoch des eigenen Vaters — kein Erbrecht. Dasselbe gilt, wenn sich eine Prinzessin ohne Einwilligung des Herzogs vermählt, rücksichtlich der Abkömmlinge. Die Prinzessin selbst verliert den Anspruch auf Unterhalt, Aussteuer und Ausstattung (Art. 9 G. vom 9. März 1896). Eheverträge der Familienmitglieder bedürfen der Zustimmung des Herzogs (Art. 10 das.), ebenso die Annahme eines Anderen an Kindesstatt durch diese. Der an Kindesstatt Angenommene wird nicht Mitglied des Herzoglichen Spezialhauses (Art. 11 das.).

Für die Form der Eheschließung und ihre materiellrechtlichen

1) Meyer, Lehrb. des d. St.R., 3. Aufl. S. 219 und dort Zitierte.

Erfordernisse gelten die gewöhnlichen Grundsätze des Civilrechts¹⁾. Die Standsbuchführung für das Herzogliche Haus hat der jedesmalige Vorstand des Staatsministeriums zu besorgen (G. v. 26. Okt. 1875 § 1; 27. Nov. 1875 Art. 15).

Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie haben in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten, soweit eine Gerichtsbarkeit überhaupt stattfindet, mit alleiniger Ausnahme des in § 25 G.B.D. (a. F.) bestimmten ausschließlichen Gerichtsstandes der belegen Sache, ihren allgemeinen Gerichtsstand in Meiningen. Zur erstinstanzlichen Verhandlung und Entscheidung derjenigen Rechtsangelegenheiten, welche an sich der Zuständigkeit eines Amtsrichters unterfallen würden, insbesondere also auch der Vormundschaftsachen, hat das Präsidium des Landgerichts vor Beginn des Geschäftsjahres aus den Mitgliedern des Landgerichts einen ständigen Kommissar, sowie für den Fall der Verhinderung einen regelmäßigen Vertreter zu bestellen, welche die bezeichneten Rechtsangelegenheiten mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Amtsrichters leiten. Die zweite Instanz wird dießfalls je nach der Beschaffenheit der Sache durch die betreffende Kammer des Landgerichts gebildet, an deren Beschlüssen das kommittierte Mitglied nicht teilnehmen darf (§ 9 G. v. 16. Dez. 1878). Zur Annahme der Wahl zum Landtagsabgeordneten bedürfen die Prinzen des Herzogl. Hauses der landesherrlichen Erlaubnis, über deren Verweigerung dem Landtage auf Antrag eingehende Mittheilung gemacht werden soll (Art. 18 G. v. 24. April 1873).

§ 3

Die Rechtsstellung des Herzogs im Staat.

a) Regierungsrechte.

Der Herzog ist „erblicher Landes Herr oder Oberhaupt des Staates. In seiner Hand vereinigen sich alle Zweige der obersten Staatsgewalt.“ Er ist somit der Träger der gesamten Staatsgewalt, der Landeshoheit²⁾ (G.G. Art. 3), welche ihm als eigenes Recht zusteht und deren Wahrung dem Staatsministerium und seinen nachgeordneten Behörden obliegt (Ed. Nr. 3 v. 21. Jan. 1829 Art. 2¹; Ed. Nr. 6 v. 21. Jan. 1829 Art. 3; G. v. 21. Febr. 1870; 8. Okt. 1873). Eine Volksvertretung bildet nur ein beschränkendes Element in gesetzlich bestimmten Grenzen (G.G. Art. 5, 49).

1) Meyer, a. a. O. S. 218.

2) Vergl. Meyer, Lehrbuch d. d. St.R., 3. Aufl. S. 206.

Somit stehen dem Herzog alle Regierungs-¹⁾ und Hoheitsrechte²⁾ zu, welche ihm nicht ausdrücklich entzogen, der Volksvertretung aber nur diejenigen, welche ihr ausdrücklich übertragen sind³⁾. Als Träger der obersten Gewalt übt er zunächst im Verein mit der Landesvertretung die gesetzgebende Gewalt, soweit es sich um Gesetze über das Kirchenwesen handelt, in Gemeinschaft mit der Landessynode bezw. Landesvertretung⁴⁾, ferner aber entweder selbst oder durch zahlreiche Behörden die gesamte Verwaltung des Landes aus (Art. 1 Ed. v. 21. Jan. 1829). Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate und dem Landesherren aus und wird durch vom Staate bestellte unabhängige Gerichte ausgeübt. Der Lauf der Justiz darf nicht gehemmt werden (Art. 105 G.G., § 1 R.Ger.Verf.Ges. v. 27. Jan. 1877). Ihre völlige Trennung von der Verwaltung ist schon in den Edikten des Jahres 1829 ausgesprochen (vergl. bes. Ed. v. 16. Juni 1829).

Das Prinzip der Unverantwortlichkeit ist in der Gestalt in die Verfassung aufgenommen worden, daß „der Landesherr selbst über alle persönliche Verantwortung erhaben“ ist, „alle Regierungshandlungen jedoch unter persönlicher Verantwortung eines Staatsbeamten erfolgen müssen“. Diese persönliche Unverantwortlichkeit erstreckt sich sowohl auf die Regierungsakte des Monarchen, als auch auf diejenigen Handlungen, welche er als Privatmann begeht. In letzterer Beziehung gilt jedoch das Prinzip nur nach der strafrechtlichen, nicht nach der civilrechtlichen Seite⁵⁾. Strafrechtlich zu ahndende Handlungen kann somit der Landesherr überhaupt nicht begehen, die parlamentarische Verantwortlichkeit für seine Regierungshandlungen hat ein Staatsbeamter zu übernehmen; auf dem Gebiet des Vermögensrechtes dagegen ist er gleich den übrigen Mitgliedern der Herzogl. Familie den Reichs- und Landesgesetzen unterworfen. Den Gerichtsstand siehe oben § 2 a. G. Die für die Vermögensverwaltung des Herzogs und der Mitglieder des Herzogl. Hauses bestehenden Behörden⁶⁾ gelten hierbei im Sinne der Civilprozeßordnung als gesetzliche Vertreter derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer

1) Befugnisse, deren er zur Erfüllung der Staatsaufgaben bedarf.

2) Ehren- oder Majestätsrechte, welche einen äußeren Ausdruck seiner bevorzugten Stellung enthalten.

3) Meyer, Lehrb. d. d. St.R. 3. Aufl. S. 13.

4) Siehe unten.

5) Vergl. auch Meyer a. a. O. S. 207.

6) Wie überhaupt derartige Behörden deutscher Landesherren u. s. w.

nicht prozeßfähigen Partei. Die Partei ist jedoch zur Ableistung eines Eides selbst verpflichtet, wenn der Eid eine Tatsache betrifft, welche in einer eigenen Handlung der Partei besteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist (Art. 2 G. v. 16. Sept. 1899)¹⁾.

„Regierungshandlungen“ im oben erwähnten Sinne sind die im Namen des Landesherrn ergehenden Verfügungen der gesamten Landesverwaltung. Jede dieser unter der eigenen Unterschrift des Herzogs ergehenden Verfügungen ist von dem dafür verantwortlichen Mitgliede des Staatsministeriums gegenzuzeichnen. Durch diese Kontratsignatur übernimmt der betreffende Staatsbeamte die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des dem Landesherrn geschehenen Vortrags und die Verfassungsmäßigkeit ihres Inhalts. Diese Verantwortlichkeit kann keiner anderen Behörde oder Person übertragen werden. Die Kontratsignatur gehört zur notwendigen Form, so daß sie allein die Verantwortlichkeit der nachgeordneten Behörden auf das Staatsministerium überträgt (Art. 2—4 Gd. v. 21 Januar 1829 [Nr. 2.]; G.G. Art. 103). Diese Gegenzeichnung erfolgt durch einen Abteilungsvorstand des Staatsministeriums und zwar außer in Verhinderungsfällen durch denjenigen, in dessen Geschäftsbereich die Sache gehört²⁾. Nur bei dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen müssen sämtliche Mitglieder des Staatsministeriums, welche an der Beschlußfassung teilgenommen haben, gegenzeichnen. Höchste Reskripte, zu deren Vollziehung der Herzog besondern Auftrag erteilt, werden in gleicher Weise von dem betreffenden Abteilungsvorstand unterzeichnet (Art. 17. G. v. 14. Sept. 1848).

Im einzelnen sind Regierungshandlungen, welche der unmittelbaren Genehmigung des Herzogs unterworfen sind, insbesondere die folgenden³⁾: Erlaß, Aufhebung und Veränderung der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsnormen, die Einberufung, Vertagung und Auflösung des Landtags, die Beschlüsse und Ausfertigungen, die auf die Angelegenheiten des Herzogl. Hauses und auf die staatsrechtlichen Verhältnisse mit anderen Staaten und der deutschen Centralgewalt Bezug haben, die Feststellung aller Etats des Staatshaushalts, in gleichen Nachverwilligungen aus dem allgemeinen Reservefonds

1) Form und Ort der Eidesleistung siehe u. § 4. a. G.

2) Weiteres siehe unten bei „Staatsministerium“.

3) Die Befugnisse des Herzogs auf kirchlichem Gebiete s. u. bei „Das Verhältnis von Staat und Kirche“.

und Veräußerungen von Bestandteilen des Domänenvermögens¹⁾ und Justifikation der Staatsrechnungen²⁾. Er ernennt ferner, soweit die endgültige Ernennung in Frage kommt, die Oberbeamten, Amtsverwalter, Oberförster, Physiker, Baumeister, Revisoren, die Richter³⁾, die Lehrer an höheren Schulen, die zu einem Seelsorgeramt zu berufenden Kirchendiener, die Sekretäre und Archivare beim Ministerium, den Kassierer der Hauptkasse und alle Staatsdiener, welche mit den genannten in gleichem oder höherem Range stehen, — ebenso die Notare, G. v. 15. Aug. 1899 Art. 80 — versetzt diese Personen in den Ruhe- und Wartestand⁴⁾ und verwilligt ihnen Besoldungen, Besoldungszulagen und Remunerationen, das letztere übrigens auch an Staatsdiener niederer Stufen, wenn die Verwilligungen im Etat nicht enthalten sind. Weiter untersteht seiner unmittelbaren Genehmigung noch die Begnadigung in Strafsachen, einschließlich der Disziplinarstrafsachen⁵⁾ und Polizeistrafsachen⁶⁾ 7), ingleichen Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen⁸⁾, die Verleihung des Rechtes der Persönlichkeit an Gesellschaften, insbesondere an geistliche und Religionsgesellschaften⁹⁾, überhaupt aller Privilegien, die Einführung neuer indirekter Abgaben in einzelnen Gemeinden und im Kreis (G. v. 15. April 1868 Art. 18) und die Einführung anderer als der im § 71 der Gemeindeordnung erwähnten Umlagen (Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer), sowie Veränderung und Abschaffung dieser, ebenso die Aufhebung solcher Abgaben¹⁰⁾ und die Errichtung und Vergrößerung von Familienfideikommissen¹¹⁾.

Der Landesherr bestätigt auch die Präsidenten des Landtags (G.G. Art. 54, 55; § 3 G. v. 23. April 1868), den Kassierer und Buchhalter der Staatsschuldenkommission, sowie die zwei vom Land-

1) Soweit Zustimmung der Stände erforderlich, unter Zustimmung dieser, G. v. 20. Juli 1871 Art. 6, 9. Juli 1879 Art. 1, 12.

2) Vgl. G. v. 16. Dezbr. 1878 § 4.

3) G. v. 9. Juli 1879 Art. 27.

4) Art. 19; 22; 30; 34; 37; 40 G. v. 11. März 1898.

5) Art. 78 G. v. 11. März 1898; G.G. Art. 106.

6) § 4 G. v. 17. Juni 1879.

7) siehe auch Ende dieses Paragraphen.

8) Art. 1 § 5 G. v. 9. Aug. 1899.

9) Art. 1 § 4 G. v. 9. Aug. 1899.

10) G. v. 16. März 1897 Art. 83.

11) Art. 2 G. v. 9. Aug. 1899.

tage gewählten Mitglieder derselben, während er das dritte Mitglied ernennt (G. v. 30. April 1831, Art. 5). Er bestätigt das vom Landtage gewählte Mitglied des Vorstandes der Landescreditanstalt und seinen Substituten und ernennt bezw. bestätigt den Kassierer, den Kontrolleur und das erforderliche Unterpersonal (G. v. 25. Aug. 1849 Art. 11), ernennt den staatlichen Kommissar bei zwangsweisen Abtretungen von Land u. s. w., bei Eisenbahnanlagen im Herzogtum (G. v. 28. März 1855 Art. 19; 18. Juni 1867). Er erteilt die Erlaubnis zur Annahme einer Wahl zum Landtagsabgeordneten den Prinzen des Herzogl. Hauses und den öffentlich Angestellten (Art. 18 G. v. 24. April 1873) und erteilt die Genehmigung zur Ernennung der Kreisschulinspektoren durch die Oberschulbehörde. Ferner ernennt er die Beisitzer und deren Stellvertreter des Landesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts (Art. 4, 5 G. v. 15. März 1897), entscheidet über die Ausübung der Polizei in den besonderen Herzoglichen Schloßgemarkungen, über deren Bildung, Abgrenzung und Aenderungen er auch Entschliebung trifft, während die Auflösung, Vereinigung und Bildung sonstiger Gemeinden seiner Genehmigung bedarf (Art. 3, 4, 43 G. v. 16. März 1897). Er bestätigt die Wahl des Gemeindevorstandes in den „Magistratsstädten“ (Meiningen, Hildburghausen, Saalfeld, Sonneberg, Pöbneck, Salzungen und Eisfeld) stets, in den übrigen nur, soweit sie auf Lebenszeit geht. (Art. 34 G. v. 16. März 1897). Die Aenderung von Gemeindefestungen unterliegt seiner Genehmigung, (Art. 68 a. a. O.). Auch kann er Gemeinderäte auflösen (Art. 102 a. a. O.), erteilt Staatsbeamten die Erlaubnis zur Annahme von Titeln, Ehrenzeichen, Geschenken u. s. w. anderer Regenten oder Regierungen (Art. 6 G. v. 11. März 1898), erhöht ihre Tagegelder bei außergewöhnlichem Dienstaufwand (Art. 3 G. v. 29. März 1898). Er allein kann von dem Eheverbot des § 1312 des B.G.B. befreien, und von seiner besonderen Genehmigung hängt der Adel der für ehelich Erklärten oder von Kindesstatt Angenommenen ab (Art. 22 § 1; Art 24 § 3 G. v. 9. Aug. 1899.)

Das Begnadigungsrecht insbesondere anlangend, so ist zwar in dem Edikte Nr. 2 Art. 20 das Abolitionsrecht, d. h. das Recht, noch ehe ein Verbrechen untersucht oder über die Bestrafung erkannt ist, das Verfahren niederzuschlagen, als ein landesherrliches Recht der Krone vorbehalten, und zwar ausdrücklich neben dem Begnadigungsrecht, d. h. dem Rechte, dem durch Erkenntnis in Strafe verfallenen Verbrecher im Gnadenwege die Strafe zu erlassen, zu mildern oder in

eine andere umzuwandeln¹⁾; allein mangels ausdrücklicher Hervorhebung des Abolitionsrechtes neben dem besonders und allein aufgeführten Begnadigungsrecht in der Verfassungsurkunde Art. 106 i. V. mit G. v. 14. Sept. 1848 Art. 14⁸ ist es mindestens zweifelhaft, ob das Abolitionsrecht dem Herzog derzeit zusteht; zumal die Bestimmungen des Art. 20 des Ediktes, soweit sie gesetzlicher Regelung bedurften, im übrigen ebenfalls in die Verfassungsurkunde aufgenommen wurden²⁾.

Dies Begnadigungsrecht erleidet jedoch die Einschränkung, daß a) die erteilte Begnadigung niemand hindert, seine aus einer Rechtsverletzung herrührenden Privatanprüche gerichtlich zu verfolgen, b) ein auf Anklage der Stände zur Entsetzung verurteilter Beamter zwar hinsichtlich der Strafe begnadigt werden, jedoch nicht im Dienste bleiben noch darin wieder aufgenommen werden, auch aus keiner Staatskasse Pensionen beziehen kann. (Art. 106 G.G.).

Der Bestimmung des Herzogs ist vorbehalten, ob er die Vorträge über die vorbenannten Gegenstände, welche die Vorstände der Staatsministerialabteilungen zwecks Beschlussfassung ihm zu halten haben, schriftlich oder mündlich und letzteren Falls in den Sitzungen des gesamten Staatsministeriums, oder von dem Abteilungsvorstande besonders, jedoch im Beisein des Ministers entgegennehmen will (Art. 1 Ed. v. 21. Jan. 1829, Nr. 2; 14. Sept. 1848 Art. 1, 14). An den Herzog unmittelbar sind nur solche Eingaben zu richten, die seiner unmittelbaren Entschließung bedürfen (Art. 15 G. 14. Sept. 1848).

Der Name des Herzogs soll nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgelegt werden, die er selbst vollzieht (Art. 15² G. v. 14. Sept. 1848). Ohne Zustimmung des Landesherrn — und andererseits des Landtags — darf an der Verfassung nichts geändert werden (G.G. Art. 109).

§ 4. Fortsetzung.

b) Hoheitsrechte des Herzogs und der Herzoglichen Familie.

Als oberster Repräsentant des Staates ist der Herzog mit der Majestät bekleidet. Nach einem in Gemeinschaft mit den Herzogen

1) Die rechtgebende Funktion des Staatsoberhauptes nach der Richtung „ausgleichender Gerechtigkeit“ hin, wenn „die materielle Gerechtigkeit durch die formelle Rechtsprechung nicht den endlichen Ausdruck findet“ (Bl. f. Rpf. in Th. u. Anh., 1900 S. 213).

2) Richter in Marquardsen's Handb. S. 33 ist anderer Meinung; vergl. aber auch E. d. R.G. in Bl. f. Rpf. in Th. u. Anh. 1900 S. 211 fg.

zu Sachsen-Altenburg und Coburg-Gotha gefaßten Hausbeschlüsse aus dem April 1844 haben die regierenden Herzoge zu Sachsen für sich und ihre direkten Nachkommen in erster Generation und präsumptive Regierungsnachfolger das Prädikat „Hoheit“ statt des bis dahin beanspruchten Prädikates „Herzogliche Durchlaucht“ „zur Hervorhebung des Ranges und der Würde unserer herzoglichen Häuser“ angenommen (B.D. v. 20. April 1844.) Der Herzog bedient sich des Titels: Von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Meiningen und Hildburghausen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westfalen, souveräner Fürst zu Saalfeld, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Camburg, zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Kranichfeld, Ravensstein u. s. w. Das Wappen ist ein quadriertes Hauptschild mit einem Mittelschild. Das Mittelschild enthält fünf schwarze Balken im goldenen Felde mit dem Rautenkranze und der Krone. Die Felder enthalten die Wappenzeichen von Thüringen, Meissen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, Westfalen, Ravensberg, Mark, Altenburg, Henneberg, Römhild; die Helme sind mit Zierraten wegen Sachsen, Meissen, Thüringen Jülich, Cleve, Berg¹⁾ versehen. Der Erstgeborene und präsumtive Nachfolger in der Regierung führt den Titel Erbprinz, die übrigen Mitglieder der Familie führen den Titel „Prinz“ und „Prinzessin“.

Die Integrität des Herzogs und der Familienmitglieder genießt besonderen Strafrechtschutz²⁾.

Zu diesen Hoheitsrechten gehört auch das Recht, Titel, Würden und Orden zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen, insbesondere den Adel zu verleihen³⁾. Derzeit bestehen im Herzogtum zwei Orden bezw. Ehrenzeichen; der sachsen-ernestinishe Hausorden und die Lebensrettungsmedaille. Ersterer wurde von Friedrich I., Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, ältestem Sohne Herzog Ernsts des Frommen im Jahre 1690 unter dem Namen „Orden der deutschen Redlichkeit“ und mit der Devise „fideliter et constanter“ gegründet. Im Jahre 1833 wurde dieser vom Herzog Bernhard Erich Freund in Uebereinstimmung mit den Herzogen zu S.-Altenburg und Coburg-Gotha „zum ehrenden Andenken an die im Jahre 1825 erloschene Speziallinie S. Gotha und Altenburg“ „als eine Ehrenausszeichnung der Fürstlichen Glieder des herzogl. Gesamthauses und zugleich eine öffentliche Anerkennung des Verdienstes“ unter der Be-

1) Klumpel, Off. Recht d. Herz. S.-Mein. 1864, I S. 21.

2) R.St.G.B. §§ 80 fg.

3) Meyer a. a. O. S. 207. Vgl. auch Art. 24 § 3 A.G. z. B.G.B.

nennung: „Herzogl. Sachsen-Ernestinischer Hausorden“ erneuert. Und zwar gelten jetzt nach den Verordnungen vom 31. Dez. 1833; 25. April 1864; 22. Jan. 1898 „zur näheren Bezeichnung der Absicht, Staatsdiener und Untertanen, die mit deutscher Redlichkeit durch ausgezeichnete Taten, besondere Treue und aufopfernde Ergebenheit und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland; sowie durch einsichtsvolle Dienstleistung sich vorzügliche Ansprüche auf die Achtung und Dankbarkeit des Staats erworben haben, damit auszuzeichnen und zu belohnen“, folgende statutarische Bestimmungen:

Der Orden besteht aus 5 Klassen; a) den Großkreuzen, b) den Komturen I. Klasse, c) den Komturen 2. Klasse, d) den Rittern I. Kl., e) den Rittern II. Klasse. Außer diesen Ordensklassen bestehen noch als den Orden affilierte Ehrenzeichen das Verdienstkreuz und die Verdienstmedaille in Gold und in Silber.

I. Die Orden.

1) Die Großkreuze. Die Insignien sind ein achtspitziges weiß emailliertes Kreuz mit goldener Einfassung und goldenen Kugeln an den acht Spizen; zwischen den Spizen goldene Löwen, wovon zwei als schwarz, zwei als rot bezeichnet sind. Auf der Mitte der Vorderseite ein rundes goldenes Schild, mit dem Brustbild Ernsts des Frommen, umgeben von einem blau emaillierten Ring mit der Legende von Gold: fideliter et constanter. Dieser Ring ist von einem grünen, mit goldenen Bändern umwundenen Eichenfranz umgeben. Auf der Rückseite in der Mitte des Kreuzes liegt das sächsische Hauswappen des Rautenfranzes von einem blau emaillierten Ringe umgeben, in welchem der Stiftungstag des Ordens in goldenen Buchstaben und Zahlen steht. Diesen Ring umgibt gleichfalls ein grüner mit goldenen Bändern durchschlungener Eichenfranz. Ueber den beiden obersten Spizen schwebt eine goldene Krone. In dem oberen Schenkel des Kreuzes steht mit goldenen Buchstaben der Name desjenigen Stifteres, in dessen Linie und Landen das Ordenskreuz jedesmal verliehen wird. Militärs, welche im Felde mit besonderer Tapferkeit gedient haben, erhalten am Ordenskreuze statt des Eichenfranzes einen Lorbeerfranz und zwischen den Balken des Kreuzes zwei durchs Kreuz gelegte Schwerter. Das Kreuz wird an einem handbreiten gewässerten roten Bande mit grüner Einfassung von der rechten Schulter nach der linken Hüfte überhängend getragen. Auch kann den Inhabern des Großkreuzes ausdrücklich gestattet werden, anstatt des Bandes eine Ordenskette zu tragen, bestehend aus 7 sächsischen,

von Löwen gehaltenen Kronen, mit 7 umgekehrten E, von Schwertern durchkreuzt (zur Erinnerung an die 7 Söhne Ernst des Frommen). Den Mittelpunkt der Kette bildet das sächsische Wappen in einem emaillierten Kautenfranz, gleichfalls von Löwen gehalten. Die Ordenskette erhält eine solche Länge, daß sie den Hals auf der Außenseite der Uniform umschließt und vorn auf der Brust, über andere Halsdekorationen herabhängend, aufliegt.

Außerdem tragen die Großkreuze auf der linken Brust einen achtspeizigen wechselweise goldenen und silbernen Stern. Auf diesem Sterne liegt das weiße Kreuz mit goldener Einfassung und Kugeln und auf dessen Mitte ein rundes goldenes Schild mit einer grünen Kautenkrone; dieses Schild umgibt ein blauer Ring mit der goldenen Inschrift: *fideliter et constanter* und dieser Ring ist von einem grünen mit goldenen Bändern umwundenen Eichenfranze umgeben. Sämtliche Prinzen des Herzogl. S.-Ernestinischen Hauses gothaischer Linie sind geborene Mitglieder dieses Hausordens, erlangen aber erst mit vollendetem 18. Lebensjahre den wirklichen Eintritt als Großkreuze auf Vorschlag des fürstlichen Familienhauptes in der Linie, welcher sie angehören. Für die Aufnahme auswärtiger Prinzen in den Orden ist das vollendete 18. Lebensjahr dieser erforderlich. Der Grad des Großkreuzes kann auch solchen Personen nicht fürstlichen Standes verliehen werden, welche dessen durch ausgezeichnete Eigenschaften würdig sind, jedoch nur an wirkliche geheime Räte oder Personen gleichen Ranges. Jeder der drei Herzogl. Höfe kann nur die Verleihung von höchstens 4 Großkreuzen an Hof- und Staatsdiener seines Landes in Anspruch nehmen, welche bei inländischen Dienern zugleich alle Rechte des Geburtsadels verleiht. Die Verleihung des Geburtsadels ist jedoch so lange unwirksam, bis der Beliehene dessen Annahme dem Ordenskanzler oder dem Staatsministerium des verleihenden Hofes erklärt hat.

2) Die Komture I. Klasse tragen dasselbe Kreuz wie zu 1. an einem dreifingerbreiten Bande von gleicher Farbe um den Hals und auf der linken Brust einen vierspeizigen silbernen Stern, auf dessen Mitte ein rundes goldenes Schild mit einer grünen Kautenkrone sich befindet. Dieses Schild ist von einem blauen Ring mit der goldenen Devise: *fideliter et constanter*, und dieser Ring hinwiederum von einem grünen mit goldenen Bändern umwundenen Eichenfranz umgeben. Die Höchstzahl dieser zu verleihenden Komturkreuze beträgt für jeden der drei Regenten fünf. Regelmäßige Vorbedingungen dieser Auszeichnung sind: Rang eines wirklichen geheimen Rats oder Siz und

Stimme im Ministerium, sowie bei Inländern 15-jährige Dienstzeit durch Talent, Treue und vorzügliche Amtstätigkeit ausgezeichneten Wirkens. Ausnahmen von diesen Vorbedingungen s. Ziff. 3.

3) Die Komture II. Klasse tragen dasselbe Kreuz an demselben Bande wie zu 2 um den Hals, doch kein Kreuz auf der Brust. Höchstzahl sind je acht, Voraussetzungen: Rang eines Präsidenten oder eines Kollegialdirektors im Civildienst oder gleichkommender Rang, unter dem Militär wenigstens der Grad eines Obersten oder Obersteleutnants, sowie für Inländer eine 10-jährige Dienstzeit wie zu 2.

Ausnahme in Hinsicht auf Zeit und Rangbestimmung können zu 2 und 3 gemacht werden bei wichtigen Diensten zum Gesamtwohl des deutschen Vaterlandes, anlässlich des Abschlusses von Fürst oder Land nutzbringenden Verträgen, bei Abwendung von Schaden von Fürst oder Land, bei besonderen Verdiensten um die Gesellschaft, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege und bei Auszeichnung im Kriege (Art. 7 Verordn. v. 31. Dez. 1833). In Herzogliche Dienste übertretenden Ausländern werden die ausländischen Dienstjahre angerechnet. Unter dieser ausnahmsweisen Berücksichtigung sind auch Nichtstaatsdiener begriffen.

4) Die Ritter I. Klasse tragen dasselbe Kreuz in kleinerer Form an einem zwei Finger breiten Bande im Knopfloch oder auf der linken Brust. Die Höchstzahl beträgt je sechzehn. Voraussetzung eine zehnjährige Dienstzeit wie zu 2. Ausnahme von dieser Zeitbestimmung wie zu 3.

5) Die Ritter II. Klasse tragen dieselbe Dekoration wie zu 4, nur sind die goldenen Teile des Kreuzes zu 4 hier aus Silber. Die Zahl dieser Ritterkreuze ist unbeschränkt. Ihre Verleihung setzt eine bestimmte Dienstzeit nicht voraus.

II. Die Ehrenzeichen.

1) Das silberne Verdienstkreuz enthält auf dem Avers das Brustbild Ernsts des Frommen und auf dem Revers das Wappen mit der Devise des Ordens.

2) Die Medaillen enthalten auf dem Avers das Brustbild des Stifters in derjenigen Linie, welche sie vergibt, und auf dem Revers das Ordenskreuz mit der Ordenslegende als Umschrift.

Die Ehrenzeichen können unbeschränkt verliehen werden.

Die Wahl der mit dem Orden zu investierenden Inländer trifft der Landesherr unter Benachrichtigung der beiden anderen Fürsten. Die Verleihung des Ordens an Ausländer ist unbeschränkt, setzt jedoch

Einverständnis wenigstens zweier Herzgl. Häuser voraus. Die oben erwähnten Abstufungen sind zu beobachten. Keiner der höchsten Höfe soll den Untertanen eines der beiden anderen eine Auszeichnung durch Ordensverleihung gewähren.

Die oberste Aufsicht über den Orden führen die drei regierenden Herzöge gemeinsam. Ordenskanzler ist der an Lebensalter älteste Minister oder wirkliche geheime Rat, der in den drei Ministerien den Vorsitz führt. Er führt die Ordensmatrikel (Verzeichnis der Ordensglieder), registriert die Beschlüsse der Herzöge bei den Zusammenkünften, unterzeichnet die gemeinschaftlich erteilten Diplome und hat den Verschluß des Ordensarchivs im geheimen Archiv.

Die Ordensinsignien sollen bei öffentlichem Erscheinen beständig getragen werden. Die Würde ist unter die Titel aufzunehmen, die Insignien können den Wappen hinzugefügt werden¹⁾. Bei Tod des Mitglieds oder Erlangung eines höheren Ordensgrades sind die Insignien an das betreffende Ministerium zurückzugeben, welches den Ordenskanzler in Kenntnis setzt.

Unter dem 28. Febr. 1903 hat der Herzog „zur Anerkennung der mit Mut und Entschlossenheit, sowie mit eigener Lebensgefahr erfolgten Rettung eines Verunglückten aus Lebensgefahr“ ein allgemeines Ehrenzeichen in der Form einer Medaille gestiftet. Sie ist aus Silber, zeigt auf der Vorderseite das Brustbild des Herzogs Georg II. mit der Umschrift seines Namens und enthält auf der Rückseite die Inschrift „Für die Rettung von Menschenleben“, umrahmt mit dem Mautenfranz. Sie wird an einem weißen, grün geränderten Bande getragen und vom Herzog auf Vorschlag des Staatsministeriums verliehen. Nach dem Ableben des Inhabers verbleibt sie Eigentum der Familie und Erben desselben.

Ein weiteres Hoheitsrecht ist das Recht auf Landestrauer. Nach dem Ableben des Herzogs, der Herzogin und einer verwitweten Herzogin werden bis zum Beisetzungsstage einschließlich, jedoch nicht länger als eine Woche, beginnend mit dem Tage nach dem Ableben, alle öffentlichen Musiken, Schauspiele und andere Lustbarkeiten eingestellt und die Glocken in allen Orten des Landes von 11—12 Uhr mittags²⁾ in drei Absätzen geläutet. Nach dem Ableben des Erbprinzen und der Erbprinzeßin werden nur die

1) Näheres Art. 17 Verord. v. 3. Dez. 1833.

2) Die neue Verordn. sagt nur „11—12 Uhr“. Doch soll gemäß der früheren Verordn. das Geläute nur mittags stattfinden.

Glocken wie geschildert, geläutet. In den bisher genannten Fällen werden vier Wochen lang, beim Ableben von mindestens 18-jährigen Prinzen und Prinzessinnen zwei Wochen lang die Ausfertigungen der Staatsbehörden und Pfarrämter schwarz gesiegelt oder mit schwarzer Siegelmarke versehen, und von den Staatsbeamten, und, wenn sie nicht den Talar tragen, von den Geistlichen ist ein schwarzer Trauerflor am linken Arm, sowie, falls ein solcher benutzt wird, am hohen Hut zu tragen. Beim Ableben des Kaisers wird verfahren, wie beim Ableben des Herzogs, die Trauer am Hofe wird durch besondere Vorschriften geordnet (Verordn. v. 4. Februar 1902).

Weiter hat der Herzog das Recht des Hofstaats. Die Herzogl. Hofdiener sind je nach ihrer Beschäftigung und Verwendung dem Hofmarschallamte oder der Herzogl. Hoftheater- und Kapellintendanz oder dem Hofmarschallamte dienstlich unterstellt. Vorgesetzte Dienstbehörde dieser Hofämter, ihrer Vorstände, wie aller anderen Hofstaatsdiener ist das Staatsministerium Abt. I als Ministerium des Herzogl. Hauses (Verordn. v. 8. Aug. 1868). Der Landesherr kann nicht als Zeuge aufgerufen werden, doch ist seine Vernehmung als Zeuge zulässig, sofern er sie wünscht (G. v. 7. März 1901). Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie leisten einen Eid mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel in ihrer Wohnung vor dem Beamten (G. v. 25. Juni 1879 Art. 6). Die Mitglieder des Herzogl. Hauses sind weiter ausgenommen von den Bestimmungen der Gemeindeordnung (außer einigen über die Gemarkungen, Art. 6 G. v. 16. März 1897), sind befreit von der Einkommensteuer (Art. 6 G. v. 18. März 1890), desgl. vom Feuerwehrdienst (G. v. 7. Jan. 1879 Art. 3) und bedürfen keiner Jagdkarte (G. v. 29. April 1887 Art. 11).

§ 5.

Fortsetzung: c) Insbesondere die Militärhoheit.

Die militärischen Verhältnisse des Landes sind geregelt durch die Militärkonvention mit Preußen vom 15. September 1873. Die Militärgewalt ist im wesentlichen auf Preußen übertragen. Die zum Infanteriedienst tauglichen wehrpflichtigen Meininger werden nebst den Coburg-Gothaern pro rata der Bevölkerung in das 6. Thür. Infanterieregiment Nr. 95, — und zwar soweit möglich in den im Herzogtum dislozierten Truppenteil —, soweit Ueberschuß vorhanden, ebenso wie die übrigen Waffengattungen in die nächst-

gelegenen preussischen Truppenteile desselben Armeekorps eingestellt. Ueber die Dislokation des Regiments bestimmt der Kaiser, welcher jedoch „diese Truppe in ihren bisherigen Garnisonen (Hildburghausen, Coburg und Gotha) belassen und von den verfassungsmäßig ihm zustehenden Dislokationsrecht nur vorübergehend und in außerordentlichen, durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen will“.

Die Strafgerichtsbarkeit erfolgt durch die Militärgerichtsinstanzen. Das Begnadigungsrecht übt der Kaiser aus, etwaige Wünsche des Landesherrn bezüglich seiner Untertanen werden jedoch möglichste Berücksichtigung finden. Die Besetzung der Stellen der Offiziere, Portepeefähnliche, Ärzte und Militärbeamten und ihre Versetzung erfolgt durch den Kaiser unter tunlichster Berücksichtigung geäußerter Wünsche.

Dagegen erfolgt auch die Verwaltung und Unterhaltung des Regiments seitens Preußens nach Maßgabe des Reichsmilitäretats.

Andererseits steht der Herzog zu sämtlichen innerhalb des Herzogtums dauernd dislozierten oder vorübergehend dahin kommandierten Truppen im Verhältnis der kommandierenden Generale und übt neben den bezüglichlichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus. Änderungen der Landwehr- und Aushebungsbezirke sind nur unter Mitwirkung der Herzogl. Behörden zulässig. Die aus dem Herzogtum irgendwohin ausgehobenen Wehrpflichtigen leisten ihrem Landesherrn den Fahneneid unter verfassungsmäßiger Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen Se. Majestät den Kaiser. Die zu dem Regimente versetzten Offiziere verpflichten sich mittels Handgelöbnisses, das Wohl und Beste des Kontingentsherrn, in dessen Ländergebiet der bez. Truppenteil disloziert ist, zu fördern, Schaden und Nachteil aber von ihm und seinem Lande abzuwenden. Die Besonderheiten der Uniformierung sind bestehen geblieben, ebenso die Berechtigung zur Ernennung, Beförderung u. von Offizieren à la suite und Adjutanten, und die Wahl ihrer Uniformen. Das 6. Thüring. Inf.-Reg. Nr. 95 und das Bezirkskommando Meiningen tragen die deutsche und sächsische Kokarde (M. B. v. 22. März 1897). Die Konvention gilt so lange, als sie nicht — mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung — von einer der Parteien gekündigt würde¹⁾.

1) Weitere Einzelheiten insbesondere bez. der Besteuerung und der Rechtsverhältnisse der Militärpersonen siehe in der Verf. v. 20. Mai 1874.

§ 6.

Die Thronfolge.

Die Staatserbfolge ruht, was das Herzogl. Spezialhaus anbetrifft, auf der Primogeniturordnung Herzog Georgs vom 12. März 1802¹⁾. Im übrigen richtet sie sich nach den Verträgen und Observanzen des Herzoglichen, Großherzoglichen und Kgl. Sächsischen Gesamthauses (Art. 3 G.G.)²⁾. Nach der Primogeniturordnung sind die Prinzen des Herzogl. Spezialhauses nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linien zur Erbfolge in die Regierung des Herzogtums (ebenso in das Domänen-, das Hausfideikommiß- und in das Sonderhausvermögen, siehe das.) berechtigt (Art. 2 G. v. 9. März 1896).

„Es soll demnach im Namen des Allerhöchsten das Recht der Erstgeburt cum annexis bei allen Unseren Fürstmännlichen Deszendenten Unseren und Ihren Fürstmännlichen Nachkommen . . . hierdurch gleichfalls eingeführt festgesetzt und ohne Abänderung beobachtet werden.“

„So wie nun also Unser . . . Erbprinz Unser alleiniger Universalerbe . . . sein und bleiben soll, also soll nach dem Ableben Unseres Erbprinzen, so wie es das Recht der Erstgeburt fordert, von seinen Fürstmännlichen Deszendenten gleichfalls sein erstgeborener Prinz und also weiter bei dessen Fürstlich männlichen Deszendenten und Nachkommen jedesmal der Erstgeborene in des regierenden Herrn, oder des vor dem Regierungsantritte mit Hinterlassung Fürstmännlicher Deszendenten verstorbenen Erbprinzen, Fürstl. Linie zu gleicher Universalsuccession hiermit auf beständig berufen, eingesetzt und verordnet sein“ . . .

„Erst auf den Fall, wenn Unser . . . Erbprinz ohne Hinterlassung Fürstmännlicher Deszendenten sterben sollte, . . . sollen sodann von Unsern nachgeborenen Prinzen . . . jedesmal wieder der Erstgeborene, und nach ihm ferner jederzeit der Erstgeborene von seinen Fürstmännlichen Deszendenten — und nach gänzlichem Abgang dessen Fürstlichen Linie allemal den nach der Ordnung des Erstgeburtsrechts

1) Hausgesetz des Herzogl. S.-Meiningischen Hauses, abgedruckt bei Schultze, Die Hausgesetze d. deutschen Fürstenhäuser, III S. 246. Vgl. auch Rumpel a. a. D. S. 22.

2) Beim Aussterben des Herzogl. Spezialhauses würde die Regierung zunächst auf die Ernestinische Linie (Altenburg, Coburg-Gotha und schließlich Weimar), dann aber auf die Kgl. Sächsische Linie übergehen. Vgl. Rumpel a. a. D. S. 23; Richter in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts, Bb. 3, 2. Halbbd., 2. Abt. S. 34; Chr. Wilh. Schweizer, Deffentl. Recht d. Großh. S.-Weimar-Eisenach, § 25 Note 73; vgl. bef. Römhlüber Rezejß v. 28. Juli 1791.

nächstfolgenden nachgeborenen Prinzen und in gleicher Weise seine Fürstmännlichen Nachkommen zu gleichmäßiger Universalerbchaft in eben der Ordnung, wie von Uns bei der Fürstlichen Linie Unseres . . . Erbprinzen . . . verordnet worden, hiermit von Uns ernannt, und diese Unsere Fürstlichen Deszendenten und Ihre Fürstmännliche Nachkommen per successionem linealem zufolgedessen einander substituirt sein."

Die Prinzessinnen und deren Abkömmlinge sind, ohne daß es eines Erbverzichts bedarf, solange erbfolgeberechtigte Prinzen vorhanden sind (agnatische Erbfolge), von der Nach- und Erbfolge in die Regierung des Herzogtums (und in das Domänen- und Hausfideikommißvermögen) ausgeschlossen; unbeschadet jedoch der Nach- und Erbfolgeberechtigung des Weiberstammes für den Fall, daß Agnaten nicht mehr vorhanden sind (kognatische Erbfolge, Art. 2 G. v. 9. März 1896). Für diese letztere Erbfolge ist ebenfalls Linealerbfolge und Erstgeburtsrecht maßgebend, und zwar kommt die Erbtochter, nicht die Regredienterbin in Frage, auch tritt der Vorzug des Manneßstammes wieder ein ¹⁾. Nicht erbberichtigt sind die Abkömmlinge aus Ehen, die ohne Einwilligung des Herzogs geschlossen sind (Art. 9 G. v. 9. März 1896). Die Staatsregierung kann nicht auf den Inhaber eines außerdeutschen Thrones oder auf die Gemahlin eines solchen übergehen. Bei keinem Erbfall darf das Herzogtum geteilt werden. Unter gleichnahen Linien schließt die ältere die jüngere aus (Art. 3, 4 G. v. 9. März 1896). Eine Aenderung der Primogeniturordnung bedarf der Uebereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren, da die Verfassung (einschließlich des G. v. 9. März 1896) ausdrücklich auf sie Bezug nimmt ²⁾. Der Uebergang der Regierung findet ipso iure statt. Die bei der Thronbesteigung üblichen Formalitäten, ebenso das Gelöbniß auf die Verfassung sind keine wesentlichen Erfordernisse für die rechtliche Ausübung der Regierungsrechte. Die Bestimmung der Verfassung, daß im Falle des Regierungswechsels der neue Landesherr beim Antritte der Regierung „sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen soll, die Verfassung nach dem ganzen Inhalte dieser Urkunde zu beobachten und aufrecht zu erhalten, und zu schützen“, und zwar noch vor der Huldigung der Stände nach Einberufung eines außerordentlichen Landtags (Art. 107 G.G.), ändert

1) Vgl. Meyer a. a. O. S. 216; diese Ansicht ist im gemeinen Staatsrecht die herrschende.

2) Meyer a. a. O. S. 212.

somit an dem Grundsatz, daß der Thronfolger mit der Erhebung des Thrones Herzog wird, nichts¹⁾).

Die Regierung endigt bei dem Tod oder Verzicht ihres Inhabers. Der Verzicht kann nicht zu Gunsten eines nach der Successionsordnung nicht zur Erbfolge Berufenen ausgesprochen werden²⁾).

§ 7.

Regentschaft und Stellvertretung.

Bei a) Minderjährigkeit und mangels Volljährigkeitserklärung des Herzogs³⁾, sowie bei b) dauernder Unfähigkeit, selbst zu regieren, sei es infolge geistiger oder körperlicher Schwäche, tritt eine Regierungsverwesung ein. Diese steht, sofern nicht ein Regierungsvorsteher mit Zustimmung des Landtags eine andere Anordnung getroffen hat, im Falle der Minderjährigkeit (oben a) zunächst der Mutter des Herzogs zu, jedoch nur solange sie sich nicht wieder vermählt. Ist die dauernde Unfähigkeit (oben zu b) zur Führung der Regierung schon während der Minderjährigkeit eingetreten, so führt sie in diesem Falle die Regierungsverwesung auch nach eingetretener Volljährigkeit fort.

Nächst der Mutter steht im Falle a) und im Falle b) überhaupt (außer eben in dem Falle vor Volljährigkeit eintretender Unfähigkeit) die Regierungsverwesung dem der Erbfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten zu, der nicht selbst Landesherr eines deutschen oder außerdeutschen Staates ist. Bei Unfähigkeit (b) hat der Regierungsverweser sofort den Landtag zur Beschlußfassung über die Notwendigkeit der Regierungsverwesung zu berufen. Der Regierungsverweser hat für die Dauer seiner Verwaltung das gleiche Gelohnis auf die Verfassung abzugeben, wie der Landes Herr (Art. 107 G.G.), und hat seinen wesentlichen Wohnsitz im Herzogtum zu nehmen. Er übt namens und anstatt des Herzogs alle diesem zustehenden Rechte aus. Somit aber können auch Verfassungsänderungen unter seinem Regimente vorgenommen werden. Er ist für seine Regierungshandlungen, die ebenfalls der Gegenzeichnung bedürfen, ebenso unverantwortlich wie der Herzog⁴⁾. Er ist ohne gerichtliche Bestellung Vormund des Herzogs, außer bezüglich der Verwaltung des Privatvermögens des Herzogs, für die ein besonderer Vormund zu bestellen ist (Art. 6 und 7 G. v. 9. März 1896). Bezüglich seiner Einkünfte s. u. § 8.

1) Meyer a. a. D. S. 225; vgl. auch Art. 3, 107 G.G. (. . . „soll“ . . . „bei“ dem Antritt der Regierung . . .).

2) Meyer a. a. D. S. 223; Kircher a. a. D. S. 35.

3) S. oben § 2.

4) Meyer a. a. D. S. 228—230.

Für den Fall der Abwesenheit oder anderer Verhinderung ist dem Staatsministerium im voraus ein für allemal die Vollmacht erteilt, provisorische Verfügungen zu erlassen und sich dabei der Formel zu bedienen: „In Abwesenheit Sr. Hoheit kraft erhaltener Vollmacht, das Staatsministerium“. Diese Vollmacht kann jederzeit durch anderweite Einrichtung entkräftet werden. Es kann insbesondere für die vorgedachten Fälle ein besonderer Bevollmächtigter oder Stellvertreter vom Herzog bestellt werden. Auch für den Fall von dessen Verhinderung ist diesem das Staatsministerium im allgemeinen substituiert (Art. 29. Ed. Nr. 2 v. 21. Jan. 1829). Dieser besondere Stellvertreter trägt jedoch auch die Verantwortung selbst ¹⁾).

§ 8.

Vermögen und Dotation des Herzoglichen Spezialhauses.

1. Das Vermögen des Herzogl. Hauses.

Hier sind drei Vermögensmassen zu unterscheiden: a) das Hausfideikommißvermögen des Herzoglichen Spezialhauses, b) das Sonderhausvermögen des Herzoglichen Spezialhauses, c) das Privatvermögen des Herzogs und seiner Familienglieder.

a) Das Hausfideikommißvermögen besteht in den in der Anlage A zum Domänengesetz vom 20. Juli 1871 bezeichneten Gebäuden und Liegenschaften ²⁾), soweit solche nicht inzwischen veräußert worden sind, außer dem Inventar (Art. 9 G. v. 20. Juli 1871) und in den aus dem Erlös für solche Veräußerungen erworbenen Liegenschaften und gebildeten Kapitalbeständen (Kaufgelderfonds). Ferner gehört hierher der Anspruch auf die drei Fünftel desjenigen Teiles des Domänenvermögens, über dessen rechtliche Eigenschaft durch das Gesetz vom 20. Juli 1871 vorerst noch nicht entschieden ist, der vielmehr bei der in Art. 12 leg. cit. vorgesehenen Grundteilung nach Endigung der Regierung durch das Herzogl. S.-Mein. Spezialhaus, bezüglich das Gothaische Gesamthaus auf das Herzogl. S.-Mein. Spezialhaus als fideikommißarisches Privateigentum kommt ³⁾).

1) Vgl. Meyer, a. a. O. S. 232.

2) Insbesondere das Residenzschloß in Meiningen mit Schloßgarten und Herrenberg, das Palais mit englischem Garten, das Sommerpalais mit Palastgarten, der Marstall daselbst, die Fasanerie bei Henneberg, das Schloß Altenstein, das Residenzschloß in Hildburghausen, die Feste Heldburg, das Schloß Altesfreiheit in Saalfeld u. a. Genaueres siehe im Gesetz.

3) Siehe unten bei „Domänenvermögen“.

Das Hausfideikommiß muß in seinem Wertbestand ungeschmälert erhalten bleiben, der Herzog ist Inhaber des Hausfideikommißes. Er ist zur entgeltlichen Veräußerung einzelner Bestandteile befugt, von Liegenschaften im Werte von mehr als 5000 Mark jedoch nur mit Zustimmung der volljährigen Prinzen des Herzogl. Spezialhauses, oder wenn solche nicht vorhanden sind, der Vormünder der Mehrheit der minderjährigen Prinzen; der Zustimmung des Obervormundschaftsgerichts bedarf es nicht. Der Erlös für veräußerte Bestandteile des Hausfideikommißes ist stets der Substanz desselben mit einem der Nutzung des veräußerten Gegenstandes entsprechenden Ertrage zu erhalten.

Der Staatsminister hat über den Bestand des Fideikommißes einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die Verfügungen über Erwerb und Veräußerung von Vermögensbestandteilen bedürfen seiner Gegenzeichnung (Art. 13 G. v. 9. März 1896). Verwendungen auf das Hausfideikommißvermögen nehmen sofort die rechtliche Natur dieses an. Eine Vergütung findet nicht statt. Zuwendungen der Mitglieder des Herzogl. Spezialhauses an das H. F. V. oder Begründung von Fideikommißen zu Gunsten des Herzogl. Hauses oder einzelner Linien oder Mitglieder bedürfen der Genehmigung des Herzogs (Art. 17, 18 G. v. 9. März 1896.)

Die Erbfolge in das Hausfideikommißvermögen ist die gleiche wie die Staatserbfolge. Im Falle des Erlöschens des Mannesstammes richtet sie sich nach den Hausgesetzen, Verträgen und Observanzen des Herzogl. S.-Gothaischen Gesamthauses (Art. 2, 13 G. v. 9. März 1896; Art. 2 G. v. 20. Juli 1871). Das Vermögen kann nicht auf den Inhaber eines außerdeutschen Thrones oder die Gemahlin eines solchen übergehen (Art. 3 G. v. 9. März 1896), darf auch bei keinem Erbfall geteilt werden. Unter gleich nahen Linien schließt die ältere die jüngere aus (Art. 3, 4 eod.). Bezüglich der Prinzessinnen gilt das Gleiche wie bei der Thronerbfolge. (Art. 2 eod.)

b) Das Sonderhausvermögen des Herzogl. Spezialhauses oder das Schatullgut.

Zu ihm gehören 1) ein durch Testament der Frau Herzogin Marie vom 5. Juli 1883 § 4 für den Herzog und seine männlichen Nachkommen errichtetes Familiensfideikommiß in Wertpapieren, 2) die Herzogl. öffentliche Bibliothek samt Kupferstichsammlung, 3) die Silberkammer, 4) die Bildersammlung, 5) das Münzkabinett, 6) der Haus- und Familienschmuck, 7) die Inventarien der in der Anlage A zum Domänengesetz vom 20. Juli 1871 bezeichneten Herzogl. Schlösser

und sonstigen Gebäude, 8) die Privatverlassenschaft des Herzogs, soweit er nicht unter Lebenden oder auf den Todesfall über sie verfügt hat. Und zwar wächst diese mit seinem Ableben dem Sonderhausvermögen von selbst zu (Art. 39 G.G.; G. v. 9. März 1896 Art. 14).

Inhaber dieses Vermögens ist der Herzog. Es steht unter seiner unbeschränkten Disposition, nur ist es als Ganzes in seinem Bestand zu erhalten, wird nach privatrechtlichen Grundsätzen beurteilt, und hat die Eigenschaft eines Familienfideikommisses des Herzogl. Spezialhauses. Privatschulden des Herzogs können außer gegen sein Privatvermögen nur gegen das Schatullgut geltend gemacht werden, und der Regierungsnachfolger haftet für solche nur bis zum Belaufe dieses Vermögens. Durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse kann über das Schatullgut gültig verfügt werden (Art. 46 G.G.). Das oben zu 1 genannte Teil soll entweder sicher zinstragend oder in ertragbringenden Liegenschaften angelegt bleiben und der Erlös aus der Veräußerung einzelner Bestandteile von 2—6 oben der Substanz des Vermögens erhalten bleiben, wenn nicht bei der Zuwendung solcher Vermögensgegenstände die Veräußerlichkeit ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Die Erbfolge ist während des Bestehens des Mannesstammes die gleiche wie beim Domänenvermögen¹⁾; nach Erlöschen desselben endet die Fideikommißeigenschaft und es vererbt, mangels letztwilliger Verfügungen des letzten Inhabers gemäß allgemeiner gesetzlicher Erbfolge (Allodialerbfolge) auf seine Erben (Art. 2, 16 G. v. 9. März 1896). Nicht erberechtigt sind jedoch die Abkömmlinge aus Ehen ohne Einwilligung des Herzogs (Art. 9 G. v. 9. März 1896). Es kann, solange der Mannesstamm besteht, nicht auf den Inhaber eines außerdeutschen Thrones oder die Gemahlin eines solchen übergehen (Art. 3 G. v. 9. März 1896). Ueber Verwendungen in das Vermögen und Zuwendungen an dasselbe gilt das Gleiche wie zu a) (Art. 17, 18 eod.). Dasjenige Schatull- und Allodialvermögen, dessen Ertrag bis zum 20. Juli 1871 bereits zur Domänenkasse geflossen ist, wird auch nach diesem Zeitpunkte wie das Domänenvermögen verwaltet. Sein Ertrag fließt zur Domänenkasse (Art. 9 G. v. 20. Juli 1871; Art. 9 G. v. 9. März 1896). Die Beaufsichtigung der Verwaltung des gesamten Vermögens liegt dem Staatsminister ob (Art. 15 G. v. 9. März 1896).

1) Siehe unten.

c) Eine dritte Vermögensmasse bildet das reine Privatvermögen des Herzogs und der einzelnen Glieder des Herzoglichen Hauses, welches, soweit nicht ausdrückliche Sonderbestimmungen getroffen sind ¹⁾, den gemeinvermögensrechtlichen Grundsätzen unterliegt.

2. Dotation des Herzogs.

Das Domänenvermögen hat ohne Unterschied seiner Entstehung und seines Erwerbs und unbeschadet seiner staatsrechtlichen Eigenschaft den Aufwand für den Herzogl. Hof, die Herzogliche Familie und den gesamten Herzoglichen Haushalt zu bestreiten, abzüglich des Teiles des Ertrags, welcher zur Deckung von Staatsbedürfnissen zu verwenden ist (Art. 1 G. v. 20. Juli 1871). Ausgeschlossen hiervon sind die in den Anlagen A (fideikom. Eigentum des Herzogl. Spezialhauses) und B (Landeseigentum) des G. v. 20. Juli 1871 verzeichneten Liegenschaften. Zur Bestreitung des Aufwandes des Herzogl. Hauses und Hofes einschließlich der erforderlichen Apanagen und Wittümer, sowie zur Instandhaltung sämtlicher Herzoglichen Schlösser und Gebäude bezieht der Herzog aus dem Domänenvermögen jährlich eine Rente von 230 000 Gulden = 394 285,71 Mark ²⁾, welche ohne Zustimmung des Herzogs nicht vermindert, ohne Zustimmung des Landtags nicht erhöht werden darf. Die nach Abgewährung dieser Summe und nach Abzug der auf dem Domänenvermögen haftenden Lasten und Verwaltungskosten verbleibenden Ueberschüsse gehören zur Hälfte dem Herzog, zur Hälfte der Staatskasse (Art. 10, 11 G. v. 20. Juli 1871).

Aus diesen Einkünften und dem Abwurfe des Hausfideikommiß- und Sonderhausvermögens erhalten die Prinzen und Prinzessinnen angemessenen Unterhalt und zwar die Prinzen nach Begründung eines eigenen Haushalts, spätestens aber nach Vollendung des 25. Lebensjahres eine feste jährliche Geldrente (Apanage), aus der sie den Unterhalt für sich, ihre Gemahlin und Abkömmlinge, bis diese selbst in den Genuß einer Apanage treten, zu bestreiten haben, die Prinzessinnen aber bei ihrer Vermählung eine Aussteuer und Ausstattung. Der Herzog bestimmt die desfalligen Beträge nach seinem billigen Ermessen, wobei er sich, ebenso wie bei der vertragsmäßigen Festsetzung von Wittümern neben dem Herkommen im Herzogl. Spezialhause von den Rücksichten auf die verfügbaren Mittel, die Zahl der Familienmitglieder, die Nähe der Verwandtschaft und die Mittel

1) Siehe oben b.

2) Vgl. Kircher, a. a. O. S. 34.

der zu Bedenkenden leiten lassen wird. Die hiernach einem Prinzen ausgesetzte Apanage kann ihm von den Nachfolgern des Herzogs nicht entzogen oder gemindert werden, abgesehen von den Fällen besonderer dießbezüglicher Bestimmung durch den Herzog oder wesentlicher Minderung der verfügblichen Mittel (Art. 8 G. v. 9. März 1896) Auch gewisse Naturallieferungen (an Brennholz, Getreide und Fourage) stehen der Herzogl. Hofhaltung zu (Art. 8 G. v. 20. Juli 1871), dagegen nicht eine Civilliste aus der Landeskasse.

Der Regierungsverweser hat aus den gleichen Mitteln die gleichen Aufwendungen samt den Kosten seines eigenen Hofhalts zu bestreiten. Von etwaigen Ueberschüssen ist er befugt, jährlich 60 000 Mark nach eigenem Ermessen zu verwenden. Der Rest wächst dem freien Privatvermögen des Herzogs zu.

Ueber die Vertretung bei der Vermögensverwaltung der Mitglieder der Herzogl. Familie im Prozeß s. oben § 3 (G. v. 16. Sept. 1899 Art. 2).

2. Kapitel: Der Landtag ¹⁾.

§ 8.

Zweck, Rechte und Pflichten des Landtages.

Zur Vertretung der Rechte und Befugnisse, welche dem Volke in seiner Gesamtheit in seinem Verhältnisse zur Regierung zustehen, zur Erhaltung des Ganges der gesamten Staatsverwaltung in der gesetzmäßigen Bahn, zur Sicherung der Regelmäßigkeit bei Bestimmung und Aufbringung der Staatsbedürfnisse und bei Behandlung des Staats- und Domänenvermögens, zur Einholung des Rates und der Zustimmung einer größeren Zahl erfahrener Männer bei gesetzlichen Bestimmungen, welche die Landesverfassung und sonstige Rechte der Staatsbürger betreffen, sowie zur Dokumentierung der Absicht, daß die Regierung stets nur das Beste der Untertanen vor Augen habe, sieht das Grundgesetz in Art. 49 die Wahl von Abgeordneten des Landes vor, welche theils in voller Versammlung, theils durch ihre Beamten die durch jene Zwecke gegebenen Pflichten erfüllen, und nach ihrer Einberufung den Landtag des Herzogthums bilden. (Einkammersystem, Art. 49, 89 G.G.).

Diesem Zwecke entsprechend ist

1. Die erste Obliegenheit des Landtages, dahin mitzuwirken, daß

1) Einen kurzen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung dieser Volksvertretung siehe bei Klimpel a. a. O. S. 40 fg. und Kircher a. a. S. 46.

die Beiträge der Untertanen zu dem, was das Gemeinwohl erheischt, mit kluger Sparsamkeit gefordert, mit Gerechtigkeit verteilt und mit strenger Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Zu dem Ende gehört zu seinen Rechten (Art. 80—82 G.G.):

a) Die Prüfung und Beratung eines von der Regierung vorzulegenden Anschlags der Staatsbedürfnisse und Festsetzung derselben gemeinschaftlich mit der Regierung (Recht des Etats!) und zwar bezüglich des Staats- und Domänenvermögens (Art. 6 G. v. 20. Juli 1871, Art. 1 G. v. 9. Juli 1879.

b) Die Bestimmung der Aufbringungsart dieses Bedarfs — unter möglichster Gleichheit und Schonung der Untertanen — sowie das Recht der Bewilligung neuer Steuern und der Forterhebung abgelaufener Bewilligungen. Letztere sind jedoch bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtags, bezw. bis zur Bestimmung des neuen Etats fortzuerheben, wenn nicht bei der Bewilligung das Gegenteil ausdrücklich beschlossen wurde. Notwendige Leistungen zur Erfüllung bundesgesetzlicher (jetzt reichsgesetzlicher) Pflichten kann der Landtag nicht versagen.

c) Die Prüfung und Anerkennung der ihm alljährlich und vollständig zu legenden Rechnung über Verwendung der Steuern und Abgaben. (Recht auf Rechnungslegung, Art. 10 u. 26 G. v. 9. Juli 1879; Art. 6 G. v. 20. Juli 1871.) Zu dem Zwecke wird gleich zu Beginn der Sitzungen eine ständige Kommission für die ganze Legislaturperiode gewählt (§ 13 G. v. 23. April 1868), der Rechnungsausschuß, welcher aus den 3 Präsidenten und 3 Abgeordneten besteht (Art. 60 G.G.). Dieser Ausschuß prüft und schließt die Rechnungen nach Monierung durch die Rechnungskammer provisorisch bis zu den Beschlüssen des Landtags ab (Art. 56^a G.G.).

Die Verwilligungen dürfen nicht einzelnen Personen und Stellen, sondern nur jedem Zweige der Staatsverwaltung und deren Anstalten erteilt werden. Die Regierung verwendet sie etatsmäßig unter möglichster Berücksichtigung der Erinnerungen des Landtags.

Weitere Rechte des Landtags sind:

2. Die Mitaufsicht und Leitung der öffentlichen Abgaben in einer eigenen Kasse (Art. 83 G.G.).

3. Die Ueberwachung der ungeschmälerten Erhaltung und das Recht auf Nachweisung von Veränderungen des Domänenvermögens und Zustimmung zu Erwerbungen und freiwilligen Veräußerungen von Staats- und Domänenvermögen in bestimmtem Umfang, nämlich

a) des Landesvermögens, soweit die betreffenden Teile den Betrag von 8500 Mark übersteigen (mit Ausschluß von Wertpapieren, in welchen die Kapitalien der Landeskasse angelegt sind, Art. 1 G. v. 26. März 1889) und b) des Domänenvermögens, sofern es den Betrag von 5000 Gulden übersteigt (Art. 84 G.G. und Art. 4 G. v. 20. Juli 1871; Art. 4 G. v. 20. Juli 1871). Ferner die Zustimmung zur Aufnahme von Schulden für das Domänenvermögen (Art. 5 eod.).

4. Beirat und Zustimmung zu Verordnungen und Gesetzen, durch welche nicht bloß die organische Einrichtung der Behörden und die Form der Geschäftsführung bestimmt, auch nicht bloß die näheren Anordnungen zur Ausführung schon bestehender Gesetze gegeben, sondern wodurch Eigentum und Freiheit der Untertanen getroffen oder eine Veränderung der Abgaben und Rechte herbeigeführt werden (Art. 85 G.G.).

5. Das Recht der Adresse, Resolution und Initiative, d. h. das Recht, Wünsche für die Vervollkommnung der Gesetzgebung dem Landesherrn vorzulegen, Anträge zu stellen und Gesetzentwürfe einzureichen, welche stets mit Sorgfalt erwogen und nicht ohne triftige Gründe abgelehnt werden sollen (Art. 86 G.G.).

6. Das Recht der Interpellation und Beschwerde, also das Recht, Mißbräuche der Verwaltung zur Abhilfe anzuzeigen, vollständige Auskunft über vorgebrachte Beschwerden, sorgfältige Untersuchung und Abhilfe für begründete Beschwerden vom Staatsministerium zu verlangen (Art. 87 G.G.).

7. Das Recht förmlicher Anklage gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung, Mißbrauch der Amtsgewalt, Untreue und Erpreßung; so jedoch, daß gegen Beamte, welche unter höherer Leitung stehen, zunächst Beschwerde bei dem Ministerium zu führen ist und nur, wenn diesen nicht abgeholfen wird, zur Anklage geschritten werden soll (Art. 88 G.G.).

Die Verhandlung und Entscheidung über diese Ministeranklage erfolgt im förmlichen Rechtswege durch den Straßenrat des Oberlandesgerichts, bei welchem auch die Klage anzubringen ist, und welches ein Kriminalgericht des Landes mit der Untersuchung beauftragt (Art. 88 Abs. 2 G.G. und §§ 7, 32 Abs. 2 G. v. 16. Dezember 1878). Für die nach Art. 88 Abs. 3 im Falle einer nochmaligen Verteidigung des Verurteilten zu erteilende zweinstanzliche Entscheidung ist nach § 31 G. v. 16. Dezember 1878 das Oberlandesgericht zuständig, welches somit in erster und zweiter Instanz für diese Klagen zuständig

ist und in der zweiten Instanz nach Abs. 3 des § 32 G. v. 16. Dezember 1878 durch das Plenum des Oberlandesgerichts zu entscheiden hat, unter Ausschluß derjenigen Mitglieder, welche an der ersten Entscheidung teilgenommen haben¹⁾.

8. Das Recht, daß ohne seine Zustimmung nicht über die Kassenbestände verfügt (Art. 13 G. v. 9. Juli 1879), und die Rente des Herzogs aus dem Domänenvermögen²⁾ nicht erhöht werden darf (Art. 10 G. v. 20. Juli 1871).

9. Das Recht der Wahl zweier Mitglieder, des Kassierers und Buchhalters der Staatsschuldentilgungskommission (Art. 5 G. v. 30. April 1831) und eines Mitgliedes nebst Substituten zum Vorstande der Landeskreditanstalt von Wahlperiode zu Wahlperiode (Art. 11 G. v. 25. August 1849), letzterenfalls eventuell durch das Direktorium beim Ausscheiden eines solchen Mitgliedes (Art. 13 G. v. 16. April 1868).

10. Das Recht der Mitwirkung bei Veränderung von Landes- und Kreisgrenzen s. oben § 1 d.

11. Die Rechte bei etwaiger Teilung des Domänenvermögens nach Art. 15, 16 G. v. 20. Juli 1871, die unten ausführlicher behandelt werden³⁾.

12. Das Recht der Mitbestimmung bei Außerkraftsetzung der gesetzlichen Regierungsverweisung durch einen Regierungsvorfahren nach Art. 6 G. v. 18. Januar 1896.

13. Endlich die durch das landschaftliche Direktorium auszuübenden Rechte, jederzeit Kenntniß von dem Zustande des Staatshaushalts und der Geschäftsführung der Haupt- und Domänenkasse, ihren Büchern und Rechnungen zu nehmen (Art. 7 G. v. 27. April 1831; Art. 6⁴ G. v. 20. Juli 1871) und ebenso von derjenigen der Staatsschuldentilgungskommission (Art. 4 G. v. 30. April 1831) und der Landeskreditanstalt (Art. 13 G. v. 25. August 1849) — Vgl. auch G.G. Art. 46 —, sowie das Recht des Präsidenten, gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche der Verfassung und den Rechten des Landtags zuwiderlaufen, Verwahrung einzulegen und bei dem Landesherrn Anzeige zu machen, auch wenn die Umstände es fordern, unter Darlegung seiner Gründe auf Berufung eines außerordentlichen Landtags anzutragen (Art. 56 G.G.).

1) Kircher a. a. O. S. 47 nimmt an, daß ein zu kommittierendes Landgericht in erster Instanz, das Oberlandesgericht in zweiter Instanz zu entscheiden habe, doch deckt sich dies m. E. nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen.

2) S. oben § 8.

3) S. unten „Domänenvermögen“.

Auch bei Festsetzung des Zinsfußes der von der Landeskreditanstalt aufzunehmenden und zu gewährenden Darlehen ist das Direktorium zu hören gemäß Art. 1 G. v. 16. April 1868.

§ 9.

Zusammensetzung des Landtags.

Seit dem Wahlgesetze vom 24. April 1873 und dem mit Zustimmung des Landtags erlassenen Wahlreglement vom 21. Mai 1875 gilt jetzt folgendes:

a) Zahl und Art der Abgeordneten. Der Landtag besteht aus 24 in bestimmten Wahlkreisen gewählten Abgeordneten. Und zwar werden 4 von diesen durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer, d. h. denjenigen, welche jährlich mindestens 20 Taler an Grund- oder Gebäudesteuern oder an beiderlei Steuern zusammen zahlen, 4 weitere aber von denjenigen gewählt, welche die höchsten Personalsteuern, d. h. entweder Einkommensteuer oder andere direkte Personalsteuern in einer den jeweiligen Betrag der Einkommensteuer erreichenden Höhe zahlen. Maßgebend ist hierbei allein die Eintragung in das Veranlagungsregister. Steuern der Ehefrau und der in elterlicher Gewalt befindlichen Kinder kommen dem Familienhaupt zu gute. Die übrigen 16 Abgeordneten werden von den übrigen Angehörigen des Herzogtums in den „allgemeinen Wahlen“ gewählt. Jeder Staatsangehörige darf nur in einer Klasse wählen, doch können die mehrfach Berechtigten die Klasse bestimmen, in welcher sie wählen wollen.

b) Das Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht setzt in allen drei Wählerklassen voraus

1. Staatsangehörigkeit. 2. Vollendung des 25. Lebensjahres. 3. Wohnsitz oder zufälligen Aufenthalt an einem Orte des Wahlkreises zur Zeit der Wahl. 4. Eintragung in die Wählerliste am Orte der Wahl. 5. Männliches Geschlecht¹⁾.

Außgeschlossen von der Berechtigung zum Wählen sind: 1. Personen unter Vormundschaft oder Kuratel (jetzt wohl die „Pflege“-befohlenen). 2. Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist während der Dauer dieses Verfahrens. 3. Personen mit gegenwärtiger oder leztjähriger Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln. 4. Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntnis der Vollgenuß staatsbürgerlicher Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung. Ist dieser Vollgenuß

1) Vgl. Art. 2, Abs. 3 Ges. v. 24. April 1873.

wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

Dagegen ruht die Berechtigung zum Wählen für Personen des Soldatenstandes und der Marine, solange dieselben sich bei der Fahne befinden.

Daß in allen Klassen gleiche passive Wahlrecht, also die Fähigkeit gewählt zu werden, setzt voraus: 1. Vollendung des 25. Lebensjahrs. 2. Mindestens einjährige Staatsangehörigkeit. 3. Abwesenheit der oben unter 1—4 gedachten Ausschließungsgründe. 4. Bei Prinzen des herzoglichen Hauses und öffentlichen Angestellten, d. h. noch aktiven Staats- und Hofdienern, Geistlichen und Lehrern landesherrliche Erlaubnis zur Annahme der Wahl, die nur aus überwiegenden dienstlichen, dem Landtag auf Antrag eingehend mitzuteilenden Gründen „verfagt werden wird“. Ist die Erlaubnis erteilt, so bedarf es vorbehaltlich zeitiger dienstlicher Anzeige eines besonderen Urlaubes zum Eintritt in den Landtag nicht. Das Gesetz nimmt Rechtsanwälte, Notare und Ärzte von dieser Bestimmung ausdrücklich aus.

c) Wahlkreise und Wahlbezirke.

1. Für die höchstbesteuerten Grundbesitzer bilden die Kreise Meiningen und Hildburghausen zusammen den ersten, die Kreise Sonneberg und Saalfeld den zweiten Wahlkreis. In jedem dieser zwei Wahlkreise werden zwei Abgeordnete, und zwar im ersten in Meiningen, im zweiten in Saalfeld gewählt.

2. Für die Wahlen derjenigen, welche die höchste Personalsteuer zahlen, bildet der Kreis Meiningen den ersten, Hildburghausen den zweiten, Sonneberg den dritten, Saalfeld den vierten Wahlkreis mit den Kreisstädten als Wahlorten.

3. Für die allgemeinen Wahlen zerfällt das Herzogtum in 16 Wahlkreise (die Abgrenzung ist durch die Anlage A des Wahlgesetzes in Verbindung mit den Gesetzen vom 10. Juli 1879, 16. Dezember 1899 festgelegt), in deren jedem ein Abgeordneter gewählt wird. Die Wahlkreise werden zum Zweck der Stimmabgabe vom Herzogl. Staatsministerium Abteilung des Innern oder einer beauftragten Behörde in kleinere, räumlich abgegrenzte und abgerundete Bezirke abgeteilt. Jede Ortsgemeinde bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich. Jedoch können kleine Gemeinden zu einem Bezirke vereint, große in mehrere geteilt werden. Ein Wahlbezirk darf nicht mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten. Jeder Wahlberechtigte darf nur an einem Ort wählen.

§ 10.

Die Wahlen.

1. Die allgemeinen Wahlen.

a) Vorbereitung der Wahlen.

Sofort nach Anordnung der Wahlen durch das Herzogl. Staatsministerium Abt. des Innern stellt jeder Gemeindevorstand für seinen Ort eine Wählerliste doppelt auf, d. h. ein Verzeichniß aller überhaupt Wahlberechtigten (auch der Militärpersonen des Beurlaubtenstandes). Diese Liste ist spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag mindestens volle 8 Tage lang nach Anordnung des Staatsministeriums Abt. des Innern an verschiedenen Orten des Bezirks zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und dies nebst Auslegungslokal rechtzeitig ortsüblich und unter Hinweis auf die Einsprachefrist bekannt zu machen. Bekanntmachung und Auslage sind vom Gemeindevorstand zu bescheinigen. Unvollständigkeiten können innerhalb 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Gemeindevorstande event. einem Kommissar oder einer Kommission unter Beibringung der Beweismittel angefochten werden. Entscheidung erfolgt, wenn die Erinnerung nicht sofort für begründet erachtet wird, für die Städte durch die Magistrate, bezw. Bürgermeister, für das Land durch die Landräte, längstens innerhalb dreier Wochen seit Beginn der Auslegung. Der Gemeindevorstand hat sie den Beteiligten zu eröffnen. Nach eventueller Berichtigung der Wählerliste — unter Angabe der Gründe und Anheftung der Belegstücke an das Hauptexemplar — sind beide Exemplare am 22. Tage vom Gemeindevorstande abzuschließen, ihre völlige Uebereinstimmung zu bescheinigen, das Hauptexemplar vom Gemeindevorstand aufzubewahren und das zweite dem Wahlvorsteher zur Benützung bei der Wahl zuzustellen. Eine Aufnahme von Wählern in die Wählerliste nach ihrem Abschluß ist untersagt.

Für die Wahlbezirke ernennt das Staatsministerium Abt. des Innern den Wahlvorsteher zur Leitung der Wahl, sowie einen Stellvertreter und bestimmt das Wahllokal. Dies, sowie Abgrenzung der Wahlbezirke, Tag und Stunde der Wahl ist mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine im Regierungsblatt und vom Gemeindevorstand wie ortsüblich bekannt zu machen.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten nicht.

b) Die Wahlhandlung selbst.

Sie beginnt um 10 Uhr vormittags und wird geschlossen, wenn sämtliche registrierten Wahlberechtigten gewählt haben, außerdem abends um 6 Uhr. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Bezirks einen Protokollführer und 3 Beisitzer und ladet sie mindestens 2 Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Vergütung erhalten sie nicht. Die Wahlhandlung eröffnet der Wahlvorsteher mit der Verpflichtung des Protokollführers und Beisitzer mittels Handschlags als Mitglieder des Wahlvorstandes. Drei von diesen müssen stets gegenwärtig sein. Vorsteher und Protokollführer dürfen sich nicht gleichzeitig entfernen. Bei vorübergehendem Verlassen des Lokals hat diese beiden je ein anderes Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

Stimmen dürfen nur die in die Wählerlisten eingetragenen persönlich erschienenen Wahlberechtigten. Stellvertretung ist absolut ausgeschlossen. Die Wahl ist eine direkte und geheime. Der Wähler übergibt, nachdem sein Name u. s. w. in der Wählerliste festgestellt ist, seinen außerhalb des Wahllokals mit dem Namen seines Kandidaten, aber nicht mit Unterschrift versehenen und so zusammengefalteten Stimmzettel von weißem Papier, daß der ausgezeichnete Name verdeckt, auch sonst irgend kein Kennzeichen nicht sichtbar ist, dem Vorsteher. Dieser legt ihn uneröffnet in ein auf einem allseitig zugänglichen Tische stehendes, verdecktes Gefäß (Wahlurne), von dessen Leere der Vorsteher vor Beginn der Wahl sich zu überzeugen hat. Stimmzettel, bei denen gegen diese Vorschriften verstoßen ist, weist der Vorsteher zurück. Der Protokollführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem betreffenden Namen in der Liste. Ein Wahlgesetz und ein Wahlreglement ist im Wahllokale auszulegen. Diskussionen, Ansprachen oder Beschlüsse im Wahllokale außer solchen des Wahlvorstandes bei Leitung des Geschäftes sind unstatthaft.

Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses sind öffentlich.

c) Die Ermittlung des Wahlergebnisses.

a) in den Bezirken.

Nach Schluß der Wahl dürfen Stimmen nicht mehr angenommen werden. Die Stimmzettel werden uneröffnet gezählt und mit der Zahl der Wähler verglichen. Differenzen werden ins Protokoll aufgenommen. Alsdann folgt die Oeffnung der Stimmzettel und die

Zählung zu Protokoll unter Führung einer Gegenliste durch einen Beisitzer. Die eröffneten Stimmzettel werden einem Beisitzer abgegeben, der sie bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt. Der Vorsteher unterschreibt die Wählerlisten und diese Gegenliste. Beide werden dem Protokolle angefügt.

Ungültig sind Stimmzettel von nicht weißem Papier, mit äußeren Kennzeichen oder ohne lesbaren Namen, undeutliche oder einen Protest oder Vorbehalt enthaltende Zettel, sowie solche mit mehreren Namen oder dem einer nicht wählbaren Person. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Landtags allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Sie werden mit fortlaufenden Nummern versehen und unter Angabe der Gründe der Beschlussfassung über die Ungültigkeit oder Gültigkeit dem Protokolle angeheftet. Ungültige Stimmen kommen bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung. Die gültig befundenen Zettel versiegelt der Vorsteher in einem Umschlag und verwahrt sie bis zur definitiven Gültigerklärung der Wahl durch den Landtag. Ueber die ganze Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die im vorstehenden aufgeführten Ereignisse sämtlich hervorzuheben sind.

β) in den Kreisen.

Das Staatsministerium Abt. des Innern ernennt und publiziert einen Wahlkommissar. Spätestens bis zum dritten Tage nach dem Wahltermin müssen sämtliche Wahlprotokolle mit zugehörigen Schriftstücken in seinen Händen sein. Für den vierten Tag beruft er sechs Wähler aus dem Wahlkreise, die ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, und verpflichtet sie mittels Handschlags, ferner einen Protokollführer (auch Beamten). Von diesen wird — öffentlich und unter Führung eines Protokolls — das Gesamtergebnis zusammengestellt und in den amtlichen Blättern bekannt gemacht. Zur Beseitigung von Bedenken bei einzelnen Bezirkswahlen können die einzelnen Stimmen eingesehen werden.

Der Kandidat, auf den sich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen vereinigt hat, wird als gewählt proklamiert. Stellt sich absolute Mehrheit nicht heraus, so teilt der Wahlkommissar dem Staatsministerium dies sofort mit, und es erfolgt eine Neuwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loß, gezogen vom Kommissar. Dieser setzt auf höchstens 14 Tage nach Ermittlung des Ergebnisses hinaus einen Termin für die engere Wahl an, macht die beiden

Kandidaten (eventuell nach Ziehung des Loses) bekannt unter ausdrücklichem Hinweis, daß alle anderen Stimmen ungültig seien. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften, insbesondere auch nach den alten Wählerlisten statt wie die erste (bezüglich der Wahlbezirke, -Lokale, -Vorsteher u. s. w.) Kleine Abweichungen bezüglich gewisser Fristen und einzelner Bestimmungen s. im § 36 des Reglements. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wie oben.

d) Das Verfahren nach zu stande gekommener Wahl. Wiederholte Wahl. Ersatzwahl.

γ) Das Verfahren nach zu stande gekommener Wahl. Wiederholte Wahl. Ersatzwahl.

Der Kommissar benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn zur Erklärung über die Annahme der Wahl, zum Nachweise seiner Wählbarkeit und eventuell der landesherrlichen Erlaubnis auf (s. § 9b). Dem Gewählten steht die Annahme der Wahl frei. Annahme unter Protest oder Schweigen während 8 Tagen von Zustellung der Benachrichtigung ab, gilt als Ablehnung. Auch nach der Annahme kann der Gewählte jederzeit sein Mandat niederlegen.

Bei Ablehnung der Wahl oder Ungültigkeitserklärung veranlaßt das Staatsministerium eine neue Wahl. Für diese gelten die Bestimmungen der engeren Wahl. Nur müssen hier die 8-tägigen Publikationsfristen eingehalten werden.

Ebenso ist bei Ersatzwahlen innerhalb eines Jahres nach den allgemeinen Wahlen zu verfahren, also beim Ausscheiden einzelner Mitglieder des Landtags während einer Legislaturperiode. Nach einem Jahre müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, insbesondere also die Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§ 11.

Fortsetzung.

2. Die Wahlen der höchstbesteuerten Grundbesitzer und der die höchste Personalsteuer zahlenden Wähler insbesondere ¹⁾).

a) Für jeden Wahlkreis der höchstbesteuerten Grundbesitzer ²⁾ wird alsbald nach Anordnung der Wahlen von jedem Gemeindevorstand unter Beihilfe des Grund- und Gebäudesteuereinnahmers eine Wähler-

1) Zum Folgenden vgl. bes. §§ 44fg des Reglements.

2) S. oben § 9a.

liste aufgestellt, wobei der Eintrag in den Veranlagungsregistern maßgebend ist. Die vom Ortsvorstand zu unterzeichnenden Listen sind mit Belegen spätestens 4 Tage vor dem zur Auslegung der allgemeinen Wählerlisten bestimmten Termine dem Landrat oder dessen bestelltem Vertreter direkt einzusenden, welcher nach summarischer Prüfung eine Wählerliste für den Kreis nach Ortschaften anfertigen läßt. Abschriften der Listen werden spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage volle 8 Tage lang vom 7. Tage nach der Auslegung der Listen für die allgemeinen Wahlen an von 9—12 Uhr vormittags und 2—5 Uhr nachmittags ausgelegt, und zwar

im Wahlkreise Meiningen-Hildburghausen in Meiningen, Wafungen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Römhild, Heldburg,

im Wahlkreise Sonneberg-Saalfeld in Sonneberg, Schalkau, Saalfeld, Pöbneck, Gräfenenthal, Kranichfeld, Ramburg,

in den Kreisstädten beim Landratsamte, in den übrigen beim Bürgermeisteramte. Die Auslegung ist zeitig unter Hinweis auf die Einspruchsfrist bekannt zu machen und zu bescheinigen. Die Listen sind dem Landrat zurückzusenden, der auf der Originalliste seinerseits diese Auslegungen bescheinigt. Ueber die beim Landrat zu erhebenden Einsprachen entscheidet der Landrat, wenn sie sofort als begründet erachtet werden, andernfalls das Staatsministerium Abt. des Innern. Berichtigungsverfahren und Abschluß der Original- und Abschriftlisten am 22. Tage seit Auslegung gleichen denen der allgemeinen Wahlen. Der Landrat stellt das Original dem Wahlvorsteher zu, den (nebst Stellvertreter) das herzogl. Staatsministerium aus diesen Klassenwählern ernennt. Die Abschriften nebst Belegen bewahrt der Landrat auf. Beide Kreislisten bilden die Wählerliste für den Wahlkreis.

Aus den abgeschlossenen Kreislisten fertigt der Landrat für jeden in seinem Kreise gelegenen Wahlkreis für die allgemeinen Wahlen einen Auszug an, in welchem alle in jenem Wahlkreise wohnenden Großgrundbesitzer verzeichnet sind und teilt diesen den Wahlkommissaren dieser allgemeinen Wahlkreise mit. Diese bezeichnen in diesem Auszuge diejenigen Großgrundbesitzer, welche in den allgemeinen Wahlen bereits gewählt haben („hat gewählt“), bescheinigen die Richtigkeit der Einträge und stellen die Auszüge dem Wahlvorsteher des Kreises zu, den das Staatsministerium Abt. des Innern nebst einem Stellvertreter für jeden Wahlkreis ernennt. Er beraumt die Wahl auf den 7., spätestens 10. Tag nach der allgemeinen Wahl an und bestimmt das Wahllokal. Die Wahl beginnt um 10 Uhr früh und endet mit Erschöpfung

der Wahlliste oder um 5 Uhr nachmittags. Spätestens 8 Tage vor der Wahl ist im Regierungsblatt Vorsteher, Stellvertreter, Wahltag, -Stunde und -Lokal zu publizieren.

Der Wahlvorsteher ladet die zu bestimmenden Beisitzer und den Protokollführer „zeitig“ zur Wahlhandlung ein. Auf diese selbst, sowie auf die Ermittlung des Wahlergebnisses finden die Bestimmungen der allgemeinen Wahl sinngemäße Anwendung. Jeder Stimmzettel ist jedoch mit 2 Namen zu versehen. Wer sich an den allgemeinen Wahlen beteiligt hat, ist zurückzuweisen. Stimmzettel mit mehr als zwei Namen, ebenso solche ohne Bezeichnung einer wählbaren Person, sind ungültig. Die Wahlprotokolle u. s. w. sind binnen 24 Stunden dem Landrat des Wahlorts als Wahlkommissar zuzustellen. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen in je absoluter Mehrheit. Nach der Wahl hat er zu verfahren, wie der Kommissar bei den allgemeinen Wahlen. Hat keiner oder nur einer der Kandidaten absolute Stimmenmehrheit, oder haben mehrere Kandidaten eine gleiche Anzahl von Stimmen, so berichtet der Kommissar dem Staatsministerium, welches eine engere Wahl anordnet und den nicht über 14 Tage hinauschiebbaren Wahltag im Regierungsblatte spätestens 5 Tage vor dem Wahltag bekannt macht. Zur Wahl kommen die zwei (wenn ein Kandidat gewählt ist) bzw. drei (wenn keiner gewählt ist) Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Zweifelhaftheit wegen Stimmengleichheit entscheidet das Los des Kommissars. Die Kandidaten sind zu publizieren, wie oben. Die Wahlen gleichen den ersten.

Das Verfahren nach zu stande gekommener Wahl u. s. w. in § 10 d findet auch hier Anwendung.

b) Für die Wahlen der die höchsten Personalsteuern zahlenden Personen wird in jedem Wahlkreise eine Liste der Wahlberechtigten aufgestellt. Vorbereitung, Aufstellung und Auslegung der Liste, Anfechtung derselben und Entscheidung darauf, ihre Mitteilung an die Wahlvorsteher u. s. w. richtet sich nach den für die Großgrundbesitzer gegebenen Bestimmungen, ebenso das ganze weitere Wahlverfahren einschließlich der engeren, wiederholten und Ersatzwahlen, modifiziert nur insofern, als in jedem Wahlkreise nur ein Abgeordneter zu wählen ist.

c) Sämtlichen Gewählten (§ 10 und 11) steht es frei, die Wahl anzunehmen oder abzulehnen. Auch kann das Mandat jederzeit niedergelegt werden.

§ 12.

„Abgeordnete“ und „Landtag“.

Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt (Wahl- oder Legislaturperiode). Bei ihrem Eintritt in den Landtag haben sie folgenden Eid zu leisten: „Ich gelobe Treue dem Landesherren, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und der bestehenden Gesetze, redlichen und uneigennütigen Eifer für das Gesamtwohl des Herzogtums“.

Sie sind Vertreter ihrer sämtlichen Mitbürger und haben sich nur von der Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten zu lassen. Die besonderen Wünsche ihres Bezirks oder einzelner ihrer Wähler dürfen sie im Landtag vorbringen (Art. 19—22 G. v. 24. April 1873). Sie können wegen ihrer Äußerungen im Landtag nicht zur gerichtlichen¹⁾ ²⁾ Rechenschaft gezogen werden (Redefreiheit), doch liegt dem Landtage ob, unanständige und verfassungswidrige Ausdrücke und Erklärungen zu verhüten und zu rügen. Der Präsident kann und muß jeden ohne Erlaubnis redenden, andere unterbrechenden, von der Sache abschweifenden und Unanständigkeiten sich erlaubenden Abgeordneten zur Sache und Ordnung weisen; ebenso der Landtag selbst, wenn ernstere Rüge geboten ist. Dieser kann einen Abgeordneten durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden sogar gänzlich ausschließen. Gegen die Rüge des Präsidenten ist schriftlicher Einspruch zulässig, über den der Landtag in der nächsten Sitzung ohne Diskussion entscheidet (Art. 99 G.G.; § 21 G. v. 23. April 1868).

Die Justiz gegen die Abgeordneten ist nicht gehemmt, nur sollen sie während ihrer Anwesenheit am Landtage nicht zum persönlichen Erscheinen in bürgerlichen Rechtsachen und in Polizeisachen vorgeladen und in diesen nicht mit Verhaft belegt werden (Art. 100 G.G.)²⁾.

Jedes anwesende Mitglied muß den Sitzungen beiwohnen, Verhinderung aber mit Angabe der Ursache dem Präsidenten vor der Sitzung anzeigen, bei Kommissionssitzungen dem Vorsitzenden. Bis 8 Tage erteilt der Präsident, sonst der Landtag, aber nie auf unbestimmte Zeit, Urlaub. Bei Erledigung einer Mitgliedsstelle macht der Präsident dem Staatsministerium zwecks Neuwahl Anzeige (§ 37 bis 39 G. v. 23. April 1868).

Die Abgeordneten erhalten 9 Mark Tagegelder, die in Meiningen

1) Und zwar kriminellen wie disziplinargerichtlichen. Meyer, a. a. D. S. 275.

2) Vgl. auch die Reichsgesetze.

ortsanfässigen aber nur 4,50 Mark, sowie Ersatz des nötigen Aufwands an Transportkosten (ev. Fahrgeld II. Klasse; G. v. 26. Febr. 1883).

Nach ihrer Berufung zum Zusammentreten bilden sie den Landtag des Herzogtums (Art. 89 G.G.). Sie sollen regelmäßig alle drei Jahre, sonst so oft nötig, nach Meiningen oder einem anderen Orte berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Landesherrn. Ohne solche sind alle Beschlüsse einer eigenmächtigen Versammlung nichtig. Gegen die Teilnehmer kann Untersuchung und Bestrafung eingeleitet werden (Art. 51 G.G.).

Der Landesherr hat weiter auch das Recht, die Versammlung jederzeit zu schließen, worauf der Landtag sofort, ohne eine weitere Verhandlung vornehmen zu können, auseinandergeht (Art. 101 G.G.), sowie endlich den Landtag nach Gutbefinden aufzulösen und neue, sofort bei Auflösung auszuscheidende Wahlen anzuordnen (Art. 52 G.G.).

Für die Vorbereitung von Landtagsgeschäften kann der Präsident jedoch den Rechnungsausschuß auch außerhalb des Landtags einberufen (Art. 60 G.G., f. u. § 14 3a).

Die Einberufungsschreiben ergehen auf Anordnung des Ministeriums an den Präsidenten und von diesem an die einzelnen Abgeordneten mit Bestimmung des Ortes und der Zeit. Der Landtag ist für gesetzmäßig konstituiert zu erachten, wenn nach seiner Einberufung wenigstens 20 Abgeordnete versammelt sind, was der Regierung anzuzeigen ist. Alsdann folgt die feierliche, durch kirchliche Feier mit Predigt vorzubereitende Eröffnung in Gegenwart des Herzogs oder einer landesherrlichen Kommission und sämtlicher Abgeordneter. Die zum ersten Male Erschienenen legen den vorgeschriebenen Eid ab. Der Landtag wird mit einer Anrede des Landesherrn (Thronrede) oder dessen Kommissar eröffnet.

§ 13.

Die Beamten des Landtags.

Von den Beamten des Landtags werden die 3 Präsidenten (das landschaftliche Direktorium), die vom Herzoge zu bestätigen sind, vom Landtag auf die Dauer der Legislaturperiode gewählt, setzen auch nach Ablauf dieser oder nach Auflösung des Landtags ihre Amtsverrichtungen provisorisch bis zum nächsten Landtage fort und sind dann wieder wählbar (Art. 54, 55 G.G.; §§ 3, 4 G. v. 23. April 1868)¹⁾. Eine Ergänzung des Direktoriums ist zwischen den Land-

1) Das Gesetz vom 23. April 1868 wird im Folgenden kurz als „G.D.“, Geschäftsordnung des Landtags zitiert werden.

tagen nur notwendig, wenn a) entweder 2 Mitglieder desselben oder b) das fungierende Vorstandsmitglied (s. unten in b) durch das dritte nicht ersetzbar, abgegangen sind. Die Nachwahl erfolgt durch schriftliche Abstimmung des Landtags (Art. 55 G.G.).

Die Rechte und Pflichten dieser Beamten sind folgende:

a) Dem Präsidenten liegt die Vorbereitung der Geschäfte des Landtags ob, — das Staatsministerium hat ihm die nötigen Nachrichten und Aufklärungen zeitig mitzuteilen, — ferner die Leitung der Verhandlungen, die Wahrung des Anstandes, der Ordnung¹⁾, die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und Zuhörerraum und die Vertretung des Landtags nach außen („Sprecher der Stände“). Er wacht darüber, daß nichts gegen die Verfassung geschehe, ordnet die Sitzungen an, bestimmt die Reihenfolge der Geschäfte, wobei die landesherrlichen Vorlagen vorangehen, bestellt Referenten, Korreferenten und Kommissionen, falls der Landtag sie nicht ernennt, sammelt die Stimmen, zieht den Beschluß und bringt ihn an das Ministerium. Er kann den Sitzungen der Kommissionen (mit beratender Stimme, § 6 G.D.), der Steuerabteilung des Finanzministeriums und der Schuldentilgungskommission beimohnen (Art. 56 G.G.; § 4 fg. G.D.). Er entscheidet über Annahme und Entlassung des nicht ständigen Landtagsverwaltungs- und Dienstpersonals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Landtags innerhalb des gesetzlich festgestellten Voranschlags (§ 6 G.D.). Weitere Rechte s. o. § 81c und § 813.

Der erste Präsident hat sich alle Jahre einen Monat in Meiningen aufzuhalten, um der Prüfung der Rechnungen beizuwohnen (s. o. § 81c), außerdem, so oft der Landesherr es erfordert, oder die beiden Vizepräsidenten es beantragen.

b) Die beiden Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach einander. Einer von ihnen muß in der Stadt Meiningen als fungierendes Präsidialmitglied wohnen, der andere aber sich auf Erfordern des Präsidenten oder dieses Vizepräsidenten daselbst einfinden, ebenso bei Abgang dieses letzteren.

Sie sind, wenn in Meiningen anwesend, Mitglieder der Steuerabteilung des Finanzministeriums und der Schuldentilgungskommission. Jede Verfügung an die Landes- und Schuldentilgungskasse muß wenigstens von einem derselben gezeichnet sein. Sie sind den Ständen ganz besonders dafür verantwortlich, daß die ganze Ver-

1) Maßregeln s. o. § 12.

waltung der Kasse gesetzmäßig geführt und die Etats eingehalten werden. Kontraventionen sind dem ersten Präsidenten sofort anzuzeigen (Art. 57 G.G.; § 6 G.D.), desgl. jede bemerkte Verletzung der Verfassung.

Der erste Präsident (der „Landmarschall“ des Grundgesetzes) kann in landschaftlichen Dingen nur mit Zuziehung eines Vizepräsidenten („Vorsteher“) handeln. Das Direktorium ist dem Landtage für die verfassungsmäßige Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich und die Rechte der Stände zu vertreten verpflichtet (§ 55 G.G.).

Zur Führung der Protokolle, Besorgung der Sekretariats- und archivariischen Geschäfte wird für jede Sitzungsperiode ein besonderer verpflichteter Beamter — ev. Hilfsbeamte — vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtagsvorstand bestellt (§ 8 G.D.). Allen diesen Beamten wird vom Landtage unter landesherrlicher Genehmigung eine Besoldung aus der Landeskasse bestimmt.

Die für die Dauer jeder Session gewählten beiden Schriftführer haben abwechselnd die Aufnahme der Protokolle und den Druck der Verhandlungen zu überwachen, Schriftstücke auf Erfordern vorzulesen, den Namensaufruf zu halten, die Rednerliste zu führen und den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Landtags zu unterstützen (§ 7 G.D.).

Endlich hat der Landtag einen Kanzlisten und Kanzleiboten (Art. 53 G.G.).

§ 14.

Tagung und Geschäftsgang des Landtags.

1. Die Konstituierung des Landtags. Beim Eintritt in eine neue Legislaturperiode treten nach Eröffnung des Landtags die Mitglieder unter dem Voritze des ältesten Mitgliedes zusammen, die zwei jüngsten sind Schriftführer. Das erste Geschäft bildet die Prüfung der Wahlen nach dem gutachtlichen Bericht eines zu wählenden Ausschusses von 5 Mitgliedern. Bis zur Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl durch den Landtag hat jedes Mitglied Sitz und Stimme in ihm. Mitglieder, deren Wahl beanstandet ist, dürfen einschlägige Aufklärungen geben, nicht aber abstimmen. Nach der Gültigkeitsklärung erfolgt die Vereidigung (s. o. § 12; § 1—3 G.D.).

Sobald mindestens 20 Wahlen für gültig erklärt sind, erfolgt die Wahl der Präsidenten in getrenntem Wahlgang mit Stimmzetteln durch absolute Stimmenmehrheit, sowie der Schriftführer in einer einzigen Wahlhandlung nach relativer Mehrheit. Bei ersterer erfolgt

eventuell Stichwahl oder Losziehung durch den Vorsitzenden. Die Präsidenten sind behufs Bestätigung alsbald dem Herzoge mitzuteilen (§§ 3, 5, 7 G.D.).

2. Die Beratungen des Landtags werden veranlaßt a) durch landesherrliche Propositionen, welche in der Ordnung wie eingegangen oder vom Landesherrn bestimmt vor allen andern Geschäften zu erledigen sind; b) durch schriftliche Anträge der Mitglieder; c) durch Schreiben und Vorstellungen Dritter, welche aber nur dann beraten werden, wenn auf Angabe des Inhalts und Vorlesen der Bitte ein Abgeordneter dieselbe zu unterstützen sich bereit erklärt (Art. 93 G.G.). Gesetzesvorschläge wie Anträge und Kommissionsberichte werden gedruckt an die Mitglieder verteilt, in der Regel an Ausschüsse verwiesen oder aber auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag dreier Mitglieder nach Beschluß des Landtags unmittelbar beraten. Letzterensfalls ernennt der Präsident den Referenten, eventuell Korreferenten, welche in einer der nächsten Sitzungen schriftlich oder mündlich Bericht erstatten (§ 11 G.D.).

3. Die Kommissionen, bestehend aus mindestens 5 Mitgliedern, werden theils ständig für die ganze Legislaturperiode und für ganze Gattungen von Gegenständen, theils je nach Beschluß des Landtags für einzelne Angelegenheiten als Spezialkommissionen durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

Erstere können für Eilfälle noch vor Erledigung der Wahlprüfung gewählt werden. Ständig und bei Beginn der Periode zu wählen sind a) der Rechnungsausschuß, mit den § 8¹⁰ geschilderten Funktionen, den der Präsident jedoch auch außerhalb des Landtags einberufen kann, falls die Einberufung außerordentlicher Landtage geboten scheint oder für den bevorstehenden Landtag besonders wichtige Geschäfte vorzubereiten sind (Art. 60 G.G.); b) der Petitionsausschuß zur Bearbeitung eingehender Petitionen; c) der Finanzausschuß zur Bearbeitung der Finanzen einschließlich des Staatshaushalts; d) der Gesetzgebungsausschuß zur Bearbeitung der Geschäfte, welche Verfassung und Gesetzgebung betreffen.

Die Ausschüsse wählen einen Präsidenten und Schriftführer, sind beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend ist, ernennen einen Berichterstatter zum mündlichen Bericht im Landtag — der Landtag kann jedoch zwecks schriftlicher Berichterstattung die Sache zur Kommission zurück verweisen — und stimmen nach Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Bericht muß am Tage vor der Generalberatung

den Abgeordneten und landesherrlichen Kommissarien im Druck vorliegen (§ 14 G.D.). Die Kommissionen erhalten Aufklärung von den Staatskommissarien, müssen diese jedoch auch vor definitiver Beschlußfassung zu einer Sitzung zuziehen. Für die Mitglieder des Landtags sind die Sitzungen öffentlich, nur der Landtag kann Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen. An der Beratung von Anträgen der Abgeordneten nimmt der Antragsteller, bei mehreren das zuerst unterzeichnete Mitglied mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

4. Der Landtag ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig. Die Sitzungen werden vom Präsidenten eröffnet, sind öffentlich, können aber auf Antrag eines landesherrlichen Kommissars, des Präsidenten oder dreier Mitglieder in eine geheime verwandelt werden, in welcher zunächst über diesen Antrag abzustimmen ist. Bei geheimer Sitzung haben sich alle Zuhörer zu entfernen. Die Herzoglichen Kommissarien können den geheimen Sitzungen beiwohnen (§ 9 G.D.). Wer auf der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt oder sonst Ordnung und Anstand verlegt, wird auf der Stelle entfernt.

5. Ueber die landesherrlichen Propositionen findet zunächst freie Diskussion auch für die Mitglieder des Ministeriums und landesherrlichen Abgesandten, die jederzeit gehört werden müssen, statt (Art. 94 G.G.). Der Vorsigende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen, sofort nur zur Geschäftsordnung. Will der Präsident debattieren, muß er den Vorsitz abgeben. Nur Berichterstatter und Antragsteller dürfen bei Begründung ihrer Anträge schriftliche Ausführungen verlesen und erhalten auch nach Schluß der Debatte noch das Wort (sonst hier nur persönliche Bemerkungen und tatsächliche Berichtigungen zulässig). Bezüglich der Gesetzesvorlagen haben die Mitglieder des Staatsministeriums dieselben Rechte.

Ueber das Rüge-recht des Präsidenten bei Ordnungswidrigkeiten u. s. w. s. § 12. Auch kann bei ordnungswidrigem, leidenschaftlichem Charakter der Diskussion derselbe nach vorangegangener Erinnerung die Sitzung auf der Stelle schließen. Vergißt sich ein Regierungsvertreter, so hat der Landtag daneben die Beschwerde an den Herzog. Auf Antrag von 3 Mitgliedern kann die Debatte durch Landtagsbeschluß geschlossen werden unter Ausschluß der vorgemerkten Redner. Vor der Abstimmung wird die Rednerliste verlesen. Nur auf förmlichen Landtagsbeschluß kann die Debatte wieder eröffnet werden. (§ 18 bis 23 G.D.)

6. Alle Anträge aus dem Hause müssen von drei Mitgliedern unterzeichnet oder unterstützt sein, widrigenfalls über Verbesserungsanträge nicht abgestimmt, selbständige Anträge nur als Petitionen behandelt werden können. Sie können jederzeit zurück-, von einem anderen Abgeordneten aufgenommen werden und bedürfen dann einer Unterstützung nicht. Verbesserungsvorschläge und Anträge auf motivierte Tagesordnung während der Debatte kommen grundsätzlich sofort zur Verhandlung. Bei Gesetzentwürfen kann eine General- und eine Spezialdebatte beliebt werden, erstere über das Ganze und Grundsätzliche des Vorschlags, letztere über die einzelnen Artikel und Anträge. Interpellationen (s. o. § 86) müssen schriftlich formuliert und dreifach unterstützt sein. Eine Besprechung nach geschehener Beantwortung kann nur auf Beschluß des Landtags erfolgen. (§ 24 bis 28 G.D.)

7. Ueber Gesetzesvorlagen, einfache Propositionen und Anträge (Eingangssformel für letztere: „Der Landtag wolle beschließen“. .) wird grundsätzlich sofort nach der Beratung unter entsprechender Fragestellung des Präsidenten mit „Ja“ oder „Nein“ durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt. Ueber Erinnerungen gegen die Fragestellung seitens der Regierungs- oder Landtagsmitglieder entscheidet nötigenfalls der Landtag (Art. 95 G.G.). Bedingte und ausweichende Abstimmungen, sowie Weigerung der Abstimmung (nur zulässig, wenn die Frage die persönlichen Verhältnisse des Abstimmenden betrifft) gelten als „Nein“. Abgegebene Stimmen können nicht wieder zurückgezogen werden, außer bei neuer Abstimmung.

Nach einer etwaigen Sonderabstimmung über einzelne Punkte einer Vorlage oder eines Antrags muß über das Ganze mit dazu beschlossenen Zusätzen abgestimmt werden. Auf Antrag von 3 Mitgliedern muß namentlich abgestimmt werden. Einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als verneint. Jedes Mitglied hat das Recht, nach erfolgter Abstimmung seine abweichende Meinung schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben (§ 29—33 G.D.).

8. Das Protokoll der einzelnen Sitzungen (s. o. § 13) muß enthalten den wesentlichen Inhalt der Reden und Äußerungen, die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung, die Anträge und Interpellationen nebst ihrer Beantwortung und die amtlichen Anzeigen des Präsidenten. Es wird durch den Druck zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Es liegt während zweier Sitzungen aus und gilt nach dieser Zeit als genehmigt. Ueber Einsprüche gegen die Fassung entscheidet in letzter Instanz der Landtag (§ 34—36 G.D.).

9. Der Landtag legt seine Erklärungen und Wünsche dem Landesherrn unter der Form: „Untertänigste Erklärung — Bitte —“ und mit der Unterschrift „Der getreue Landtag“ vor (Art. 97 G.G.).

10. Die Sitzung wird vom Präsidenten geschlossen, der zuvor Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkündet, bei Widerspruch eventuell nach Einholung der Entscheidung des Landtags. Die Tagesordnung ist am Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Landtags und Staatsministeriums zuzustellen und im Sitzungssaale anzuhängen.

11. Aenderungen der Geschäftsordnung vom 23. April 1868, soweit sie nur den parlamentarischen Brauch und nicht die Rechte des Landesherrn, des Landtags und der landesherrlichen Kommissarien betreffen, können durch den Landtag jederzeit beschloffen werden (Art. 2 G. v. 23. April 1868).

§ 15.

Publikation der Verordnungen. Gesetzesammlung und Regierungsblatt.

Die Veröffentlichung allgemeiner landesherrlicher Verordnungen erfolgt durch den Druck in der „Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen“.

Jede Verordnung soll deshalb förmlich ausgefertigt, besiegelt und unterschrieben, das Original im geheimen Archiv verwahrt, niedergelegt, daß dies geschehen aber auf dem Konzepte vermerkt werden. Die Sammlung wird unter Aufsicht eines Ministerialmitglieds gedruckt. Jede Verordnung wird in der Residenz nach Ablauf des Tages, an welchem das sie enthaltende Stück ausgegeben wird, in den Dorfschaften des früheren Amtes ¹⁾ Meiningen und Maßfeld am zweiten Tage, in den Aemtern Salzungen, Altenstein, Walsungen, Römhild, Themar, Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg, Neuhaus, Gräfenenthal und Saalfeld am vierten Tage, in der Stadt Pößneck und den Aemtern Gumburg und Kranichfeld am sechsten Tage nach der Ausgabe des Blattes für publiziert erachtet. Die Sammlung wird allen Beamten und Behörden zur Aufbewahrung und Nachachtung zugefertigt, doch werden die Verordnungen auch in dem in Meiningen erscheinenden Regierungsblatt publiziert, welches neben den Staatsbehörden insbesondere alle Stadt-, Land- und Kirchengemeinden, ebenso wie die Gesetzesammlung, zu halten ver-

1) Vgl. hierüber Unger a. a. O. I, insbes. S. 97 f.

pflichtet sind (Edikt v. 21. Jan. 1829; B.D. v. 15. Dez. 1864). In diesem Regierungsblatt erfolgen auch die Bekanntmachungen der Gerichte und anderer Staatsbehörden, welche nach Reichs- oder Landesgesetzen in öffentlichen Blättern erlassen werden müssen (Edikt v. 21. Jan. 1829; G. v. 9. Aug. 1899 Art. 31 § 2).

In der Verordnungsammlung erscheinen auch offizielle Mitteilungen über Ereignisse des herzogl. Hauses, sowie Beförderungen und Ehrenbezeugungen seitens des Herzogs (Edikt v. 21. Jan. 1829).

In allen Gemeinden des Landes müssen die im Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen vor versammelter Gemeinde durch den Ortsvorstand verlesen, das Blatt selbst aber muß jedem Mitgliede der Kommune auf Verlangen zur Durchsicht mitgeteilt werden (B.D. v. 9. April 1838).

3. Kapitel: Staatsbehörden und Kommunalverbände.

A) Die Organe der Verwaltung.

§ 16.

Das Staatsministerium (Allgemeines).

Das Staatsministerium¹⁾ als Landeszentralbehörde leitet und überwacht die gesamte Landesverwaltung in oberster Instanz, trägt dasjenige, was der unmittelbaren Entscheidung des Herzogs bedarf, diesem vor, macht dessen Beschlüsse allen, welchen es nötig ist, bekannt und trägt für pünktliche Vollziehung derselben Sorge. Es soll sich eine genaue Kenntnis aller wesentlichen Angelegenheiten verschaffen, zweckdienlich erachtete Einleitungen, Verfügungen oder Anträge zur Abstellung vorgefundener Mängel und zu stets fortschreitender Verbesserung unaufgefordert bewirken, und die wichtigen Sachen in ununterbrochener Aufsicht und amtlicher Einwirkung erhalten (Art. 1 und 11 Ed. Nr. 2 von 1829; Art. 7 G. v. 25. April 1831). Es kann Verfügungen an die nachgeordneten Behörden erlassen, gutachtliche, aufklärende und verantwortliche Berichte einfordern (Art. 27 Ed. Nr. 2.)

Das Staatsministerium hat die Befugniß, über die zu seinem

1) „Die Vereinigung des Landesministeriums (Ed. v. 21. Jan. 1829 [Nr. 2], Art. 1), der Landesregierung (Ed. v. 21. Jan. 1829 [Nr. 3], Art. 1; G. v. 25. April 1831, Art. 2), des Konsistoriums (Ed. v. 21. Jan. 1829 [Nr. 3], Art. 1) und der Rechnungskammer (Ed. v. 21. Jan. 1829 [Nr. 3] Art. 1; G. v. 29. April 1831, Art. 4)“; f. G. v. 14. Sept. 1848.

Geschäftsfreis gehörenden Gegenstände Regeln der Vollziehung ergangener Verordnungen und die Aufrechterhaltung guter Ordnung festzusetzen. Es prüft und erledigt die an den Herzog gebrachten Beschwerden und legt Rechenschaft über seine Amtsführung; und zwar sind regelmäßig alljährlich in der ersten Woche des Januar Uebersichten von dem Resultat der Geschäfte im verflossenen Jahre zu geben (Art. 11 Gd. Nr. 2, 1829; Art. 8 Gd. Nr. 3, 1829). Ueber ihren Inhalt Vgl. Art. 8 Gd. Nr. 3.

Das Staatsministerium zerfällt in fünf Abteilungen:

I. für die Angelegenheiten des Herzogl. Hauses und für die Verhältnisse zu anderen Staaten und zur Deutschen Zentralgewalt (das Reich), II. für die innere Verwaltung, III. für die Justiz, IV. für die Kirchen und Schulsachen, V. für die Finanzen.

An der Spitze des Staatsministeriums steht ein Minister, welcher den Geschäftsgang im Ganzen leitet, und zugleich die Angelegenheiten der ersten Abteilung besorgt. Welche Abteilungen des Staatsministeriums die Mitglieder desselben zu leiten haben, bestimmt der Herzog durch Ernennung. Jedem Abteilungsvorstand ist die nötige Zahl vortragender Räte oder Assessoren beigegeben (Art. 2 G. v. 14. Sept. 1848; Art. 2 G. v. 8. Okt. 1873). In Behinderungsfällen vertritt den Minister der jeweils zunächst älteste Abteilungsvorstand, den Abteilungsvorstand eines der anderen Mitglieder des Staatsministeriums. Ausnahmßweise kann mit Genehmigung des Herzogs angeordnet werden, daß diese Vertretung für solche Geschäfte, die vor der Vereinigung der früheren Mittelbehörden mit dem Staatsministerium den Ersteren zugewiesen waren (Vgl. G. v. 25. April 1831 und 14. Sept. 1848), in weiterem oder engerem Umfang dem ältesten Räte der betreffenden Abteilung übertragen werden, welcher alsdann „kraft Auftrags“ zu zeichnen hat. Bei Entscheidungen auf Rekurse gegen Verfügungen der Abteilungsvorstände tritt der älteste vortragende Rat einer nicht beteiligten Abteilung als stimmführendes Mitglied ein (Art. 4, 5 G. v. 21. Febr. 1870). In der Justizabteilung kann die interimistische Vertretung des Vorstandes derselben auch einem Rat aus einer anderen Abteilung übertragen werden (Art. 3 G. v. 8. Okt. 1873.)

Das Gesamtstaatsministerium und die I. Abteilung zeichnet: „Herzogl. Staatsministerium“ ohne Zusatz, die andere Abteilung unter Hinzufügung ihrer Abteilung (Art. 16 G. v. 14. Sept. 1848.)

Verfügungen, welche auf dem Herzoge erstatteten Vortrag erlassen werden, ergehen an inländische Behörden unter dem eigenen Namen

des Herzogs¹⁾ Diejenigen, welche er nicht selbst unterzeichnet, und zu deren Unterzeichnung er besonderen Auftrag erteilt, werden unter der Bezeichnung: „Auf höchsten besonderen Befehl“ von sämtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums — so bei den Gesetzen — oder den beauftragten Abteilungsvorständen, Ministerialschreibern an auswärtige Behörden vom Vorstande der I. Abteilung unterschrieben (Art. 28, G. v. 21. Jan. 1829, Ed. 2; Art. 17, G. v. 14. Sept. 1848). Die „Stellvertretung“ des Herzogs s. o. § 7. Jeder Abteilungsvorstand führt die ihm anvertraute Verwaltung selbständig (die Kontrolle des Ministers s. u. § 17 II), hat aber den in seine Abteilung einschlagenden Beschlüssen des Gesamtstaatsministeriums Folge zu geben, auch wenn er solche nicht unterzeichnet hat. Bei Zuständigkeit mehrerer Abteilungsvorstände haben sich diese zu einigen, andernfalls das Gesamtministerium entscheidet. Den Sitzungen des Gesamtstaatsministeriums wohnen bei der Minister und die Staatsräte als stimmführende, die zugezogenen Räte und Assessoren als beratende Mitglieder. Der Staatsminister kann auch Männer aus anderen Kreisen zur Beratung zuziehen. Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Abteilungsvorstandes. Bei Refursen hat der angegriffene Vorstand kein Stimmrecht. Den überstimmten Mitgliedern steht es frei, unter Abgabe eines schriftlichen Separatvotums zu den Akten die Mitunterschrift des Beschlusses abzulehnen und sich von der Verantwortlichkeit für denselben zu befreien (Art. 4, 5 G. v. 14. Sept. 1848). In der Abteilung entscheidet der Vorstand allein (bureaukratisches System). Nur in der Abteilung IV haben die vortragenden Räte in den früher zur Kompetenz des Konsistoriums²⁾ gehörenden Angelegenheiten auch Stimmrecht, der Vorstand giebt nur bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Für ihre Obliegenheiten sind der Minister und die Abteilungsvorstände, jeder innerhalb seines Wirkungskreises nach Maßgabe der bestehenden Verfassung verantwortlich (s. o. § 87; Art. 6—8, 11 G. v. 14. Okt. 1848). „Gegenzeichnung“ s. o. § 3. Sämtliche Landstellen sind verbunden, den Verfügungen des Staatsministeriums verfassungsmäßige Folge zu leisten, sobald sie in der gehörigen Form ergehen, wobei die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung zunächst auf dem ruht, von welchem sie ausgegangen ist, Befehle einer höhern Behörde aber nur decken, wenn sie in gehöriger Form von dem zuständigen Vorgesetzten ausgegangen

1) Vgl. auch oben § 3 a. G.

2) Ed. Nr. 3 v. 21. Jan. 1829.

sind und von dem unteren Beamten in Erfüllung seiner Amtspflicht befolgt werden. (Art. 30 Ed. Nr. 2; Art. 104 G.G.; Art. 12 G. v. 11. März 1898. Alle Beamten sind auf die Beobachtung des Grundgesetzes zu beeidigen (Art. 108 G.G.).

Der Diensteid aller Beamten im Staats-, Kirchen-, Schul- und Gemeindedienst soll das Gelöbniß enthalten, dem Herzog untertänig, treu und gehorsam zu sein, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Vereidigung gemeinschaftlicher Justizbeamten (G. v. 18. Nov. 1902; M. Bef. v. 5. Dez. 1902). Die angehenden Staatsdiener und Beamten im Fache der Justiz und Verwaltung schwören, — außer diesem Gelöbniß —, die Verfassung und die Gesetze des Herzogtums und des Reichs gewissenhaft beobachten, alle vermöge ihrer Dienststellung ihnen obliegenden Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, namentlich sich bei allen dienstlichen Äußerungen der strengsten Wahrheit befleißigen und dienstliche Verschwiegenheit, auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses, beobachten zu wollen (G. v. 1. Aug. 1899). Dieser letztere Eid verpflichtet den Schwörenden für alle während seiner Dienstzeit ihm übertragen werdenden Ämter. (G. v. 20. März 1889.)

§ 17.

Zuständigkeit des Ministeriums.

a) Gesamtministerium, Abteilung I und II.

I. Zu dem Wirkungskreise des Gesamtstaatsministeriums gehören:

1. Alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsnormen. 2. Die zur Zuständigkeit mehrerer Abteilungen gehörenden, zwischen diesen streitigen Sachen. 3. Die wegen größerer Wichtigkeit vom Herzog oder dem Staatsminister ihm überwiesenen oder vom Abteilungsvorstand darin vorgetragenen Gegenstände. 4. Die jährlichen Berichte der Abteilungsvorstände ¹⁾. 5. Die Entscheidungen auf Rekurse gegen Verfügungen der Abteilungsvorstände, soweit solche überhaupt noch zulässig sind (Art. 3 G. v. 14. Sept. 1848) und diese Verfügungen nicht vielmehr im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens anzufechten sind (Art 12 G. v. 15. März 1897). Solche Rekurse sind zulässig in den Fällen, in denen bis zum 14. Sept. 1848 die höchste Stelle die Rekursinstanz für Verfügungen der Landesregierung, des Konsistoriums und der Rechnungskammer bildete ²⁾.

1) G. o. § 16.

2) Vergl. die in § 16 a. A. zitierten Gesetze und Ed. Nr. 2 v. 21. Jan. 1829.

II. Der Minister besorgt (Art. 6 G. v. 14. Sept. 1848):

1. Die Angelegenheiten der Abt. I, wozu insbes. Ehepакten, Wittum, Apanage¹⁾, Verträge, Testamente, die dem regierenden Herzoge gebührenden Rechte des Familienoberhauptes²⁾ des Herzogl. Spezialhauses, Majorennitätserklärungen³⁾, seine Funktion hinsichtlich des Hausfideikommisses und Sonderhausvermögens³⁾ u. s. w. gehören (Art. 6 Gd. v. 21. Jan. 1829 [Nr. 2]). Er kann sich des rechtlichen Gutachtens der Justizabteilung bedienen. Die Erlasse in auswärtigen Angelegenheiten zirkulieren in der Regel vor ihrem Abgang bei allen Abteilungsvorständen. 2. Er leitet die Beratungen des Gesamtstaatsministeriums. 3. Er hat die Oberaufsicht über alle staatlichen Verwaltungsweige, und somit

a) die Mitwirkung für tüchtige Besetzung aller Stellen des öffentlichen Dienstes, zu welchem Zwecke die Abteilungsvorstände sich vor jeder Ernennung mit dem Minister zu benehmen haben, und zwar sowohl hinsichtlich der vom Herzog selbst vorzunehmenden⁴⁾, wie auch der übrigen, welche den Abteilungsvorständen überlassen sind, und soweit nicht nachgeordnete Behörden damit beauftragt sind. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet das Gesamtministerium. Die Mitglieder des Ministeriums sind dafür verantwortlich, daß in keinem Falle von den Bestimmungen über Prüfung und Befähigung zum Staatsdienst abgewichen wird. Ausländer können nur mit analoger Beobachtung dieser Regeln in den Staatsdienst aufgenommen werden (Art. 10 Gd. v. 21. Jan. 1829 [Nr. 2]). b) Die Sorge für prompten Geschäftsbetrieb in den Abteilungen. c) Das Recht auf Auskunftserteilung seitens der Abteilungen und Verweisung einzelner Sachen vor das Gesamtministerium wegen Bedenken oder besonderer Wichtigkeit, sowie das Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Abteilungen, wenn auch ohne entscheidende Stimme. d) Die Aufstellung des Hauptetat (G. v. 29. April 1831 Art. 4). Die Ueberwachung des gesamten Etats- und Rechnungswesens des Staatshaushalts, wobei er sich des Revisionsbureaus bedient (Art. 19 fg. G. v. 9. Juli 1879), und die Vorbereitung und Formation der Etats, Sorge für pünktliche Legung der Rechnungen deren Prüfung, Abschluß und Justifikation, sowie die Kontrolle der Einhaltung der Etats und Vorbereitung der Entscheidungen über dahin gehörige

1) G. o. § 8².

2) G. o. § 2.

3) G. o. § 8¹ a u. b.

4) G. o. § 3.

Gegenstände (Art. 6 Ed. v. 21. Jan. 1829 [Nr. 3]). Nachverwilligungen aus dem allgemeinen Reservefonds zu den den einzelnen Abteilungen zugewiesenen Exigenzen sind bei ihm zu beantragen und zu begründen. e) Die Mitzeichnung aller an den Landtag gehenden Vorlagen. Außer dem Revisionsbureau steht unter ihm auch das allgemeine Landesarchiv. f) Er hat die Standesbuchführung für das herzogliche Haus (i. o. § 2) und g) den Vorsitz im Oberverwaltungsgericht (Art. 5 G. v. 15. März 1897). h) Endlich ist er auch die vorgelegte Dienstbehörde für die Hofämter als Vertreter der ersten Abteilung (G. v. 8. August 1868).

III. Die Abteilung des Inneren begreift die ganze innere Landesverwaltung, wie sie bis zum 14. Sept. 1848 teils der Landesregierung, Verwaltungsabteilung ¹⁾, teils dem Landesministerium ²⁾ zustand (Art. 9 G. v. 14. Sept. 1848). Ihre auf die allgemeine Wohlfahrt gerichtete Aufgabe ist mehr durch eigenes Anschauen und Beobachten, als durch den toten Buchstaben zu lösen (Art. 8 G. v. 25. April 1831). Ihr liegt ob:

a) Die Wahrung der landeshoheitlichen Gerechtsame mit Einschluß der Landesgrenzangelegenheiten (G. v. 21. Febr. 1870; 8. Okt. 1873), die Entscheidung über Aufnahme in den Untertanenverband, die Auswanderung, die Wahlen des Landtags u. s. w. b) Die Leitung der Militärrekrutierung und die Militärökonomie, Feldjägerswesen. c) Die Landeskultur, Beförderung der Landwirtschaft. d) Die Aufsicht über Zünfte, Gewerbe und Handel ³⁾. e) Das öffentliche Straßen ⁴⁾, Brücken-, Wasserbauesen, die Aufsicht über das Privatbauesen, Bauordnung, die Bildung und Anstellung der Bauverständigen und -gewerke. f) Die Aufsicht über die Forstwirtschaft der Gemeinde, Korporationen, Kirchen und Privaten (Art. 4, 12 G. v. 29. Mai 1856) und g) über den Bergbau (G. v. 17. April 1868 Art. 174, neue Fassung vom 18. Febr. 1904). h) Das gesamte Gemeindewesen einschließlich der Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und Aufbringung der nötigen Gelder, Gemeinheitsteilungen ⁵⁾ (näheres in der Gemeindeordnung). i) Die Sicherheitspolizei ⁶⁾, Feuer ⁷⁾ und

1) Art. 2 G. v. 25. April 1831; Art. 1, 2 Ed. 21. Jan. 1829 (Nr. 3).

2) Ed. Nr. 2 von 1829.

3) Vergl. Art. 1 G. v. 13. Aug. 1899 (Abgrenzung des Kleingewerbes).

4) Vergl. G. v. 19. März 1875 Art. 14.

5) Vergl. bes. Art. 96, 104, 109 G. v. 16. März 1897.

6) Wasserpolizei, G. v. 6. Mai 1872 Art. 100.

7) Vergl. G. v. 7. Jan. 1879 Art. 7.

Wetterfchäden, Versicherungswesen, Arbeitshäuser. k) Daß gesamte Medizinalwesen einschließlich der Krankenhäuser und Sanitätspolizei. l) Daß Armenwesen, die Verwaltung gewisser Stiftungen. m) Polizeiliche Aufsicht über das Gefinde. n) Zensurangelegenheiten, überhaupt alle Polizeianstalten mit Einschluß der polizeilichen Strafgewalt. o) Marsch- und Einquartierungswesen, Lieferungen, Militärlasten (vergl. G. v. 21. Febr. 1870; 8. Okt. 1873). p) Besetzung (resp. Vorschläge zur Besetzung der unter ihr stehenden Verwaltungsämter nebst entsprechender Aufsicht. q) Beschwerden gegen Unterbehörden. r) Die Statistik und s) das Eichungswesen (Art. 1 G. v. 8. Okt. 1873; 21. Febr. 1870). t) Die Angelegenheiten der Fortbildungs- und Gewerbeschulen und des Rettungshauses werden von der Abteilung für Kirchen- und Schulensachen unter Konkurrenz der Abteilung des Innern beschäftigt. u) Sie setzt die Jagdzeit fest (Art. 15 G. v. 29. April 1887) und ordnet v) verschiedenes im Fischereiwesen (Art. 5, 12, 16, 17 G. v. 1. Mai 1888).

In Medizinalangelegenheiten insbesondere hat die Abteilung die Sorge für Prüfung und Anstellung der erforderlichen Ärzte, Geburtshelfer, Tierärzte, Apotheker, Hebammen, Totenbeschauer, die Disziplinaraufsicht über das gesamte medizinische Personal, Begutachtung der Besetzung, Bestrafung und Entlassung u. s. w. in Fällen, die seine Zuständigkeit überschreiten, Obacht gegen Pfluscher etc., die öffentlichen Medizinalanstalten jeder Art, sowie die Oberaufsicht über Kranken- Irren- und Entbindungsanstalten und die Heilquellen, die Apotheken (periodische Visitationen), die Totenschau, Revision der ärztlichen Kostenzettel und Medikamentenrechnungen und schließlich liegt ihr die Sammlung der Materialien einer medizinischen Statistik und der Jahresbericht ob.

Für diese Gegenstände wird ein zunächst verantwortlicher Medizinalreferent als Mitglied bestellt, der mindestens und regelmäßig in der ersten Woche jeden Monats ein Referat zu halten und etwaige Anträge zu stellen hat. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Medizinaldeputation. Jedes Mitglied kann seine abweichende Meinung zu Protokoll erklären. In dreijährigem Turnus hat der Referent die erforderlichen Medizinalvisitationen an Ort und Stelle vorzunehmen, in Apotheken mit einem erfahrenen Pharmazeuten.

Die Medizinaldeputation besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern, worunter allezeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt, Pharmazeut und Tierarzt sein muß. Direktor ist der Abteilungsvorstand. Sie ist die ratgebende Stelle für die betreffenden Behörden durch die Erstattung grundsätzlich nur wissenschaftlicher Gutachten.

Insbefondere erstreckt sich ihr Wirkungsbereich auf Maßregeln zur Förderung der Medizin und Ausbildung der Medizinalpersonen, Begutachtung aller medizinalpolizeilichen Gesetze und Verordnungen, einschlägige Initiativanträge, Bearbeitung der Medizinal- und Apothekertagen, die Reglements der öffentlichen Kranken- u. s. w. Anstalten etc., die Prüfung der Medizinalpersonen, Bearbeitung und Prüfung medizinalgerichtlicher Gutachten und Obduktionsverhandlungen, medizinalpolizeiliche Sicherungsmaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Tieren, die Untersuchung wissenschaftlicher und technischer Gegenstände, welche dem Medizinalwesen wichtig sind und die Abfassung periodischer Berichte über das Medizinalwesen und Aufstellung medizinischer Statistiken.

Die Deputation kann zwar im eigenen Namen keine Verfügung erlassen, doch ist die Abteilung verbunden, in wichtigen Sachen ihre Meinung einzuholen und diese als bindende Norm ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen. Der Geschäftsgang ist kollegialisch. Wundarzt, Pharmazeut und Tierarzt haben nur bei den Gegenständen ihrer besonderen Wissenschaft eine mitzählende Stimme. Regelmäßig soll alle 3 Monate eine Sitzung stattfinden. Vierteljährlich ist Geschäftsbericht zu erstatten (vergl. G. v. 8. Sept. 1834; G. v. 14. Sept. 1848 Art. 92).

§ 18. Fortsetzung.

b) Abteilung III, IV und V.

IV. Die Abteilung für die Justiz umfaßt die Aufsicht über die gesamte Justizverwaltung, sämtliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare (G. v. 15. Aug. 1899, Art. 95; G. v. 16. Dez. 1878, § 49 f.), die Aufsicht über die Straf- und Besserungsanstalt in Maßfeld und somit auch die Administrativangelegenheiten in der Strafsjustiz, Behandlung der Gefangenen außer der Untersuchung¹⁾ und die Begnadigungssachen. Sie hat für gesetzmäßige Beschleunigung der Rechtspflege durch die geordneten Gerichte zu sorgen, ohne jedoch selbst in die Entscheidung einzugreifen oder Vorschriften über die Art der Entscheidung zu machen²⁾. Beschwerden über Verzögerung der Rechtspflege können beim Staatsministerium angebracht werden und werden durch dasselbe im Aufsichtswege beschäftigt (vergl. § 45 G. v. 16. Dez. 1878). Beschwerden über Versagung rechtlichen Gehörs

1) NB. soweit hier nicht die R.St.P.D. maßgebend ist.

2) Vergl. auch § 1 R.Ger.Verf. G. v. 27. Jan. 1877: „Unabhängige nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte“.

gehören insofern an das Ministerium, als behauptet wird, daß von einer Administrativbehörde der Weg Rechts mit Unrecht verweigert werde. Eventuell gehen sie an den Herzog selbst (Art. 12, 13, 16 und 17 Ed. Nr. 2 von 1829; Art. 10 G. v. 14. Sept. 1848. Vgl. auch G. v. 11. Juli 1879 betr. Dienstvergehen der Richterbeamten und G. v. 11. März 1898 betr. die Staatsbeamten). Die Abteilung ist oberste Aufsichtsbehörde über die Standsämter, sie bildet die Standsamtsbezirke, bestellt die Standsbeamten u. s. w. (Art. 2 G. v. 26. Okt. 1875; Art. 1 G. v. 27. Nov. 1875). Sie verteilt die Referendare und Gerichtsassessoren, bestellt die Amtsanwälte und Notare auf Widerruf, ernennt die Gerichtsschreiber und bestimmt die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher (Art. 2, 3, 36, 41, 42 und 46 G. v. 16. Dez. 1878; G. v. 15. Aug. 1899 Art. 101). Ihre Genehmigung gehört zur Aenderung eines Vor- und Familiennamens, sie ist zuständig für die Ehelichkeitsklärung nach § 1723 und den Dispens nach § 1744, die Befreiung von den Eheverboten der §§ 1308, 1313 und 1316 B.G.B. und den besonderen Erfordernissen der Eheschließungen von Ausländern (Art. 25 § 1, Art. 24 § 1, Art. 22 § 1, 5, Art. 31 § 9 G. v. 9. Aug. 1899). Sie übt die durch die Rechtsanwaltsordnung bestimmten Befugnisse der Landesjustizverwaltung nach Maßgabe des G. v. 6. Jan. 1880 aus, grenzt die Schiedsmannsbezirke ab, hat die Entscheidung in gewissen Fällen der Schiedsmannswahlen und die Aufsicht über die Schiedsmänner (§ 1, 4 und 6 G. v. 24. Juni 1879 i. d. F. v. 1. Juli 1885). Das Gleiche gilt von den Gemeindewaisenräten (Art. 29 § 1, 3 und 6 G. v. 9. Aug. 1899). Sie ist die Fideikommißbehörde des Herzogtums (G. v. 14. Aug. 1899 Art. 18).

V. Die Abteilung für Kirchen- und Schulensachen hat zu ihrem Geschäftskreis die kirchlichen Einrichtungen aller Konfessionen, die inneren Verhältnisse und religiösen Grundlagen der Kirchenvereine, die Liturgie und Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes. Insofern für die Befenner des katholischen Glaubens besondere Einrichtungen nötig werden, wird dafür gesorgt¹⁾. Die kirchlichen Angelegenheiten der Juden besorgt eine Deputation der Abteilung mit Zuziehung des Landrabbiners. Ferner gehören zu ihrem Geschäftskreis die Prüfung und Beaufsichtigung der Geistlichen, sämtliche Land- und gelehrte Schulen — als Oberschulbehörde —, das Lehrerseminar, die Vor-

1) Näheres gehört ins Staatskirchenrecht.

bereitung der Gesetze über Volksschulwesen, die Anstellung des Seminar-
direktors und der Lehrer nach Höchster Entschließung, die Ernennung
der Kreisschulinspektoren, Volksschullehrer nebst Aufsicht u. s. w., Be-
stellung der Rektorenprüfungskommissionen, Lehrplan, Lehrnorm, Lese-
bücher, und das Disziplinarverfahren gegen Lehrer innerhalb der ihr
zustehenden Befugniß, sowie noch einiges Sonstige (Art. 88 G. v.
22. März 1875). Das Referat der Schulsachen hat regelmäßig der
Schulrat, der innerhalb 5 Jahren jede öffentliche Volksschule einmal
revidieren und berichten muß (Art. 89 eod.). Sie übt die kirchliche
Disziplin in religiöser und sittlicher Hinsicht aus, dispensiert von
kirchlichen Verböten aller Art, beaufsichtigt die Verwaltung des Kirchen-
und Schulvermögens unter Rücksprache mit Abteilung II und erledigt
die Beschwerden über Geistliche und Schullehrer in ihrer Amts-
führung (Rechtsverletzungen gehen besonders, Art. 25 Ed. Nr. 2;
Art. 3 Ed. Nr. 3 v. 21. Jan. 1829; Art. 11 G. v. 14. Sept. 1848).

Die Ministerialabteilung besorgt die Geschäfte der oberen Kirchen-
behörde, durch welche der Herzog das Kirchenregiment ausübt, indem
2 oder 3 Geistliche als geistliche Räte den weltlichen Mitgliedern
hinzutreten. Ihre Beschlüsse erläßt sie unter der Bezeichnung als
Oberkirchenrat (§ 34 G. v. 4. Jan. 1876).

Bezüglich der Fortbildungs- und Gewerbeschulen und des
Rettungshauses s. v. IV.

VI. Die Abteilung für Finanzen hat das ganze Finanzwesen zu
ihrem Geschäftsbereich, wie solches früher theils der Finanzabteilung
und bezüglich der Domänenwaldungen der Forstabteilung der Landes-
regierung (Art. 1, 4 Ed. Nr. 3 v. 21. Jan. 1829; Art. 1, 2, 9,
10 G. v. 25. April 1831), theils dem Landesministerium (Art. 29 fg.
Ed. Nr. 2 v. 1829) zugewiesen war (Art. 12 G. v. 14. Sept. 1848)
und somit die Regulierung der Landeseinnahmen und Ausgaben,
das gesamte Steuerwesen¹⁾, direkte und indirekte Steuern mit Ein-
schluß etwaiger Regalien (Art. 3 G. v. 25. April 1831; Art. 22
Ed. Nr. 2; Art. 2 Ziff. 13 und Art. 4⁵ Ed. Nr. 3 v. 21. Jan. 1829),
die Verwaltung des sämtlichen Domänenguts (Schlösser, Forsten,
Jagden u. Art. 3 G. v. 25. April 1831; Art. 4 Ed. Nr. 3; Art. 6
G. v. 27. April 1831; Art. 1 G. v. 29. April 1831). Sie hat für
Gleichstellung von Einnahme und Ausgabe unter pünktlicher Ordnung

1) Vgl. G. v. 17. Juli 1867 (Gebäudesteuer) Art. 12; G. v. 13. Febr. 1869
§ 9 (Grundsteuer); G. v. 20. Mai 1885 (Erbchaftsteuer); G. v. 18. März 1890
Art. 19 (Einkommensteuer).

bei der Verrechnung zu sorgen, dem Staatshaushalte einen gesicherten Zustand zu bereiten, einen nicht geschwächten Vermögensstamm als die sicherste Quelle nachhaltiger Staatseinnahme zu betrachten und insbesondere die Forsten nachhaltig und zweckmäßig, forstgerecht und mittels eines die Nachkommen sichernden Betriebssystems zu bewirtschaften (Art. 9, 10 G. v. 25. April 1831). Die Feststellung und Veränderung des Materialetats und der Holztagen unterliegt jedoch der Beschlußfassung des gesamten Staatsministeriums (Art. 12 G. v. 14. Sept. 1848). Die Abteilung ist zunächst vorgesetzte Dienstbehörde der Katasterämter (Art. 3 G. v. 9. Dez. 1872). Die Abteilung hat besondere Unterabteilungen für die Verwaltung des Domänenvermögens und das gesamte Steuerwesen nebst den Regalien (Art. 1 G. v. 29. April 1831). Unter ihrer Aufsicht steht die Hauptkasse, die einzige allgemeine Staatskasse, die unter der Spezialleitung einer die Geschäftsverbindung zwischen der Finanzabteilung und der Hauptkasse unterhaltenden Kassenkuratel steht (Art. 5 G. v. 27. April 1831; Art. 2, 3 G. v. 29. April 1831). Die Kuratel der Hauptkasse leitet den ganzen Geschäftsgang der Kasse und beaufsichtigt das Personal derselben und die Untereinnahmestellen. Alle die Hauptkasse angehenden Erlasse, Kommunikate, Berichte und Eingaben außer Quittungen werden an die Kuratel gerichtet zur Verfügung, Begutachtung oder zum Bericht. Sie unterhält den Verkehr mit den Behörden und Untereinnahmen. Im besonderen hält sie das Ministerium in steter Kenntniß von der Geschäftsführung und dem Stande der Hauptkasse, wacht über Einhaltung des Etats und die etwa erforderlichen Nachtragkredite, ordnungsmäßige Kassenabschlüsse und Ablieferung der Gelder durch die Untereinnahmen, pünktliche Abrechnungen und Zahlungen aus der Kasse. Sie veranlaßt die nötigen Kassenrevisionen — bei der Hauptkasse mindestens zweimal, bei den Amtseinnahmen mindestens einmal im Jahr — und sorgt für rechtzeitige Einreichung der Rechnungen der Hauptkasse (Art. 3 G. v. 29. April 1831).

Unter der Finanzabteilung steht die Landeskreditanstalt (G. v. 17. Dez. 1899), und sie ist gesetzliche Vertreterin i. S. der Zivilprozeßordnung für den Landes- und Domänenpfiskus (Art. 2 G. v. 16. Aug. 1899).

VII. Welche Geschäfte der unmittelbaren Genehmigung des Herzogs unterliegen, ist oben § 3 ausgeführt.

§ 19.

Die unteren Verwaltungsbehörden.

Die im § 1^b erwähnten Verwaltungsämter¹⁾ sind zusammen-
gesetzt aus dem Vorstande, welcher den Titel „Herzogl. Landrat“ führt
(G. v. 15. April 1868, Art. 5; 12. Juli 1872) und gleichen Ranga
mit den vortragenden Räten des Staatsministeriums und den Richtern
hat (untereinander rangieren diese nach der Zeit des Eintritts in die
gedachten Stellen G. v. 16. Mai 1859; G. v. 16. Dez. 1878 § 7),
ferner dem Amtsverwalter²⁾, Sekretär, einen oder mehreren Assistenten,
und den erforderlichen Revisoren, Schreibern und Dienern.

Dem Landrat liegen im wesentlichen ob die oben § 17 III
a, b, c, d³⁾, h, l, o⁴⁾, i genannten Geschäfte für seinen Kreis, in
unterer Instanz, und soweit die Entscheidung nicht der oberen Be-
hörde zusteht (Art. 3 Ed. No. 6 v. 21. Jan. 1829). Im einzelnen
ist noch hinzuzufügen: Der Landrat hat insbesondere auch für die
Abstellung der Bettelei und Ausschaffung der Landstreicher nach ihrer
Heimat zu sorgen. Die Anordnung des Baues notwendiger gemeiner
Landstraßen und der Laufregulierung bedeutender Gewässer ist Sache
des Ministeriums und bezw. der Kreisausschüsse, der Landrat hat
aber die Gemeinde- und Bixinalwege zu regulieren und für ihre Unter-
haltung durch die Gemeinden zu sorgen. In dringlichen Fällen kann
der Landrat die Gemeinden zu den erforderlichen Straßenunterhaltungs-
kosten auch ohne vorgängigen Beschluß des Kreisausschusses anhalten.
Leitung und Anordnung der Uferbauten an den zur Flößerei be-
nutzten Gewässern und sonstige Anordnungen hinsichtlich des Fluß-
bettes sind Sache der Bezirkspolizeibehörden. Genauerer s. in den
Gesetzen v. 21. Jan. 1829 (No. 6) Art. 3 Ziff. 8; 19. März 1875
Art. 13, 14; 6. Mai 1872 Art. 67 fg., 100 fg. Für jeden Ort soll
ein Grundriß und Bauplan entworfen werden, um der Lage der
Häuser und den Straßen Regelmäßigkeit, Breite und gerade Richtung
zu geben und die Feuergefährde zu vermindern. Ueberhaupt „darf“

1) Die Entschließung, ob und mit welchen Kompetenzen der Bezirk des früheren
Verwaltungsamtes Lumburg als besondere Kreisabteilung zu konstituieren sei, ist
bis nach Gehör der Beteiligten vorbehalten (Ed. No. 6 v. 21 Jan. 1829 Art. 15;
G. v. 15. April 1868 Art. 1; 1. Dez. 1868 Art. 2).

2) Der unter der Abteilung V des Staatsministeriums steht s. o. § 18 Ziff. VI.

3) Vergl. G. v. 9. Mai 1885. Hier sind in einzelnen Beziehungen die Ma-
gistrate dem Landrate gleichgestellt.

4) Die Kriegslasten sind zuerst unter den Gemeinden nach Verhältnis ihrer
direkten Steuern, dann unter die Einzelnen der Gemeinden zu verteilen.

nach dem Ed. No. 6 Art. 38 „in den Städten und Dörfern ohne Genehmigung des Amtes nichts Neues gebaut werden“.

Ferner gehören zu seinem Ressort die Regulierung der Triftverhältnisse, Gemeinheitsteilungen, Obstanlagen auf gemeinen Plätzen, Vertilgung schädlicher Insekten, die Sorge, daß Acker nicht aus bloßer Nachlässigkeit ungebaut liegen u. s. w. Einigen sich Gemeinden oder Interessenten hierbei nicht, so entscheidet das Ministerium, vorbehaltlich des Rechtsweges. Der Landrat kann auf Ansuchen von Privatpersonen ungebührliche Erweiterung erlaubter Wege und das Betreten unerlaubter Wege bei Strafe¹⁾ unterlagen. Er hat die gesamte Polizei, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitätspolizei und der Polizeistrafgewalt. Die Aemter dürfen Strafen von 3 Tagen Gefängnis oder verhältnismäßige Arbeit oder 5 Gulden Geldbuße aussprechen; höhere Strafen, aber nur bis 50 Gulden, Arbeitsstrafen bis zu 14 Tagen oder Gefängnis bis zu 14 Tagen muß das Staatsministerium androhen und vollziehen (Ed. No. 6 Art. 3 Ziff. 12; G. v. 16. Juni 1829 Art. 39). Eine höhere Strafbefugnis müssen besondere Gesetze aussprechen (eod. Art. 40)²⁾. Die Aemter bereiten vor, bezw. leiten das Enteignungsverfahren, falls kein Kommissar ernannt wird (G. v. 28. Juni 1845 Art. 20).

Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses, bereitet die Beratungen vor und vollzieht seine Beschlüsse (G. v. 15. April 1868 Art. 5, 20). Er setzt die Wandergewerbsteuer fest und erläßt bei Hinterziehung einen vorläufigen Strafbescheid (G. v. 25. Juni 1885 Art. 8 fg.).

Der Landrat bringt die durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts in Zwangsberziehung gebrachten, auf öffentlichen Kosten unterzubringenden Minderjährigen unter und ordnet in allen Fällen die zur Zwangsberziehung erforderlichen Maßregeln an. Er stellt auch die Kostenersatzungspflicht vorbehaltlich des Rechtsweges fest (Art. 5, 8 G. v. 19. Aug. 1899).

Der Landrat hält mittels Geldstrafen bis zu 1000 M. oder Haft bis zu 6 Wochen, soweit nötig, Eltern, Vormünder oder sonstige Erzieher, welche ein taubstummes oder blindes Kind den in Art. 1 G. v. 18. Febr. 1887 vorgesehenen besonderen Unterrichtsanstalten nicht zuführen oder aber ihnen eine anderweite entsprechende besondere Erziehung oder Ausbildung nicht gewähren, an, dies zu tun. Ev.

1) Vergl. auch R.St.G.B. § 368⁹.

2) Vergl. hierzu auch das R.St.G.B., die R.St.P.O. und das G. v. 17. Juni 1879 § 1 fg.; G. v. 15. Dez. 1880; 1. Juli 1885.

kann er das Kind zwangsweise auf Kosten der Eltern einer solchen Anstalt zuführen lassen. Er teilt gewisse Grundstücke den umschließenden Jagdbezirken zu und setzt die Entschädigung hierfür fest (Art. 5 G. v. 29. April 1887).

„Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes sind in den Städten der Magistrat bezw. das Bürgermeisteramt, sonst der Landrat, „Aufsichtsbehörden“ aber sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Landräte (B.D. v. 23. Dez. 1892). Der Landrat ist Vollstreckungsbehörde bezüglich der von den Behörden der inneren Landesverwaltung, außer den Gemeindevorständen der Städte, der städtischen Verwaltungs-, Kirchen- und Schulbehörden, aber einschließlich der Behörden der Landgemeinden erlassenen Entscheidungen und Verfügungen, sowie der vor diesen Behörden abgeschlossenen Vergleiche und erklärten Auerkennnisse in den Fällen des Art. 1 G. v. 12. März 1897 (vergl. Art. 7 eod.); ferner in den Fällen des Art. 2 Ziff. 1, 3 und 4 desselben Gesetzes (Gefälle, Gebühren, Forderungen des Staates, Domänenfiskus, der Kreise, Gemeinden, Kirchengemeinden etc.), soweit nicht die Amtseinnahmen (s. u.) oder die Gemeindevorstände der Städte zuständig sind (Art. 72 c) und zur Vertreibung der anschlagmäßigen Einkünfte der Geistlichen und Lehrer (Art. 73 eod.).

Der Kreisvorstand ist Vorsitzender des Kreisverwaltungsgerichts (Art. 3 G. v. 15. März 1897) und Aufsichtsbehörde für die Landgemeinden in erster Instanz (Art. 96 G. v. 16. März 1897), an die auch die Berufung gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu richten ist (Art. 104 eod.).

Der Landrat kann den Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter sowie die ehelichen Kinder eines Hilfsbedürftigen anweisen, diesem die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren, auch einem Armenverbande die bereits verausgabter Unterstützungskosten zu erstatten (G. v. 24. Febr. 1872 Art. 29; 26. April 1888 Art. 7).

Hinsichtlich der Sanitäts- und Medizinalpolizei liegt den Aemtern die Vollziehung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, die Stellung der erforderlichen Anträge zur Verbesserung des Medizinalwesens, die Beobachtung und Verhütung ansteckender Krankheiten¹⁾, Herbeiführung und Erhaltung gesunder Verhältnisse und die nächste

1) Vergl. hierzu insbes. B.D. v. 9. Nov. 1836. Ev. „Orts-sanitätskommissionen“ als teils ratgebende, teils ausführende Behörden Art. 31 fg. eod.

Aufsicht über die im Amte angestellten Medizinalpersonen und Apotheken ¹⁾ ²⁾ ob, deren Visitationen ²⁾ jedoch das Staatsministerium anordnet (V.D. v. 19. Febr. 1839 Art. 1 fg.; Art. 3¹⁰ Ed. No. 6 v. 21. Jan. 1829; vergleiche hierzu auch die Reichsgewerbeordnung nebst Ausführungsbestimmungen).

Der Amtsverwalter vereinnahmt die Domonialgefälle entweder selbst oder durch die Ortseinnahmer, vertritt das Domonialinteresse allenthalben, führt die Heberegister, realisiert die Naturaldienste für die Domänen und führt die einschlägigen Register. Er beaufsichtigt unmittelbar die Bewirtschaftung der Domänengüter und herrschaftlichen Gebäude, erhebt die Pachtgelder und entwirft mit dem Amtsbaumeister die Spezialbauetats. Er bewahrt die Naturalien auf und besorgt die Käufe und Verkäufe für die Domänen.

Der Amtsassistent ist Amtssteuereinnahmer für die landwirtschaftlichen Einnahmen. Er rechnet monatlich mit den Untereinnehmern ab und hält die Hebe- und Steuerbücher in Ordnung. Er hat Defraudationen und Kontraventionen zur Anzeige zu bringen, ihre Bestrafung zu betreiben und die Straf gelder zu verrechnen (Ed. Nr. 6 v. 21. Jan. 1829 Art. 53; § 9 G. v. 17. Juni 1879). Er ist der Sporteleinnahmer des Verwaltungsamts und des Gerichts seines Bezirks. Subkollekturen liefern monatlich an den Steuereinnahmer ab.

Der Amtsverwalter berichtet an das Staatsministerium unter der Benennung: Domäneneinnahme des Amtes N., der Amtsassistent handelt unter der Benennung Steuer- und Sporteleinnahme des Amtes N. Sind beide Geschäfte einem Beamten übertragen, so sind Geschäfte, Kassen und Rechnungen stets geschieden zu halten. Die Amtseinnahmen sind bloße Rezepturen, welche die Einnahmer zu besorgen und an die Hauptkasse abzuführen haben, ohne alle eigene Verwaltung. Ausgaben für die Verwaltung ihres Bezirks leisten sie nur auf Anweisung der betreffenden Behörden. Die Steuern, indirekten Auflagen und Domonialgefälle in jedem einzelnen Orte sollen, soweit es möglich ist, durch ein und denselben Einnahmer erhoben und bei Vermeidung persönlicher Exekution an die Amtseinnahmer abgeliefert werden (Art. 6—8 Ed. v. 21. Jan. 1829.) Die Amtseinnahmer sind in den Fällen des Art. 2, Ziff. 1, 3 u. 4 des G. v. 12. März 1897 (Abgaben, Gefälle, Gebühren, Forderungen des Staats, Domänenfiskus, der Kreise, Gemeinden, Kirchengemeinden etc.) Vollstreckungsbehörden bezüglich aller

1) Vergl. hierzu auch G. v. 9. Mai 1885 Art. 9.

2) V.D. v. 9. Mai 1837 Art. 85 fg.

zur Reichs- oder Staatskaffe, zu den Kassen der Staatsanstalten und zu der unter staatlicher Verwaltung stehenden Kassen fließenden Leistungen (Art 72 eod.).

Der Amtsekretär führt die Protokolle, besorgt die Bureau-geschäfte und vertritt den Landrat bei Behinderung.

§ 20.

Fortsetzung.

Mit dem Ephorus der Diözese bildet der Landrat das Kirchenamt, d. h. die Bezirksaufsichtsbehörde für die Verwaltung aller kirchlichen Angelegenheiten in ihren äußeren Beziehungen¹⁾ (außer bez. der Kirchengemeinden der Städte, welche Sitz eines Ephorus sind), insbesondere auch für die Vermögensverwaltung. Das Kirchenamt ist Berufungsinstanz²⁾ gegen Verfügungen der Kirchenvorstände und Kirchengemeindeversammlungen in allen Angelegenheiten, in denen den Gemeinden eine endgültige Entscheidung nicht eingeräumt ist. (Ed. Nr. 6 v. 21. Jan. 1829 Art. 13; G. v. 4. Jan. 1876 § 34.)

Der Landrat bildet ferner mit dem von der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Landesherrn insbesondere zur Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebs und der Amtstätigkeit der Lehrer zu ernennenden und aus der Staatskaffe zu besoldenden Kreisschulinспекtor das Kreisschulamt. Die staatliche Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Kreise wird hinsichtlich der äußeren Angelegenheiten der Schule vom Landrat, außerdem vom Kreisschulamte ausgeübt. Zur Zuständigkeit des letzteren gehört insbesondere: die Sorge für Ausführung der Gesetze und Verordnungen über das Schulwesen, die Mitwirkung bei Regelung gewisser Bezüge durch die Lehrer, die Einweisung neu angestellter und Vereidigung erstmalig angestellter Lehrer, die Disziplin über die Lehrer nach näherer Bestimmung des Gesetzes³⁾, die Beschwerden über Rektoren nach Maßgabe des Gesetzes, die Leitung der Verhandlungen über die Errichtung der nötigen Volksschulen und die Aus- und Einschulungen, die Begutachtung der Gesuche um Zuschüsse aus Staatsmitteln und die Erstattung von sonstigen Gutachten. Das Schulamt ist in den Schulgemeinden außer denjenigen der Städte Berufungsinstanz gegen Entscheidungen und Verfügungen der Schulvorstände. In den Städten gehen die Zu-

1) Das innere kirchliche Leben fördert die Ephorie. Beschwerdeinstanz: der Overtkirchenrat.

2) 14tägige Ausschlussfrist zur Einlegung der Berufung.

3) G. v. 16. Juni 1829 u. v. 22. Dez. 1870 § 128

ständigkeiten des Landrats auf den ersten Bürgermeister über, welcher mit dem Kreis Schulinspektor das Stadtschulamt bildet. — Die Schulämter haben jährliche Berichte an den Kreisausschuß und die Ober Schulbehörde bezw. den Gemeinderat einzusenden.

Dem Kreis Schulinspektor liegt insbesondere ob die Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschulen und gleichartigen Privatinstitute, der Kleinkinder- und Fortbildungsschulen. Er führt die Lehrer ein, prüft Lesebücher und Lehrapparate, die Stundenpläne und stellt sie fest und ordnet die einstweilige Verwaltung der Schulstellen an. Weisungen für seine Tätigkeit bei dem Besuche der Schule u. s. w. im einzelnen siehe im Gesetz (Ed. Nr. 6 v. 21. Jan. 1829; G. v. 22. März 1875 § 80 fg. und insbesondere 84). Vorgefundene Mißstände stellt er, soweit tunlich, ab und erstattet im übrigen Vortrag an das Kreis schulamt. Den Religionsunterricht beaufsichtigen die Geistlichen, Ephoren, in den jüdischen Schulen der Landrabbiner. Der Schulinspektor veranstaltet und leitet die Lehrerkonferenzen, an denen auch die Vorsteher und Lehrer der Rektoratsschulen und Privatinstitute teilzunehmen haben, die Ephoren teilzunehmen berechtigt sind (Art. 84 fg. G. v. 22. März 1875).

Als sachverständige Beamte sind in jedem Amtsbezirke anzustellen 1) ein Amtsphysikus und ein oder mehrere Amtswundärzte, deren Funktionen jetzt aber meist zusammenfallen, und ein Amtstierarzt; 2) ein verpflichteter Bauverständiger; 3) ein Amtsrechnungsrevisor. Zur Erreichung der oben gedachten sanitären und medizinalpolizeilichen Zwecke sollen die Ämter überall den Physikern und Amtstierärzten die Angelegenheiten zur Begutachtung vorlegen. Der Landrat beschließt, die Ausführung erfolgt erforderlichen Falls durch den technischen Beamten oder gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet das Staatsministerium Abt. II. Bei Gefahr im Verzuge aber ist unter gleichzeitiger Mitteilung an die Oberbehörde einstweilen nach dem Gutachten des Physikus zu verfahren.

In der ersten Woche jedes Vierteljahres hat der Landrat mit den Ärzten eine Sitzung abzuhalten, Vorschläge und Anträge entgegenzunehmen. Die Protokolle werden mit den halbjährigen Geschäftsberichten der Medizinalbeamten an die Oberbehörde eingesendet. Geeigneten Falls ist das Einschreiten der Gerichte zu veranlassen (B.D. v. 19. Febr. 1839, Art. 3—8). Der Physikus steht unter dem Staatsministerium, in wissenschaftlicher und technischer Beziehung insbesondere der Medizinaldeputation, und ist technischer Berater der Verwaltungsämter. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen steht ihm jedoch

nur bei Gefahr im Verzuge ein selbständiges, nachträglicher Genehmigung des Verwaltungsamtes unterliegendes Anordnungsrecht zu. Er hat auf allen seinen Gebieten auch die Pflicht und das Recht der Initiative durch sachdienliche Untersuchungen und Nachforschungen. Er hat Bericht (regelmäßig halbjährlich) an das Amt und nötigenfalls an das Staatsministerium zu erstatten. (Vgl. bes. Art. 9 B.D. v. 19. Febr. 1839.) Er soll die Entstehung und Verbreitung von Krankheiten hemmen. Er überwacht die Aufrechterhaltung der Medizinalgesetze und in medizinalpolizeilicher Hinsicht auch die Medizinalpersonen (Ärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte, Hebammen, Totenbeschauer etc.). Alle Medizinalpersonen, die in seinem Amtsbezirke die Praxis ausüben wollen, haben sich bei ihm zu melden und ihm ihre Approbations- und Erlaubnißscheine vorzuzeigen. Von einer jeden Veränderung des Medizinalpersonals, welche nicht durch die Landesregierung oder die Verwaltungsamter bewirkt wird, hat er sofort Anzeige zu machen. Weitere sehr detaillierte, durch spätere Gesetze und Verordnungen aber auch modifizierte Anweisungen über die Geschäfte des Physikus gibt dieselbe B.D. v. 19. Febr. 1839 in Abschnitt II Art. 16 fg. In Gefangenen-, Straf- und Besserungsanstalten sowie Hospitälern, in denen kein besonderer Arzt angestellt ist, hat er sowohl kurativ wie vorbeugend die ärztlichen Geschäfte zu besorgen.

Er ist im Zweifel Armenarzt seines Bezirks¹⁾. Armenhäuser, Hospitäler für Arme, Waisenhäuser und ähnliche Wohltätigkeitsanstalten, bei welchen kein besonderer Arzt angestellt ist, hat der Physikus als Arzt zu besorgen (B.D. v. 19. Febr. 1839 Art. 40 a. a. O.).

Die Stellung der Amtstierärzte zu dem Verwaltungsamte u. s. w. ist analog der des Physikus, insbesondere auch hinsichtlich der Initiative und Berichte. Seine Obliegenheiten beziehen sich auf die Veterinärgesundheitspolizei, auf die Sicherstellung der Menschen gegen schädliche Einflüsse durch das Erkranken und ungewöhnliche Begraben von Tieren, die Vervollkommenung der Viehzucht durch Anwendung der Lehren der Biotik der Haustiere, auf die Behandlung der den Bezirksarmen angehörigen Tiere. Detaillierte Bestimmungen über die Berufspflichten, die im wesentlichen denen des Physikus analog sind, finden sich in der B.D. v. 19. Febr. 1839 Abschnitt IV. Insbesondere hat er für Verhütung ausbrechender und Beseitigung ausgebrochener Tierkrankheiten zu sorgen.

1) Vgl. hierzu jedoch auch die neueren Reichs- und Landesgesetze über das Armenwesen und die Armenverbände, insbes. G. v. 24. Febr. 1872.

Die Amtsrechnungsrevisoren dienen den Vormundschaftsgerichten bei Prüfung und Abschluß der Vormundschaftsrechnungen und auch sonst als amtliche Sachverständige bei Rechnungsangelegenheiten (Art. 118 G. v. 15. Aug. 1899).

Weitere Behörden sind die Herzogl. Katasterämter (s. o. § 1 c), denen je ein Katasterkontrollleur vorsteht (G. v. 9. Dez. 1872) und die Forstämter, gebildet aus dem Herzogl. Landrat ¹⁾ und dem hierzu vom Herzog berufenen Forstmeister. (G. v. 20. Sept. 1890.)

Die Forstämter üben die dem Staatsministerium Abt. II zustehende Aufsicht über die Gemeinde-, Korporations-, Kirchen- und Stiftungswaldungen (s. o. § 17 III f.) in erster Instanz aus, prüfen und genehmigen deren Wirtschaftspläne, bestätigen, verpflichten und ernennen bei Verzögerung das erforderliche Schutzpersonal, überwachen und ordnen nötigenfalls die Ausübung der Forstberechtigungen und entscheiden auf Widersprüche hiergegen, achten auf Aufrechterhaltung der Waldgrenzen und -Parzellen und ordnen nötigenfalls selbst die Wiederaufforstung abgeschlagener Parzellen an, treffen provisorische Entscheidungen für die Beschaffung von Waldprodukten und ordnen die Beseitigung von Gebäuden oder feuergefährlichen Anlagen an, welche ohne polizeiliche Genehmigung in größerer Nähe als 300 Schritt von Waldungen aufgeführt sind. Die Forstämter haben ein Ordnungsstrafrecht von 1—25 fl. (G. v. 29. Mai 1856 Art. 5, 7, 8, 12, 13, 15—17, 21, 22, 25, 37, 41, 43). Die Herzogl. Oberförster dagegen unterstehen unmittelbar dem Staatsministerium, Abt. der Finanzen (G. v. 20. Sept. 1890). Die mit der Ablösung der Grundlasten auf dem Wege amtlicher Regulierung beauftragten Behörden sind die Ablösungskommissionen, die aus einem Verwaltungsbeamten bezw. Bürgermeister oder einer sonst geeigneten Person und einem Justizbeamten gebildet werden. Diese Beamten, ihr Geschäftsbezirk und beiderseitiger Geschäftskreis wird von den Abteilungen des Staatsministeriums für das Innere und die Justiz festgestellt (Art. 75, 76 G. v. 5. Mai 1850).

Der Leitung der Zusammenlegung von Grundstücken, der Ablösung der Hutgerechtsame und der Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten nach Maßgabe der Landesgesetze unterziehen sich die preussischen Auseinandersetzungsbehörden der dem Herzogtum jedesmal zunächst gelegenen preussischen Landesteile, derzeit die Kgl. Generalkommission in Merseburg mit ihren Spezialkommissionen, bezw.

1) Kircher, a. a. O. S. 37.

daß Kgl. Revisionskollegium in Berlin und das Kgl. Obertribunal daselbst (G. v. 10. Febr. 1869 Art. 1; Staatsvertrag v. 18. Juni 1868). Die von den Kommissarien der Generalkommission aufgenommenen Verhandlungen haben öffentlichen Glauben, Vergleiche, Auerkennnisse, Verzichtc die Geltung und Vollstreckbarkeit der vor Gericht abgeschlossenen Rechtsgeschäfte (Art. 8 eod.).

§ 21.

Die Kommunalverbände.

a) Die Kreisgemeinde.

Die zu je einem der 4 Kreise des Herzogtums gehörigen Gemeinden und Markgenossenschaften der für sich bestehenden Gemarkungsverbände, wie sie in geschichtlicher Entwicklung entstanden sind ¹⁾ bilden in ihrer Vereinigung die Kreisgemeinde mit korporativen Rechten zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Behandlung derjenigen Kreisangelegenheiten und Einrichtungen öffentlichen Interesses, welche das Gesetz dazu bezeichnet.

Zur Bestreitung der den Kreis als solchen treffenden Lasten besteht für jeden Kreis eine Kreisasse. Ihre Einnahmen bestehen aus überwiesenen Fonds, etwaigen Staatszuschüssen, den Kreisumlagen und dem Abwurf etwaigen Kreisvermögens. In Gamburg kann eine besondere Kreisasse gebildet werden.

Vertreten wird die Kreisgemeinde durch den aus dem Kreisvorstand als Vorsigendem und aus auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern bestehenden Kreisaußschuß, welcher innerhalb seiner Zuständigkeit Beschlüsse mit bindender Kraft für alle Kreisangehörigen fassen kann. Der Kreisvorstand steht an der Spitze der Kreisverwaltung und leitet die Kreisangelegenheiten ohne jedoch in dieser Eigenschaft beim Kreisaußschuß eine mitentscheidende Stimme zu haben.

Für jede Stadtgemeinde wird mindestens ein und überhaupt je für erfüllte oder angefangene 3000 Seelen in den Stadt- und 4000 in den Landgemeinden ein Ausschußmitglied gewählt. In den Stadtgemeinden wählen die Gemeinderäte unter Leitung des Bürgermeister; in den Landgemeinden dagegen Wahlmänner, welche in dem Gemeinderate, mangels solchen in der Gemeindeversammlung der sämtlichen Gemeinden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, und die Gemarkungsvertreter unter Leitung des Landrats. Absolute Stimmen-

1) Vgl. hierzu G. v. 11. März 1848, Art. 1 und 2; 16. März 1897 Art. 1, 2, sowie oben § 1 b-d.

mehrheit ist erforderlich. Nach zweimaligem erfolglosen Wahlgang wird nur zwischen den beiden nächsten Kandidaten gewählt, bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl entscheidet das Loß.

Wählbar ist jeder a) in einer Kreisgemeinde gemeindeberechtigte ¹⁾, oder in einem der gedachten Gemarkungsverbände heimatberechtigte d. h. gemeindeangehörige ²⁾ und rechtlich selbständige, b) 25 Jahre alte, c) unbescholtene, d. h. im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte befindliche Mann. Vater und Sohn, Bruder und Schwäger können nicht gleichzeitig Ausschußmitglieder sein. Ablehnungsgründe sind: a) Alter von 60 Jahren, b) Bekleidung eines Staats- Kirchen- oder Lehramtes, Wahl als Abgeordneter oder Geschworener, c) Mitgliedschaft während der letzten beiden Wahlperioden, d) sonstige triftige, der Entscheidung des Kreis Ausschusses unterliegende Gründe. Ein Ausscheiden aus dem Ausschuß ist nur aus den gleichen Gründen möglich, wenn sie nach Annahme der Wahl eintreten.

Das Nähere über das Wahlverfahren wird durch ein von dem Kreis Ausschuß unter Genehmigung des Staatsministeriums, Abteilung des Innern, zu erlassendes Wahlregulativ geordnet ³⁾.

Ueber die Geseßlichkeit der Wahlen entscheidet der Kreis Ausschuß.

Der Kreis Ausschuß ist befugt, von der gesamten Kreisverwaltung, namentlich von statistischen Sammlungen, von allgemeinen Verwaltungsberichten und einzelnen Akten Einsicht zu nehmen, geeignete Anträge zu stellen und die Revision bestehender Kreis anstalten zu beantragen. Er vertritt die Gemeinde in allen gemeinsamen Unternehmungen (Kreisstraßen, Armen- und Arbeitsanstalten, Waisenhäuser, Leih- und Sparkassen, Institute zur Förderung der Landwirtschaft, der Gewerbe und des Handels u. s. w.). Eine Beratung kann eintreten, a) bei allen vorzugsweise aus der Staatskasse zu bestreitenden größeren Bauten oder sonstigen Anlagen im Kreise, b) bei allgemeinen polizeilichen, volkswirtschaftlichen und bei Not, Feuerung, Seuchen u. dergl. erforderlichen Maßregeln, c) wenn Staatsministerium Abt. II oder Landrat das Gutachten des Ausschusses begehren. Seiner Entscheidung unterliegen: a) der Etat der Staatskasse und Kreis anstalten und die Genehmigung etwaiger Ueberschreitungen, b) die Abhörung und Justifikation ihrer Rechnungen,

1) S. Art. 11 fg. G. v. 16. März 1897.

2) Vergl. G. v. 11. März 1848, aufgehoben durch G. v. 16. März 1897 Art. 108; s. auch § 22² fg.

3) Zur Vorbereitung der Konstituierung der Kreisbehörden im Jahre 1868 ist das Ausschreiben vom 18. Juni 1868 erlassen worden.

c) Einführung und Erhebungsweise der Kreisumlagen, d) Kreisanleihen, e) die Erhebung indirekter Abgaben für die Kreisaffe, f) die landesrechtlich oder reichsrechtlich als Kreislasten erklärten oder der Beschlußfassung des Ausschusses zugewiesenen Angelegenheiten (G. v. 15. April 1868).

Ferner ist er noch zuständig für die Wahl der Vertrauensmänner des nach § 40 fg. und 87 fg. des Gerichtsverf.-Ges. alljährlich bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffen und Geschworenen zusammentretenden Ausschusses nach näherer Bestimmung des Gesetzes (G. v. 16. Dez. 1878 § 20 fg.) mit absoluter Mehrheit der Stimmen; zur Anordnung des Baues von Straßenstrecken und Verteilung der Leistungen für Straßenbau und -Unterhaltung auf die Gemeinden (G. v. 19. März 1875 Art. 13), sowie auf etwaige Inhaber von Bergwerken, Steinbrüchen, Fabriken u. dergl., wenn durch diese eine erhebliche Abnutzung stattfindet (G. v. 12. Febr. 1890 Art. 2); zur Entscheidung über Vorhandensein und Umfang des Bedürfnisses nach Feuerlösch- und Rettungsgerätschaften und -Anstalten, sowie nach einer Feuerwehr, vorbehaltlich weiterer Rechtsmittel (Art. 1 G. v. 7. Jan. 1879); zur Mitwirkung bei der Entscheidung über die Verwendung der aus der Abgabe der Feuerversicherungsanstalten sich ergebenden Einnahmen (G. v. 24. Dez. 1877 § 1, 6); zur Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts und zur Entscheidung über die Ablehnungsgründe nach Maßgabe des Gesetzes (Art. 5 G. v. 9. Mai 1885); zum Vorschlag von Steuerpflichtigen für die Bildung der Einkommensteuerberufungskommission (Art. 57 G. v. 18. März 1890)¹⁾; zur Wahl der Beisitzer und Stellvertreter des Kreisverwaltungsgerichts (Art. 3 G. v. 15. März 1897).

Der Zusammentritt des Ausschusses erfolgt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedürfnis oder Verlangen des Staatsministeriums Abt. II oder des Kreisvorstandes. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittteilen seiner Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Verneinung. Den übrigen Geschäftsgang bei der Kreisversammlung regelt die Geschäftsordnung (Art. 16 G. v. 15. April 1868). Gegen Entscheidungen des Ausschusses hat die betroffene Kommune unbeschadet der Zulässigkeit des Rechtswegs das Recht der Berufung binnen 14 Tagen nach der Publikation, und zwar an die 2. Ministerialabteilung und

1) Und zwar haben die Kreisauausschüsse für Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg je 6, für Saalfeld 4 und der Kreisabteilungsausschuß für Gumburg 2 Pflichtige vorzuschlagen.

gegen deren Entscheidung die Klage zum Oberverwaltungsgericht (Art. 17 G. v. 15. April 1868 und Art. 12¹ G. v. 15. März 1897). Die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen zu ihrer Gültigkeit bei Kontrahierung von Kreisanleihen und bei Auschrift von Kreisumlagen der Genehmigung des Staatsministeriums Abt. II, bei Einführung indirekter Abgaben aber der landesherrlichen Genehmigung.

Der Kreisvorstand bereitet die Beratungen vor, Erlasse und Eingaben über Kreisvertretung und Verwaltung werden an ihn gerichtet, und mangels anderweiter ausdrücklicher Bestimmung liegen ihm rücksichtlich der Kreisverwaltung alle Geschäfte mit den Befugnissen und Obliegenheiten der früheren Oberamtmänner (jetzt Landräte, s. o. § 19) seines Bezirks ob. Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch ihn in Vollzug gesetzt. Er hat alljährlich einen besonderen Jahresbericht an das Staatsministerium Abt. II zu erstatten und dem Kreisauschuß vorzulegen (Art. 18—21 Gesetz vom 15. April 1868).

Jeder Kreis und bis auf weiteres die Kreisabteilung Lamburg bildet einen besonderen Landarmenverband (Art. 6 Gesetz vom 24. Februar 1874). Straßen, welche nicht bloß die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden, sondern überwiegend im Interesse des Kreises einen größeren Durchgangsverkehr vermitteln, hat der Kreis zu übernehmen unter entsprechender Beteiligung der Gemeinden (Gesetz vom 19. März 1875 Art. 3).

Die Verhältnisse der Waisenanstalten für die 4 Kreise, die milde Stiftungen mit dem Rechte der Persönlichkeit sind, regelt das Gesetz vom 9. März 1887 näher.

§ 22.

Gemeinden und Gemarkungen.

Das Band der Ortsgemeinden umfaßt alle Landesuntertanen, und es kann niemand Staatsbürger sein, ohne zugleich auf eine oder die andere Weise im Gemeindeverbande zu stehen (Art. 19 G.D.). Gemeinden sind die kleinsten politischen Gemeinwesen, denen die Verwirklichung der politischen Aufgaben in örtlicher Begrenzung obliegt¹).

1. Rechte und Pflichten der Gemeinden.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit, verwalten unter Aufsicht des Staates ihre Angelegenheiten selbständig und üben die Ortspolizei im Auftrage des Staates aus. Ueber die Ausübung

1) Siehe auch oben § 1 b—d.

der Polizei in den Herzoglichen Gemarkungen (s. o. § 1 b) bestimmt der Herzog¹⁾).

Die Gemeinden haben die Pflicht, die Staatsregierung in der Ausübung der Regierungsrechte zu unterstützen, für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den ihnen zugewiesenen Gegenständen zu sorgen und die erforderlichen gemeinnützigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten. Zu den hierzu notwendigen Leistungen können die Gemeinden erforderlichenfalls auch zwangsweise durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden (G.D. Art. 6—8). Sie haben die öffentlichen Straßen grundsätzlich zu bauen, zu unterhalten und offen zu halten nach näherer Maßgabe des G. v. 19. März 1875; 10. März 1896; 17. Juni 1867²⁾). Gewisse Zuschüsse hat eventuell der Kreis oder Staat zu leisten. Bezweckt ein Unternehmen zur Beschaffung besserer Vorflut, Entwässerung, Bewässerung u. s. w. zugleich die Verbesserung des Gesundheitszustandes einer Gegend, so haben die davon berührten Gemeinden einen angemessenen Beitrag zu leisten, aber auch entsprechendes Stimmrecht an der Wassergemeinschaft (Art. 69 G. v. 6. Mai 1872). Jede bürgerliche (politische) Gemeinde und bewohnter Gemarkungsverband muß entweder für sich allein oder mit anderen zusammen für ihre schulpflichtigen Kinder ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses eine öffentliche Ortsschule unterhalten, deren Vermögen, Einnahmen und Ausgaben Gemeindevermögen sind. Neben dieser kann eine im Herzogtum anerkannte Religionsgemeinde für ihre Kinder eine eigene Volksschule aber auf eigene Kosten unterhalten, für die jedoch die gleichen gesetzlichen Bestimmungen gelten; nur treten an die Stelle der Gemeindebehörden allenthalben die Vorstände der Religionsgemeinden (Art. 14 u. 16 G. v. 22. März 1875). Jede Gemeinde hat für ausreichende Feuerlösch- und Rettungsgerätschaften und Anstalten sowie für eine ausgebildete Feuerwehr zu sorgen. Auch sind die Gemeinden verpflichtet, — regelmäßig innerhalb einer Entfernung von 10 km — einander in Brandfällen Hilfe zu leisten (Art. 1, 2 G. v. 7. Jan. 1879. Näheres daselbst). Jede Gemeinde und jeder Gemarkungsverband bildet für sich einen Ortsarmenverband, wenn sich nicht mehrere zu einem solchen mittels besonderer Verfassung und unter Genehmigung des Ministeriums des Innern vereinigen (G. v. 24. Febr. 1872 Art. 2 fg.).

1) Art. 3³ G. v. 16. März 1897, im folgenden nur als „G.D.“ = Gemeindeordnung zitiert.

2) Vgl. auch oben § 21.

Ueber die Kriegslasten s. o. § 19 Abs. 2 Anm. 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind die öffentlichen Dienstgebäude der Gemeinde (G. v. 17. Juli 1867 Art. 3). Sämtliche Gemeinden sind verbunden, das Bundesgesetzblatt, und nunmehr das Reichsgesetzblatt, zu halten (G. v. 25. Aug. 1867). Bez. des Regierungsblattes s. o. § 15.

Zur Ordnung ihrer Verfassung und Verwaltung, zur Erreichung der Gemeindef Zwecke und zur Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel können die Gemeinden innerhalb der gesetzlichen Schranken allgemein verbindliche Bestimmungen (Ortsgesetze) erlassen und darin Geld- und Haftstrafen sowie Einziehung von Gegenständen androhen. Erlaß und Wiederaufhebung dieser Ortsgesetze bedürfen der Genehmigung der 2. Ministerialabteilung und der Publikation nach Vorschrift der letzteren.

Die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen finden auf Gemarkungen rechtsähnliche Anwendung. An Rechten und Pflichten steht den Gemeinden gleich, wer $\frac{4}{5}$ der Grundfläche der Gemarkung als ungeteiltes Eigentum besitzt, anderenfalls die Gesamtheit der Markgenossen¹⁾. In diesem Sinne gelten als ein Eigentümer a) der Herzogliche Domänenfiskus und das Herzogliche Spezialhaus, b) mehrere Miteigentümer. Die Beschlüsse der Mehrheit der Markgenossen sind für die Einzelnen bindend. Je ein Zehntel Hektar berechtigt zu einer Stimme, jeder Beteiligte soll mindestens eine, keiner mehr als den dritten Teil sämtlicher Stimmen führen, Ehefrauen werden durch ihre Männer vertreten. Die Gültigkeit eines Beschlusses erfordert Anwesenheit aller Markgenossen oder ihrer mit schriftlicher Vollmacht zu versiehenden Vertreter, oder ordnungsmäßige Ladung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes.

2. Das Bürgerrecht.

Bürger einer Gemeinde ist, wer daselbst das — auch gleichzeitig in mehreren Gemeinden mögliche — Gemeinderecht (Bürgerrecht) besitzt. Es umfaßt das Recht der Teilnahme an den Gemeindewahlen, der Abstimmung in der Gemeindeversammlung und den Mitgenuß am Gemeindegut. Dies Gemeinderecht steht jedem männlichen Einwohner einer Gemeinde zu, welcher a) 25 Jahre alt und b) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, falls er im Gemeindebezirk entweder 1. allein oder mit anderen ein Wohnhaus besitzt und bewohnt oder ein stehendes Gewerbe oder mit eigenem Spannvieh die Landwirtschaft selbständig

1) Siehe oben § 1^b Anm. 1. ~

betreibt oder als Rechtsanwalt oder Arzt sich niedergelassen hat und außerdem seit einem Jahre mindestens seinen Wohnsitz im Gemeindebezirk hat¹⁾, oder aber 2. einen eigenen Hausstand und seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz hat, oder endlich 3. als Reichs-, Hof-, Staats- oder Gemeindebeamter, im Schul- oder Kirchendienst definitiv und ohne Kündigung angestellt ist.

Die Ausübung des Rechtes ruht während 1. eines Strafverfahrens wegen eines ehrenrührigen Verbrechens oder Vergehens, 2. einer Entmündigung, 3. eines Konkurses, 4. eines Jahres nach Empfang einer öffentlichen Armenunterstützung, sofern diese nicht vorher erstattet ist, 5. bis zur Berichtigung seit 6 Monaten fälliger Gemeindeabgaben. Rückstände von Zwangsverziehungskosten stehen der Armenunterstützung gleich.

Der Verlust des Rechtes tritt ein mit 1) dem Verlust der Reichsangehörigkeit, 2) der Aufgabe des Gemeindefohnsitzes, 3) der Verurteilung zur Zuchthausstrafe, 4) der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Aemter auf die betreffende Zeit, 5) der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde wegen Landstreichens und Bettelns auf fünf Jahre nach Verbüßung, Verjährung oder Erlass der Strafe oder Nachhaft. Das Bürgerbuch hält der Gemeindevorstand auf dem Laufenden. Auf Antrag wird ein Bürgerbrief ausgestellt.

Jeder Bürger hat bei Wahlen und Abstimmungen mindestens eine persönlich abzugebende²⁾ Stimme. 2 Stimmen gewährt in den Städten die Zahlung einer Steuer (Grund- Gebäude- und Einkommensteuer) von 15 bis 30 M. per Jahr, 3 Stimmen eine solche von 30 bis 50 M., 4 Stimmen 50 bis 75 M., 5 Stimmen 75 bis 120 M. Ein Jahressteuersatz bis zu je weiteren 100 M. berechtigt zu einer weiteren Stimme mehr, höchstens jedoch bis zu 10 Stimmen für sich und in Vertretung anderer.

In den Landgemeinden gewähren 15 bis 30 M. Jahressteuer 2 Stimmen, 30 bis 45 M. 3, je weitere, auch angefangene 15 M. eine weitere Stimme bis zu höchstens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Stimmen.

Ferner sind ebenso stimmberechtigt ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes Deutsche — und auch juristische Personen —, welche 1) in der Gemeinde ihren Wohnsitz und Grundbesitz haben oder 2) daselbst zur Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes oder zum Betrieb

1) Nach Aufgabe nur des Wohnsitzes können diese Bürger durch Erklärung an den Gemeindevorstand das Gemeinderecht sich vorbehalten, solange sie mit Einkommen der Gemeinde beitragspflichtig bleiben.

2) Ausnahmen nur bei Krankheit und Abwesenheit (Art. 19 G.D.).

ihrer Fabrik oder gewerblichen Anlagen dienende bewohnte Gebäude haben, wenn diese Personen mehr als 15 M. per Jahr zu den Gemeindeabgaben beitragen, müssen sich aber durch ihre gesetzlichen Vertreter bezw. durch bevollmächtigte Bürger vertreten lassen.

3. Die Gemeindebehörden.

a. Gemeindevorstand, Stellvertreter und Rechnungsführer.

Der Gemeindevorstand ist die Obrigkeit und leitet die gesamte Verwaltung. Er ist Vorgesetzter aller Gemeindebeamten und -bediensteten, er sorgt für das Gemeindevermögen und überwacht den Gemeindehaushalt. Er bereitet die Beschlüsse des Gemeinderats vor und führt sie aus, hat sie jedoch zu beanstanden, wenn er sie für ungesetlich hält, welchenfalls auf Antrag im Verwaltungsstreitverfahren hierüber zu entscheiden ist. Er vertritt die Gemeinde nach außen, seinen amtlichen Erklärungen kommt öffentlicher Glaube zu. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche der Zustimmung des Gemeinderats bedürfen, müssen von ihm und vom Gemeinderat unter Unterschrift eines vom Gemeinderat hierzu bestellten Mitglieds vollzogen werden. Er übt die Ortspolizei aus und hat die Pflicht der Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften und der Mitwirkung bei Verfolgung anderer strafbarer Handlungen. Er ist, ebenso wie die sonstigen Polizeibeamten, Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft (M.B. v. 1. Sept. 1879). Der Gemeindevorstand kann Zwangsstrafen, in Gemeinden mit höchstens 1000 Einwohnern bis 15 M., in Meiningen, Hildburghausen, Saalfeld, Sonneberg, Pögnitz, Salzungen und Eisfeld bis 60 M., in den übrigen bis 30 M., ferner als Ordnungsstrafen Verweis oder Geldstrafen bis zu 15 M. in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern, sonst Verweis, Geldstrafen bis zu 30 M. und Haft bis zu 3 Tagen¹⁾, aussprechen und vollziehen. Die Umwandlung in Haft erfolgt in den Städten durch den Gemeindevorstand, sonst durch den Landrat. Höhere Strafen sind bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Versäumte Leistungen kann er durch Dritte auf Kosten des Säumigen bewirken lassen. In Fällen gemeiner Gefahr kann er die Einwohner und Anwesenden zur Hilfe aufbieten und sonstige Anordnungen treffen. Die Ortsvorstände haben über ihnen angezeigte ansteckende Krankheiten oder verdächtige Todesfälle den Landräten Anzeige zu erstatten (Art. 7 B.D. v. 9. Nov. 1836). Ihnen liegt zunächst die Schätzung des Wildschadens ob (G. v. 1. Juni 1848 Art. 12 fg.).

1) Die kriminelle Strafberechtigung der Gemeindevorstände siehe in § 2 fg. G. v. 17. Juni 1879; 1. Juli 1885 Art. 7 fg. und unten.

Der Gemeindevorstand ist ständiges Mitglied des Kirchenvorstandes, wenn er stimmberechtigtes Mitglied der Kirchengemeinde ist und zu ihr der größere Teil der politischen Ortsgemeinde gehört (G. v. 4. Jan. 1876 § 13), sowie Vorsitzender des Schulvorstandes (Art. 75 G. v. 22. März 1875), Mitglied bezw. Vorsitzender des Gewerbegerichts (G. v. 9. Mai 1885 Art. 4), Mitglied der Einkommensteuereinschätzungskommission, hat die Steuerrollen aufzustellen und der Amtseinnahme einzureichen und ihr die Einkommensteuerab- und -zugänge anzuzeigen (G. v. 18. März 1890 Artt. 25, 39 fg., 65). Gemeindevorstände am Sitze eines Amtsgerichts sind verpflichtet, auf Erfordern des Ministeriums die Amtsanwaltschaftsgeschäfte zu übernehmen (G. v. 16. Dez. 1878 § 37). Die Ueberwachung der Versteinung der Grenzen s. o. § 1 c. Er hat jeden Todesfall, insolge dessen Erbschaftsteuer fällig wird, der Amtseinnahme bezw. Untereinnahme anzuzeigen (G. v. 20. Mai 1885 Art. 26).

In dringlichen Fällen können die Ortspolizeibeamten körperlichen Zwang und vierundzwanzigstündige Bewahrung anwenden. Die im öffentlichen Dienste angestellten Personen, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, können mindestens von den amtlichen Vorgesetzten resp. der Dienst- und Aufsichtsbehörde mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 50 Thalern belegt werden (Art. 27 G.D. und § 12 G. v. 22. Dez. 1870).

Das Amt des Gemeindevorstandes führt in Meiningen die Bezeichnung „Der Magistrat der Residenzstadt“, in Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Pöbneck „Der Magistrat“, in den übrigen Städten „Das Bürgermeisteramt“, in den übrigen Gemeinden „Der Gemeindevorstand“. Der Stelleninhaber führt in den Städten den Titel „Erster Bürgermeister“, in den Landgemeinden „Schultheiß“, in Meiningen „Oberbürgermeister“. Letzteren Titel kann der Herzog auch anderweit verleihen. Der Stellvertreter in den Städten heißt „Zweiter Bürgermeister“, der Rechnungsführer „Stadtkämmerer“ (B.D. v. 18. Juni 1897).

Der Gemeinderrechnungsführer, in den Landgemeinden gleichzeitig der Stellvertreter des Gemeindevorstandes, besorgt die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden nach Anweisung des Gemeindevorstandes und führt die Gemeinderrechnungen¹⁾. Die Anstellung sonstiger Beamten beschließt grundsätzlich der Gemeinderat²⁾, der Gemeindevorstand verpflichtet und beaufsichtigt sie. Die Rassenverwaltung ist von ihm

1) Näheres in Art. 66, 67 G.D.

2) Einzelne Ausnahmen in den Städten, Art. 30 G.D.

jährlich mindestens einmal unter Zuziehung zweier vom Gemeinderat gewählter Mitglieder zu prüfen.

Den von der Aufsichtsbehörde zu vereidigenden Gemeindevorstand ¹⁾, Stellvertreter und Rechnungsführer wählt der Gemeinderat in je besonderem Wahlgang auf 6 Jahre, ev. auch auf länger und Lebenszeit mit absoluter Stimmenmehrheit und ev. in Stichwahl. In den Städten erstreckt sich die erste Wiederwahl auf 12 Jahre, die zweite auf Lebenszeit ²⁾. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, die des Gemeindevorstandes in den Magistratsstädten derjenigen des Herzogs schlechthin, in den übrigen Städten dann, wenn sie auf Lebenszeit geht. Vorstand, Stellvertreter und Rechnungsführer haben Anspruch auf Vergütung. Berufsmäßig mit Gehalt angestellte a) Gemeindevorstände und b) sonstige derartige auf Lebenszeit angestellte Gemeindebeamte und Bedienstete der Städte haben das ortsgesetzlich, ev. im Verwaltungsstreitverfahren festzulegende Recht auf Ruhegehalt und Wartegeld der Gemeinde gegenüber, wie eigentliche Staatsdiener; die zu b) genannten mit ständiger Remuneration angenommenen aber die der gleichgestellten staatlichen Unterbeamten und Diener. Ebenso analog ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen geregelt in Art. 39 GD. (vergl. Artt. 35—41 GD.). Ueber die Veretzung in den zeitweiligen oder dauernden Ruhestand wird im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Der für die Gemarkung analog zu bestellende Gemarkungsvorstand hat die Befugnisse wie in einer Gemeinde von höchstens 1000 Einwohnern, seine polizeilichen Befugnisse können, wenn herzogliche Schlösser in der Gemarkung liegen, nach Entschliessung des Herzogs darüber hinaus erhöht werden.

Jeder Bürger unter 60 Jahren muß die Gemeinderatswahl und in Landgemeinden von höchstens 2000 Einwohnern die Wahl als Gemeindevorstand, Stellvertreter und Gemeinderechnungsführer mangels triftiger Gründe, über die der Gemeinderat beschließt, annehmen. Personen im Dienste des Reiches, Staates, Hofes, der Schule, Kirche, und Verkehrsanstalten, Ärzte und Apotheker können bei Unabkömmlichkeit ablehnen, nach voller Amtsdauer Wiedergewählte ohne Angabe von Gründen für die nächsten drei Jahre. Unbegründete Weigerung zieht Verlust des Stimm- und aktiven und passiven Wahlrechts in der Gemeinde und Kreisverwaltung und Geldbuße bis zu 300 M. nach sich, worüber ev. im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden ist.

1) Seine persönliche Qualifikation s. in Art. 32 GD.

2) Näheres über die Wahl s. in Artt. 32, 33 GD.

β. Gemeinderat und Gemeindeversammlung.

Die Gemeindeverwaltung unterliegt — außer der Ortspolizei, der Strafgewalt und des Vollzugs der Anordnungen der Staatsbehörden, denen der Gemeindevorstand den verfassungsmäßigen Gehorsam bezw. Amtshilfe zu leisten hat — der Aufsicht des Gemeinderats mit dem Rechte der Altkeneinsicht. Er kann Anträge stellen, Beschwerden entgegen nehmen und verhandeln und über die Beamten Beschwerde führen. Ihm steht zu: 1) die Wahl des Gemeindevorstandes, Stellvertreters, Rechnungsführers und etwaigen Forstverwalters (vergl. Art. 6 G. v. 29. Mai 1856), die Einrichtung sonstiger Gemeindeämter, Gehalt, Versetzungen in den Ruhestand; 2) das Schulwahl- oder -Präsentationsrecht (vergl. Art. 38 G. v. 22. März 1875); 3) das gesamte Etatswesen; 4) die Gemeindeabgaben und sonstige Leistungen, die Erklärung über Erhebung von Umlagen und Vermehrung der Schulden der Kirchengemeinden vor der Beschlußfassung durch die Kirchengemeinde (§ 7 G. v. 4. Jan. 1876); 5) Ortsgesetze; 6) Beschwerden wegen Eintragungen im Bürgerbuch und der Stimmliste; 7) Prüfung der Gemeinderatswahlen; 8) die Genehmigung der Gemeinderechnungen¹⁾ und Beschlußfassung über eine Sicherheitsleistung des Rechnungsführers; 9) Bestimmung über Benutzung des Gemeindevermögens; 10) Verminderung des Vermögensstockes (Veräußerung von Grundstücken), Aufnahme von Darlehn, dauernde Verpflichtungen; 11) Niederschlagung rückständiger Gefälle, außer Strafen. 12) Prozesse und Vergleiche; 13) Ansprüche aus öffentlicher Armenunterstützung oder Erziehung, Uebernahme von Hilfsbedürftigen; 14) Annahme von Schenkungen und lektwilligen Zuwendungen; 15) Abänderung des Gemeindebezirks und Schulverbandes; 16) Begutachtung der Bebauungspläne, all das neben den sonst durch Gesetz oder Auftrag der Aufsichtsbehörden ihm zugewiesenen Angelegenheiten²⁾. Er kann Ausschüsse bilden, aber seine Beschlüsse nicht selbst ausführen. Er wählt 3 Schulverordnete aus den Gemeindemitgliedern auf drei Jahre (G. v. 22. März 1875 Art. 75), sowie in gewissen Fällen die Beisitzer der Gewerbegerichte (G. v. 9. Mai 1885 Art. 5), die Schiedsmänner (G. v. 24. Juni 1879 i. d. F. v. 1. Juli 1885), und wählt in den Gemeinden die Steuerschäzer aus den Steuerpflichtigen auf 3 Jahre, während in den Gemarkungen der Gemarkungsvorstand

1) Näheres in Art. 67 GD.

2) B. B. Wahl der Kreisaußschußmitglieder f. o. § 21; der Steinscher § 1 c.

dies tut oder selbst als Schöser geht (Art. 26 G. v. 18. Febr. 1890). Die Mitgliederzahl des Gemeinderats richtet sich nach der Zahl der Ortsbewohner: 6 bei 1—500, 9 bei 501—1000, 12 bei 1001—2000, ortsgesetzlich bis zu 18 bei 2000—10000, bis 24 bei noch mehr Einwohnern. Nur in den Landgemeinden gehören Gemeindevorstand und Stellvertreter mit Stimmrecht und bezw. als Vorsitzende dem Gemeinderat an. In den Städten können und auf Einladung des Vorsitzenden müssen sie den auch auf Erfordern der Aufsichtsbehörde, Antrag des Gemeindevorstandes oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anzuberaumenden und grundsätzlich öffentlichen Sitzungen beiwohnen und müssen darin jederzeit gehört werden.

Die Mitglieder werden von den Bürgern und Stimmberechtigten je auf 6 Jahre aus den in der Gemeinde wohnhaften Bürgern, die in der Ausübung ihres Gemeinderats weder behindert noch wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Vertretung der Bürger im Gemeinderat unfähig sind, ehrenamtlich gewählt. Alle 2 Jahre scheidet $\frac{1}{3}$ nach dem Dienstalter aus, ist aber wieder wählbar.

Im 2. Grade Verwandte und Verschwägerter können nicht gleichzeitig Mitglieder oder Vorstand oder Stellvertreter sein. Dispens ist zulässig. Die Wahl ist eine persönliche, geheime, direkte auf Grund der Stimmliste (Verzeichnis aller Stimmberechtigten nach ihrer Stimmenzahl). Es muß mehr als die Hälfte der in diese eingetragenen Bürger gewählt haben, widrigenfalls die Säumigen zu einem anderweiten Wahltermin bei Ordnungsstrafe von 1—5 M. vorzuladen sind. Die abgegebenen Stimmen bleiben verschlossen. Relative Mehrheit, ev. das Loß entscheidet. Die Wahl ist zu publizieren, Einwendungen sind binnen 14 Tagen zu erheben¹⁾. Die neugewählten Mitglieder werden von dem Gemeindevorstand in Pflicht genommen.

In Gemeinden mit nicht mehr als 30 Bürgern kann die Gemeindeversammlung mittels Ortsgesetz von der Wahl eines Gemeinderats absehen. Sie tritt alsdann an seine Stelle. In Gemeinden mit höchstens 1000 Einwohnern können Gemeindeversammlungen mit Zustimmung des Gemeinderats vom Gemeindevorstand zusammenberufen werden zur Beschlussfassung über neue Abgaben, Vermögensminderung, Gemeindevorfungen und Ortsgesetze²⁾. Säumige Gemeinderats- oder Versammlungsmitglieder können bei Beschlussunfähigkeit in Strafe bis zu 5 M. genommen werden.

1) Genaueres über den Wahlgang in G. D. Artt. 52, 53.

2) Ladung und Verhandlung in Art. 59 G. D.

§ 23. Fortsetzung.

4. Vermögen und Vermögensverwaltung.

Haushalt und Rechnungswesen überwacht die Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafgewalt gegen Gemeindevorstände und Rechnungsführer. Sie hat Verminderungen des Vermögensstockes, insbesondere auch Anlehen zu genehmigen, mit Ausnahme der Verwendung von Ersparnissen der letzten 5 Jahre und der Ansammlungen zu bestimmungsmäßigem Zwecke. Anlehen bedürfen einer längstens 50-jährigen Tilgung. Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder Kunstwert dürfen ohne Genehmigung der Abteilung des Innern nicht veräußert, beseitigt oder wesentlich verändert werden.

Die laufenden Ausgaben sind grundsätzlich nur durch regelmäßige Einnahmen, insbes. 1) aus dem Abwurfe des Gemeindevermögens zc. 1), 2) aus Gebühren für Benutzung einzelner Teile des Gemeindevermögens, Beiträgen zu den Gemeindeanstalten 2) und Strafen und gesetzlich überwiesenen Staatsgefällen 3), 3) an Gemeindeabgaben, insbesondere Umlagen zu bestreiten. Ausnahmen, nämlich Angriff des Vermögensstockes oder Schuldannahmen kann die Aufsichtsbehörde gestatten.

Die Umlagen sind von dem Einkommen und dem Grundbesitz der Abgabepflichtigen gleichheitlich als Zuschläge zur Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer zu entrichten 4). Auch die Einkommen unter 600 M. sind abgabepflichtig nach bestimmten Sätzen (1, 2, 3, 4 M.) und nach Maßgabe der wirtschaftlichen Lage der Pflichtigen. Steuerfrei sind nur unter 16 und über 60 Jahre alte Angehörige der untersten Stufe und Unterstützung genießende Arme (G. v. 18. März 1890 Art. 71 und G.D. Art. 71), sowie vom Gemeinderat und Aufsichtsbehörde besonders Befreite. Auf Antrag eines Abgabepflichtigen, welcher mindestens den 4. Teil der Gemeindeumlagen (einschl. Gemeindedienste) trägt, hat die Aufsichtsbehörde den Vor-

1) Art. 69 G.D.

2) Art. 70 G.D.

3) So z. B. der Ertrag der Gemeindejagd und die Hälfte der Jagdkartengebühr (G. v. 29. April 1887 Artt. 9, 12); ein Drittel der Erbschaftsteuer (G. v. 20. Mai 1885 Art. 1); die Wandergewerbesteuer (G. v. 25. Juni 1885, Art. 5; 7. März 1900); die Strafen aus polizeilichen Strafverfügungen (G. v. 17. Juni 1879 § 5; 1. Juli 1885 Art. 10).

4) Die der Einschätzung bei der Einkommensteuer ähnliche Einschätzung s. in Art. 74, Berufung gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Einschätzungskommission an das Staatsministerium, Abt. II, Art. 75 G.D.

anschlag und Umlagebeschluß zu prüfen und kann gewisse Ausgaben absetzen. Die Abgabepflicht begründet a) Wohnsitz oder 3-monatiger Aufenthalt nach dem gesamten Einkommen, b) Haus- und Grundbesitz nach dem Einkommen hieraus und der Grund- und Gebäudesteuer, c) Bergwerke, Handels- oder Gewerbeanlagen nach dem Einkommen hieraus, und das auch für juristische Personen und sonstige mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestattete Vermögensmassen, außer den Kirchengemeinden und geistlichen Stellen. Bei offenen Handelsgesellschaften sind die Gesellschafter gleichheitlich abgabepflichtig. Den Jahressteuersatz des Herzogl. Domänenfiskus gemäß b und c und das Einkommen der Eisenbahnunternehmer stellt die 2. Ministerialabteilung fest nach Maßgabe der Art. 76 und 77 G.D. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sind eingehende Bestimmungen erlassen, nach denen eine verhältnismäßige Teilung der Besteuerung nach Maßgabe des anteiligen Einkommens unter die einzelnen Gemeinden durch den Vorsitzenden der Einschätzungskommission des Wohn-, Aufenthalts- oder Betriebsleitungsortes, im Beschwerdefall den Landrat des Kreises, ev. das Staatsministerium zu erfolgen hat (Art. 78, 79 G.D.). Befreit von Gemeindeumlagen sind Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes hinsichtlich ihres Militäreinkommens; ebenso die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes¹⁾ hinsichtlich ihres Dienst Einkommens und darüber hinaus, soweit die Gemeindeumlagen in mehr Terminen als die Staatssteuer erhoben wird, ferner Grundstücke des Staates und öffentlichen Dienstes, Staatsgebäude, sowie Domänen und Gemeindegebäude öffentlichen Dienstes, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, Armen-, Waisen-, Krankenhäuser, Besserungsanstalten, Gebäude milder Stiftungen u. s. w. (G.D. Art. 80).

Die Einführung anderer Abgaben als der erwähnten Umlagen, insbesondere indirekter Abgaben, sowie die Abschaffung und Veränderung bedarf der landesherrlichen Genehmigung, die nur erteilt werden kann, wenn die Gemeindeumlagen ein Drittel des jährlichen Grund-, Gebäude- und Einkommensteueraufkommens der Gemeinde übersteigen (G. v. 14. Sept. 1848 Art. 14; G.D. Art. 83). Durch Ortsgesetz können auch Arbeiten und Dienste (Frohnden, Reihedienste) auferlegt werden, Spanndienste aber nur den Besitzern von Zug-

1) Uebrigens ebenso auch von den Kreisumlagen. Die Steuerpflicht ruht während auswärtigen Dienstes auf einem Schiff oder in einem mobilen Truppenteile (G. v. 10. Dez. 1886).

tieren ¹⁾ ²⁾. Ablösbarkeit durch Stellvertretung oder Zahlungen ist zulässig. Jeder männliche Einwohner hat die Gemeindebehörde auch in Notfällen in ihrer Amtstätigkeit zu unterstützen. Etwasige Nutzungsrechte ³⁾ am Gemeindevermögen werden, soweit nicht Ortsgesetze Platz greifen, nach dem Gemeinderrecht bestimmt. Der Gemeinderat kann sie ⁴⁾ zurückziehen, wenn Gemeindeumlagen sich erforderlich machen würden. Die Aufsichtsbehörde kann sie zurückziehen oder ermäßigen, wenn die Gemeinde zwangsweise zur Erfüllung ihrer Mitwirkung an den Staatsaufgaben angehalten werden muß oder die nachhaltige oder ergiebige Bewirtschaftung des Gemeindevermögens beeinträchtigt würde. Streitigkeiten hierüber werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden nach Maßgabe des Art. 89 G.D.

Eine Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemarkungen zur Bestreitung gewisser Bedürfnisse ist mit Genehmigung des Staatsministeriums zulässig (G.D. Art. 90; bezüglich des Unterstützungswohnhauses vergl. Art. 3 G. v. 24. Febr. 1872, bezüglich der Schulen Art. 14 G. v. 22. März 1875). Einer von mehreren zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften, die räumlich getrennt sind, können die Kosten ihr ausschließlich vorteilhafter Unternehmungen in besonderer Gemeindeversammlung mit Zustimmung des Gesamtgemeinderats und der Aufsichtsbehörde auferlegt werden.

5. Aufsichtsbehörde.

Die Staatsregierung beaufsichtigt die Gemeinde und ihre Verwaltung, insbesondere auch die Forsten ⁵⁾, regelt die Ortspolizei der Landräte und Gemeindevorstände und wacht über die Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinden. Erste Instanz für die Städte und zweite für die Landgemeinden, vorbehaltlich jedoch auch unmittelbarer Maßregeln, ist das Staatsministerium des Innern, erste Instanz für die Landgemeinden der Landrat. Das erstere kann auch einem Gemeindevorstand die Polizeigewalt ganz oder teilweise wegen

1) Vergleiche übrigens auch Ed. Nr. 6 v. 21. Jan. 1829 Art. 3 Ziff. 11 wegen der Zuständigkeit des Landrats für Repartition der Dienste zu Gemeinde und Kirchspielanlagen und Fronen und für interimistische Anordnungen zu diesem Zwecke. Ferner B.D. v. 16. Juni 1829 Art. 19.

2) Vergl. auch G. v. 23. März 1848.

3) Fischerei und Jagd übt, soweit sie nicht Privateigentum sind, die Gemeinde, aber nur mittels Verpachtung, aus (G. v. 1. Mai 1888 Artt. 3, 4; G. v. 29. April 1887 Artt. 2, 4, 6).

4) Wählerworbene Rechte ausgeschlossen. Art. 88 G.D.

5) Forstordnung v. 29. Mai 1856.

mangelhafter Handhabung entziehen und Ortsgesetze bei Ungefeßlichkeit oder Gefährdung des Gemeinwohls außer Geltung setzen. Auch kann die Aufsichtsbehörde nötigenfalls zwangsweise die Einstellung erforderlicher Ausgaben in den Haushalt oder die außerordentliche Aufbringung notwendiger Mittel, sowie nötige Umlagen verfügen (Art. 99 G.D.).

Der Herzog kann Gemeinderäte auflösen. Zur Vertretung der Gemeinden in Angelegenheiten, in denen die regelmäßigen Vertretungen selbst beteiligt sind, kann durch das Ministerium des Innern eine besondere Vertretung mit den Befugnissen des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates bestellt werden. Gegen Beamte und Gemeinderatsmitglieder kann 1) bei gröblicher oder wiederholter Verletzung ihrer Dienstpflicht, Amtsentziehung oder Unwürdigkeit Entsetzung vom Amt, 2) bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit Dienstentlassung, bei grobem Verschulden auch unter Entziehung der Ruhegehaltsberechtigung, durch das Landesverwaltungsgericht ausgesprochen werden¹⁾. Beschwerde und Berufungsinstanz ist das Obergerverwaltungsgericht. Eine nötige vorläufige Entbindung vom Amt verfügt die Ministerialabteilung des Innern.

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes findet binnen zwei Wochen Ausschußfrist Berufung in den Städten an das Ministerium des Innern, in den Landgemeinden an den Landrat, und dann an das erstere, gegen diejenigen des Ministeriums, wenn es nicht endgültig oder in dritter Instanz entschieden hat, Klage zum Obergerverwaltungsgericht statt²⁾. In dringenden Fällen hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung. Gegen Beschlüsse des Gemeinderats findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, eventuell binnen 2 Wochen Ausschußfrist. Auf Mitglieder des Herzoglichen Hauses finden die sämtlichen vorstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung außer wo dies im Gesetz hervorgehoben ist, keine Anwendung (s. Art. 106 G.D.).

6. Sonstige Bestimmungen.

So oft die Absendung von Truppen zur Herstellung oder zum Schutze der öffentlichen Autorität nötig wird, fallen die Kosten dann der Gemeinde zur Last, wenn die Gemeindeangehörigen oder deren Mehrzahl die Mitteleistung zur Erhaltung und Herstellung der Ordnung unterlassen haben, obwohl sie ausdrücklich von der zuständigen Behörde hierzu aufgefordert waren, oder wenn, falls eine solche Aufforderung nicht erfolgt war, in genügend fund gewordenen Tatsachen der Anlaß

1) Das Verfahren ist analog dem Dienststrafverfahren bezüglich der Richterbeamten, s. Art. 103 G.D.

2) Das nähere Verfahren s. in Art. 104 G.D.

für die Gemeindeangehörigen lag, auch unaufgefordert die unterlassene Mitwirkung zu leisten. Die Aufbringung dieser Kosten geschieht durch Ausschrist von Umlagen nach der Grundsteuer¹⁾ oder in ortsüblicher Weise oder nach besonderem Beschluß der Gemeindevertreter, nie aber aus dem Gemeindevermögen. Der Ersatzanspruch gegen die Störer der Ordnung oder schuldige Gemeindevorstände im Rechtswege bleibt gewahrt (G. v. 10. Okt. 1849).

Sind bei einem Auslauf, Aufruhr oder Landfriedensbruch bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder entwendet worden, so haftet neben den sonstigen Schuldigen nach Wahl der Beschädigten auch die Gemeinde, in deren Mitte das Verbrechen begangen wurde, jedoch nur bis zum fünffachen Jahresbetrag der von den Gemeindemitgliedern zu entrichtenden direkten Staatsabgaben. Diese Umstände liegen vor bei öffentlichem Zusammenlaufe unter Ungehorsam oder Geringschätzung gegen die Obrigkeit oder ihre Diener, öffentlicher Zusammenrottung zu gewaltsamer Auslehnung gegen die Obrigkeit oder bei Zusammenrottungen zu widerrechtlichen Angriffen gegen Personen, Grundstücke oder andere Gegenstände mittels öffentlicher Gewalt²⁾. Werden diese Delikte von ganz oder zum größten Teile anderen Gemeinden angehörigen Leuten verübt, und war die betroffene Gemeinde nach ihren Mitteln und Kräften außer stande gewesen, die Ordnung zu wahren, so trifft die Entschädigungspflicht nicht sie, sondern jene Gemeinden, wenn sie das Vorhaben ihrer Angehörigen zu hindern vermocht hätten. Der Anspruch muß binnen 3 Monaten geltend gemacht werden. Die Gemeinde hat den Regreß gegen die Schuldigen nach Solidarhaft, auch über die Maximalgrenze ihrer Entschädigungspflicht hinaus. Dieses eventuelle Mehr ist jedoch an die Beschädigten abzuführen. Den Anspruch stellen die Gerichte, die Umlagen die Verwaltungsbehörde fest, die Beschädigten haben den Zugriff auf das Gemeindevermögen (G. v. 23. März 1848).

Was die Offenhaltung der Straßen anlangt, so sind die Einwohner der zunächst gelegenen bezw. jeder benachbarten Ortschaft verpflichtet, wenn durch Schnee, Eisgang, Sandüberschwemmung oder sonstige Naturereignisse der Verkehr auf einer für den Postenlauf benutzten oder sonstigen öffentlichen³⁾ Straße unterbrochen oder wesent-

1) Früher nach der Gewerbesteuer.

2) Das von dem hier in Frage stehenden Gesetz in Bezug genomme Strafgesetzbuch vom 1. Okt. 1844 ist außer Kraft getreten, das Gesetz selbst aber nicht aufgehoben. Vergl. auch GG. z. BGB. Art. 108.

3) Vergl. G. v. 17. Juni 1867 und G. v. 19. März 1875 Art. 1.

lich erschwert ist, die zur Eröffnung des Straßenzugs erforderlichen Hand- und Spanndienste zu tun, letztere jedoch nur die Spannviehbesitzer nach Verhältnis ihrer Spannkraft, gegen Vergütung des vollen ortüblichen Lohnes (G. v. 17. Juni 1867). Ortsstatute können feststellen, daß bei Neuanlagen oder Verlängerung zur Bebauung bestimmter Straßen, sowie beim Anbau an vorhandene von dem Unternehmer der Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern, sobald sie Gebäude errichten, die Freilegung einschließlich Grunderwerbs, die erste Einrichtung, Entwässerungs- und Beleuchtungsvorrichtung beschafft, sowie deren — höchstens 5-jährige — Unterhaltung geleistet werde, und das im Verhältnis zur Gesamtstrecke (G. v. 26. März 1888).

Zum unentgeltlichen Dienste in der Feuerwehr seines Wohnortes ist jeder männliche Ortseinwohner vom Antritt des 18. bis zum Ende des 45. Lebensjahres, bei Tauglichkeit und Bedürfnis bis zum 60. Jahre bei Strafe verpflichtet. Befreit sind die herzogliche Familie, aktive Militärpersonen, unabhömmliche Reichs-, Hof-, Staats-, Gemeinde-, Eisenbahnbeamte, Geistliche, ausübende Apotheker und Ärzte, Personen, deren Gesundheit den Dienst nicht zuläßt, und vom Staatsministerium Abt. II aus besonderen dringlichen Gründen Befreite. Im Brandfalle ist jeder Einwohner und Anwesende auf Erfordern zur Hilfeleistung verpflichtet (G. v. 7. Jan. 1879). Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern können bei Unterhaltung einer gut ausgebildeten Feuerwehr ortsgeseglich gegen Entrichtung einer jährlichen nach dem Einkommen abzustufenden Abgabe an die Gemeindeklasse vom Feuerwehrdienst befreien. Die Einnahme ist für die Feuerwehr zu verwenden (G. v. 12. März 1896).

B) Die Organe der Justiz.

§ 24.

Die ordentlichen Gerichte.

Während die gesamte Gerichtsbarkeit des Landes in dem Landesherrn ihren Träger hat (Justizhoheit)¹⁾, sind durch das Reichsverfassungsgezet v. 27. Jan. 1877 eine einheitliche Organisation der Gerichte und durch eine Reihe auf Grund des Art. 4 der Reichsverfassung erlassener Reichs-Gesetze die daselbst erwähnten Materien geregelt worden.

1) G. o. § 3. Deswegen ergehen auch alle Entscheidungen, insbesondere aber die Urteile „im Namen des Herzogs!“

Für das Gebiet partikularer Gesetzgebung ist daher nur verhältnißmäßig geringer Raum. Hervorzuheben ist folgendes:

I. Die Gerichte des Landes und ihre Grenzen sind in § 1 e angeführt, den Gerichtsstand der landesherrlichen Familie s. in § 2 a. G. Im übrigen ist der befreite (privilegierte) Gerichtsstand in streitigen und nicht streitigen Sachen bereits durch Gesetz vom 25. April 1848 aufgehoben worden.

Die Ernennung der Richterbeamten erfolgt durch den Herzog. Die Richteraffessoren werden nach Anordnung des Staatsministeriums beschäftigt und können als Hilfsrichter bestellt werden, ebenso auch zeitweilig Referendare, welche seit mindestens zwei Jahren im Vorbereitungsdienst sind. Letztere sind jedoch zur Urteilsfällung, zur Beurkundung einer Verfügung von Todeswegen und eines Ehevertrages, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte nicht befähigt (G. v. 16. Dez. 1878 § 1 fg.; 15. Aug. 1899 Art. 119). Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte, Amtsrichter und Landrichter bei dem Oberlandesgericht die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen zu übernehmen, wenn eine Vertretung durch ein Mitglied der betreffenden Gerichte nicht möglich ist; während der Gerichtsferien auch außer der vom Landgerichts- bezw. Oberlandesgerichtspräsidenten vor Beginn des Geschäftsjahres festzusetzenden Reihenfolge (§ 23, 29 G. v. 16. Dez. 1878). Bei den Amtsgerichten kann die Abhaltung von Gerichtstagen durch das Staatsministerium, Abt. der Justiz, angeordnet werden. Die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Amtsrichter desselben Gerichts erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts im voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres (G. v. 16. Dez. 1878 §§ 13, 14).

Zum Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden der Direktor der Landeskreditanstalt, die vortragenden Räte des Ministeriums, die Landräte, Forstmeister und Kreisschulinspektoren. Den als Beisitzer des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen eintretenden Verwaltungsbeamten nebst Stellvertreter (§ 40 GVB.) bestimmt das Staatsministerium des Innern, die Mitglieder selbst wählen die Kreisausschüsse mit absoluter Majorität. Sie haben, ebenso wie die Schöffen und Geschworenen, Anspruch auf Vergütung (§§ 18—21, 28 G. v. 16. Dez. 1878).

Die Amtsanwälte werden vom Staatsministerium, Abt. der Justiz, auf Widerruf bestellt. Ueber die Pflicht des Gemeindevorstandes zur

Uebernahme des Amtes s. o. § 22³ a. In Eilfällen bestellt der Gerichtsvorstand einen Vertreter (§§ 36—39 G. v. 16. Dez. 1878).

Die Ernennung der Gerichtsschreiber erfolgt durch die Justizabteilung im Auftrage des Landesherrn. Sie sind an den Amtsgerichten, ebenso wie die Gerichtsvollzieher, zuständig zur Aufnahme von Wechselprotesten, Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme von Inventaren (G. v. 16. Dez. 1878 §§ 41 fg.; 15. Aug. 1899 Art. 6); ferner allgemein zur Unterschriftsbeglaubigung.

Die Eidesleistung nach Landesrecht entspricht im allgemeinen derjenigen nach Reichsrecht. Die Landesherrn und Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern leisten den Eid mittels Unterschreibens der Eidesformel mit Eidesnorm. Die Anwesenden erheben sich. Die Versicherung an Eidesstatt lautet — unter gleichzeitigem Handschlag —: „Ich versichere (es) an Eidesstatt, so wahr mir Gott helfe“. Mitglieder anerkannter Religionsgesellschaften mit Schwurbedenken bedienen sich der Eidesformel: „Ich versichere auf Ehre und Gewissen“ oder sonstiger zugelassener Beateuerungsformeln (G. v. 25. Juni 1879).

Für alle Ansprüche der Beamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnis, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, Verschuldung von Staatsbeamten, Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Amtsüberschreitung und Pflichtwidrigkeiten sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben sind für den Rechtsweg die Landgerichte ausschließlich zuständig (§ 23 G. v. 16. Dez. 1878). Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zweck der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Landgerichtspräsidenten (§ 26 eod.).

II. Das Landgericht in Meiningen wird mit einem Präsidenten, den Meiningen beruft, einem preussischen und einem koburgischen Direktor, 7 Meiningen, 3 preussischen, 2 Koburger Landrichtern, je einem zwischen Meiningen und Preußen wechselnden Ersten Staatsanwalt und Staatsanwalt und einem koburgischen, 5 Gerichtsschreibern (je 2 Preußen und Meiningen, 1 Koburger) und sonstigen Beamten gebildet, deren Stellen zur Zeit jedoch nicht alle besetzt sind. Die Bestätigung erfolgt nach vorheriger Vereinbarung. Richter und Staatsanwälte werden von der besetzenden Regierung im eigenen und im Namen der anderen Regierungen angestellt¹⁾.

1) Weitere Einzelheiten s. in den Staatsverträgen vom 17. Okt. 1878 nebst Schlußprotokollen und vom 27. Nov. 1908, nach denen die Verträge auf weitere 25 Jahre verlängert worden sind und alsdann mit 2jähriger Kündigungsfrist gekündigt werden können.

Das Landgericht in Rudolstadt ist mit je einem abwechselnd von Rudolstadt und Meiningen zu ernennenden Präsidenten und Direktor, 3 Schwarzbürger, 2 Meininger und 1 preussischen Richter, einem Schwarzbürger Ersten und Meininger Zweiten Staatsanwalt, 4 Gerichtsschreibern (2 Rudolstädter, je 1 Preuße und Meininger) und sonstigen Beamten besetzt¹⁾.

Die bei diesen Gerichten angestellten Beamten unterstehen den Gesetzen des Gerichtssitzes, auch bez. der Aufsicht, der Steuern und des Dienstverbandes, den nach Schließung der Verträge ergehenden letzteren aber nur insoweit, als sie die Zustimmung der Vertragsstaaten gefunden haben²⁾. Der Diensteid ist den Dienstenden sämtlicher vertragsschließenden Staaten anzupassen. Die aus Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen erhobenen Steuern fließen in die jeweilige gemeinschaftliche Kasse, die zur Bestreitung der persönlichen und sachlichen Aufwendungen bei jedem Landgericht gebildet wird, und die auch die Gebühren und Auslagen in Strafsachen im wesentlichen zu tragen hat³⁾, jedoch außer den Kosten der Strafvollstreckung, die der jeweilige Staat zu tragen hat, aus dessen Gebiet die Strafsache erwachsen ist. Geschäftsräume, erste Einrichtungen und Gefangenenräume stellt die Regierung des Gerichtssitzes unentgeltlich zur Verfügung, die laufenden Kosten bestreitet die Landgerichtskasse. Fehlbeträge decken Zuschüsse der Regierungen nach Verhältnis ihrer Gerichtsbeingefessenen.

Die Justizverwaltung üben die Justizverwaltungen der Vertragsstaaten grundsätzlich gemeinsam aus durch Vermittelung der Regierung des Gerichtssitzes^{3) 4)}. Die Aufsicht über die zum Landgerichtsbezirk Meiningen gehörigen meiningischen Amtsgerichte übt der Präsident, über die koburgischen und preussischen der betreffende Direktor aus. Die einzelnen Staatsregierungen sind insoweit nicht an die Mitwirkung der anderen gebunden.

Bei Anwendung der Verträge entstehende Zweifel können durch übereinstimmende Erklärung der drei beteiligten Landesjustizverwaltungen entschieden werden. Ordnungsmäßig publiziert hat sie Vertrags-

1) Weitere Einzelheiten, s. in den Staatsverträgen vom 17. Okt. 1878 nebst Schlußprotokollen und vom 27. Nov. 1903, nach dem die Verträge auf weitere 25 Jahre vorlängert worden sind und alsdann mit 2jähriger Kündigungsfrist gekündigt werden können.

2) Vergl. z. B. MB. v. 9. Sept. 1886.

3) Weitere Einzelheiten in den Verträgen.

4) Hinsichtlich der Rechtsanwälte vergl. G. v. 6. Jan. 1880 § 2 fg.

kraft. Für die Landrichter besteht ein gemeinsamer Besoldungssatz mit festen Gehaltsklassen¹⁾.

Die Zeit des Beginnes der Sitzungsperioden der Schwurgerichte bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Oberstaatsanwalts. Die Geschworenenzahl wird durch die Justizverwaltungen gemeinsam auf die Staatsgebiete verteilt, die Kosten der Schwurgerichte trägt die Kasse des Oberlandesgerichts²⁾.

III. Auf „das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht“ in Jena, (St.=Vertr. v. 23. April 1878) ist die Zuständigkeit der Appellationsgerichte in Eisenach, Hildburghausen und Altenburg übergegangen (§ 25 Vertr. v. 19. Febr. 1877³⁾; vergl. aber auch G. v. 16. Dez. 1878 § 30; 1. Juli 1885 Art. 1 und GVG.).

Die Zuständigkeit für die preussischen Gebietsteile bestimmt sich nur nach der Reichs- und preussischen Landesgesetzgebung. Seine Zuständigkeit für Ministeranklagen f. o. § 8 a Ziff. 7. Bei ihm wird auch ein Disziplinarsenat von 5 Mitgliedern unter dem dienstältesten Senatspräsidenten zur disziplinarischen Aburteilung von Richterbeamten durch das Präsidium vor Beginn des Geschäftsjahres gebildet (§ 13 G. v. 11. Juli 1879; Art. 18 G. v. 11. März 1898).

Das Oberlandesgericht wird besetzt mit einem Präsidenten, 2 Senatspräsidenten, 16 Räten⁴⁾ und — nicht mehr als drei — öffentlichen ordentlichen Rechtslehrern der Universität Jena im Nebenamt, 3 Gerichtsschreibern, einem Kassierer und sonstigem Personal, dem Oberstaatsanwalt und einem Staatsanwalt. Richter und Staatsanwälte ernennen sämtliche Regierungen, außer Preußen, auf dessen Vorschlag zwei Stellen besetzt werden (Art. 2 Vertr. v. 23. April 1878), eventuell mittels Beschlusses und engerer Wahl und mittels besonderer Dekrete unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung. Dienstverband und Staatsangehörigkeit für sämtliche Vertragsstaaten wird durch die Behändigung auch nur eines Dekretes begründet. Das Oberlandesgericht macht geeignete Vorschläge. Der Eid aller Beamten ist auf sämtliche Landesfürsten und Verfassungen⁵⁾ der Vertragsstaaten zu richten. Für und gegen sie sind die Gesetze, insbesondere die Steuer-

1) Vergl. auch Vertrag v. 25. Febr. 1898. (M.B. v. 7. Juni 1898); 19. Febr. 1897 (M.B. v. 28. Juni 1879).

2) Näheres im Vertrag vom 11. Nov. 1878 und 30. März 1889; 25. Febr. 1898.

3) Verlängert durch St.Vertr. v. 27. Nov. 1903.

4) Vergl. Vertr. v. 23. April 1878 Art. 2.

5) Vergl. Vertr. v. 23. April 1878 Art. 8.

gesetze bezüglich des Dienst Einkommens des Großherzogtums Sachsen geltend; hinsichtlich des Dienstverbandes, soweit sie die Zustimmung der beteiligten Regierungen erhalten haben (§ 18 Vertr. v. 19. Febr. 1877). Die Stellung zur Disposition, Versetzung in den Ruhestand, Dienstentlassung u. s. w. erfolgt wie die Anstellung. Titel, Ehrenzeichen, Nebenämter zc. darf eine Regierung einem Beamten nur mit Zustimmung der übrigen gewähren. Die Aufsichtsführung ist analog der bei den Landgerichten. Ueber Meinungsverschiedenheiten wird nötigenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit abgestimmt, wobei Weimar 3, die drei Herzogtümer, Sachsen und Preußen je 2, die Fürstentümer je 1 Stimme führen. Der Etat wird von den Regierungen vereinbart. Das Gericht hat eine Kasse, für die die erforderlichen Summen von den Regierungen nach Verhältnis ihrer Gerichts eingeseßenen aufgebracht werden, ebenso wie Schäden und Regreßsummen. Die jährliche Justifizierung der Rechnungen erfolgt durch Weimar. Jede Regierung hat das Recht der Einsichtnahme¹⁾. Die Steuern der Beamten aus ihren Dienst einkommen zc. fließen in die Gerichtskasse. Sporteln und Geldstrafen werden für die Ursprungsstaaten der Sachen liquidiert. Der Vertrag kann erst am 1. Okt. 1929 mit 2jähriger Kündigungsfrist gekündigt werden. Die zweiten juristischen Staatsprüfungen finden beim Oberlandesgericht statt (G. v. 16. Dez. 1878 § 1).

IV. Die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind die Organe der Justizverwaltung. Das Staatsministerium führt — unbeschadet der Staatsverträge — die Aufsicht über sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften²⁾. Den Präsidenten bezw. ersten Staatsanwaltschaftsbeamten der Obergerichte steht sie zu hinsichtlich ihrer eigenen und der Bezirksgerichte und Staatsanwaltschaften, dem Landgerichtspräsidenten auch bezüglich der Notare (Art. 95, G. v. 15. Aug. 1899), dem Amtsrichter hinsichtlich seines Amtsgerichts, bei mehreren Amtsrichtern demjenigen, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist. In diesem Rechte, das sich auf alle bei den bezeichneten Behörden beschäftigten Beamten erstreckt, liegt die Befugnis, gegenüber nichtrichterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts bis zum Gesamtbetrag von 100 M. (G. v. 10. Dez. 1878 § 49 fg.), nach dem Gesetz vom 11. März 1898 von 150 M. zu erzwingen, und die genannten Beamten wegen Verletzung der Amts- und Dienst-

1) Näheres im Vertrag.

2) Bezüglich der Rechtsanwälte s. G. v. 6. Jan. 1880 § 1 fg.

pflichten mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 150 M. ohne Strafandrohung zu belegen (G. v. 1. Mai 1885 Art. 2; vergl. auch G. v. 11. März 1898). Die gleiche Befugnis steht den Staatsanwälten zu hinsichtlich der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind ¹⁾ und ihr Amt nicht als Ehrenamt versehen, sowie den Aufsichtsbeamten der Gerichtsvollzieher (G. v. 16. Dez. 1878 § 52).

Ein Richter, dem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, ist nach einer vorher von ihm erfordernten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt. Diese Mahnung von Amts wegen mündlich oder protokolllarisch mit Gründen zu erlassen, sind befugt der Präsident des Oberlandesgerichts in Ansehung der Mitglieder dieses Gerichts und der Landgerichtspräsidenten, die letzteren hinsichtlich der Mitglieder ihrer Gerichte und der Amtsrichter ihres Bezirks — unbeschadet der Staatsverträge —, der aufsichtsführende Amtsrichter hinsichtlich der Amtsrichter seines Amtsgerichts. Die amtlichen Vorgesetzten haben ferner das Recht der Rüge und der Mahnung zur ordentlichen Erledigung ordnungswidrig ausgeführter Rechtsgeschäfte. In anderen Fällen ist das Disziplinarverfahren einzuleiten ²⁾ (G. v. 11. Juli 1879 §§ 6, 7, 9).

Gerichte und Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung Gutachten abzugeben. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe ³⁾, Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, Beratung, Abstimmung und Gerichtserien, sind auch, soweit nicht das Reichsgesetz Platz greift, analog anzuwenden.

Die Ministerialabteilungen können Zeugnisse über das im Herzogtum geltende Recht ausstellen und diese Befugnis auf eine ihnen nachgeordnete Behörde übertragen. Auf Antrag von Privaten ist von dieser Befugnis in der Regel nur Gebrauch zu machen, wenn das Zeugnis zum Gebrauch im Auslande bestimmt ist (Art. 120 G. v. 15. Aug. 1899).

Die Gerichte haben von denjenigen bei ihnen vorkommenden Verhandlungen, welche den Uebergang des Eigentums an Grundstücken auf einen andern Besitzer betreffen, den mit der Fortschreibung

1) Die Ortsvorstände, Feld- und Forstschutzbeamten, die Gemeindepolizeibeamten, die Steueraufsichtsbeamten, Straßenaufseher, Achmeister nebst Gehilfen, Feldjäger, Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der NB. v. 1. Sept. 1879.

2) S. unten.

3) G. v. 1. Juli 1885 Art. 3.

der Grundsteuerbücher beauftragten Beamten ¹⁾ Kennniß zu geben (G. v. 13. Febr. 1869 Art. 9 Abs. 3), sowie die steuerpflichtige Erbschaften und sonstige Vermögensobjekte betreffenden Gerichtsakten den Steuerbehörden zwecks Ermittlung der Erbschaftsteuer mitzuteilen und auch den Amtseinnahmen von vorgekommenen steuerpflichtigen Vermögensübertragungen sofort Kenntniß zu geben (Art. 26 G. v. 20. Mai 1885).

Bei Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Strafvorschriften, welche neben dem Strafgesetzbuch Geltung haben, sowie bei allen Uebertretungen haben die Ortsvorstände die Befugniß einer vorläufigen Straffestsetzung bis zu 25 M. nebst einer etwa verwirkten Einziehung, im Schloßbezirk Meiningen aber das Hofmarschallamt, und in den Magistratsstädten die Bürgermeister bis zu 60 M. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen. (G. v. 17. Juni 1879 § 2 und G. v. 1. Juli 1885, Art. 7; StPD. § 453).

Rechtskräftige Geldstrafen sind von der Polizeibehörde für die Gemeindefasse zur Vollziehung zu bringen. Eine etwaige Umwandlung in Freiheitsstrafe und die Vollstreckung einer solchen erfolgt durch den Amtsrichter. Die Aufhebung einer rechtskräftigen Strafe kann nur im Gnadenweg erfolgen (§§ 4, 5 G. v. 17. Juni 1879; Art. 10 G. v. 1. Juli 1885). Geldstrafen, die auf eingelegten Einspruch erkannt werden, fließen zur Staatskasse. Das gleiche Verfahren findet auch auf das Verfahren bei Defraudationen von Abgaben an die Gemeinden und Kreise mit der gleichen Beschränkung Anwendung, und das auch in einem administrativen Strafverfahren nach §§ 8, 9 G. v. 17. Juni 1897. In allen zur Zuständigkeit der Amts- und Schöffengerichte gehörigen Sachen erfolgt die Strafvollstreckung unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen durch den Amtsrichter (§ 16 G. v. 17. Juni 1879; 1. Juli 1885 Art. 15). Ein besonderes amtsgerichtliches Verfahren bei Forst- und Feldpolizeivergehen, übrigens auch mit Handarbeitsstrafen, regeln die §§ 10 fg., G. v. 17. Juni 1879; G. v. 15. Dez. 1880 Art. 2. Die Handarbeitssträflinge können zu jeder ihren Kräften angemessenen Forst- oder Gemeindearbeit angehalten werden nach Maßgabe des G. v. 25. Juni 1894 Art. 30. Bei Verweigerung der Handarbeit tritt die Freiheitsstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle.

V. Die Instruktion der Streitigkeiten über den Auseinandersetzungsplan bei der Zusammenlegung von Grundstücken und Ablösung von Gutgerechtigkeiten, welche zu dessen Vorbereitung dienen oder mit dessen Ausführung in Verbindung stehen, gebührt sowohl

1) G. o. § 1 c.

in erster als zweiter Instanz unter Leitung und Kontrolle der Generalkommission¹⁾ den von ihr dazu ernannten Kommissarien. Die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche bei Ausführung derselben vorkommen, steht in erster Instanz der Kgl. Preussischen Generalkommission, in zweiter Instanz binnen 1 Monat Notfrist dem Oberlandeskulturgericht zu. Sie entscheidet nötigenfalls über den Ausführungstermin der Auseinandersetzung. In den Streitigkeiten über den interimistischen Besitz, Verwaltung und Nutzung einzelner Gegenstände bis zur Ausführung der Auseinandersetzung entscheidet zunächst die Spezialkommission, gegen deren Entscheidung sofortige Beschwerde an die Generalkommission binnen 2 Wochen einzumenden ist (Artt. 35—38 G. v. 10. Febr. 1869; Artt. 16, 17 G. v. 12. Jan. 1882). Gegen alle in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile über Streitigkeiten, welche außerhalb des Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits im ordentlichen Rechtswege hätten werden können, findet Revision an das Reichsgericht statt (Art. 20 eod.). Beschwerden gegen prozeßleitende Verfügungen und Entscheidungen der Generalkommission gehen an das Reichsgericht (Art. 24 eod.). Auf das Verfahren vor den Auseinandersetzungsbehörden finden im allgemeinen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäße Anwendung (G. v. 10. Febr. 1896 und 12. Jan. 1882).

Das Gewerbegericht besteht nach dem G. v. 9. Mai 1885 Art. 4 in den daselbst vorgesehenen Fällen bei Zuständigkeit des Magistrats aus dem ersten Bürgermeister und zwei Beisitzern, bei Zuständigkeit des Landrats aus diesem, dem Vorstand der Gemeinde des Gewerbebetriebs und zwei Beisitzern. Näheres, sowie das Verfahren im Gesetz.

VI. Weimar, Altenburg, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L. und j. L. haben mit Vertrag vom 28. Okt. 1876 gemeinschaftliche Strafanstalten zu Maßfeld, Gräfentonna, Hassenberg und Jchtershausen geschaffen, in denen die Zuchthaus- bzw. längeren Gefängnisstrafen zu verbüßen sind. Festungsstrafen werden in der Festungsstubeengefangenenanstalt zu Ehrenbreitenstein vollstreckt (M.B. v. 20. Okt. 1896; 6. Okt. 1871).

§ 25.

Die Verwaltungsgerichte.

(G. v. 15. März 1897.)

I. Die Gerichtsbarkeit in streitigen Verwaltungssachen wird von dem Kreis-, Landes- und Oberverwaltungsgericht ausgeübt, ohne daß

1) G. o. § 20 a. G.

durch ihre Entscheidung der Rechtsweg, soweit er überhaupt zulässig ¹⁾ ist, ausgeschlossen würde. Das Kreisverwaltungsgericht besteht für jeden Kreis am Amtssitze des Kreises aus dem Kreisvorstand und zwei vom Kreisaußschuß auf 6 Jahre aus den zum Kreisaußschuß wählbaren Personen gewählten und vom Vorsitzenden zu vereidigenden Beisitzern ²⁾. Das Landesverwaltungsgericht besteht aus dem Vorstand der Ministerialabteilung des Innern ³⁾ und zwei vom Herzog aus den Staatsverwaltungs- und den Richterbeamten ernannten Beisitzern. Das Oberverwaltungsgericht besteht aus dem Staatsminister als Vorsitzendem, zwei stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums und zwei fernerem stimmberechtigten Beisitzern. Der Herzog ernennt diese Beisitzer, sowie Stellvertreter aus den Richterbeamten auf die Zeit der Vekleidung des Richteramts, das sie zur Zeit der Ernennung inne haben, und bestimmt diejenigen Verwaltungsbeamten, welche behinderte Abteilungsstände zu vertreten haben.

Sonstige Beamte können zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 6). Die Richter sind ausgeschlossen und können abgelehnt werden wie die ordentlichen Richter.

II. Das Verwaltungsstreitverfahren findet statt 1) wo die Reichsgesetze es zulassen; 2) in folgenden landesgesetzlichen Fällen: a) wo es die Gemeindeordnung bestimmt ⁴⁾, b) in Streitfachen zwischen Armenverbänden, wobei, wenn beide Streittheile dem Herzogtum angehören oder Organisation und örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes die Berufung an das Oberverwaltungsgericht, sonst an das Bundesamt für Heimatwesen zulässig ist; c) in Streitfachen zwischen Armenverbänden und Personen, welche Armenunterstützung erlangt haben, aber infolge ausreichender Mittel erstattungspflichtig sind ⁵⁾; d) in Streitfachen zwischen Gemeinden über Beiträge und Vermögensteilungen bei Aus- und Einschulung mehrerer Gemeinden und Vereinigung von israelitischen Schulen mit Gemeindeschulen ⁶⁾; e) in Streitigkeiten über die Heranziehung der Anlieger zu den Kosten

1) S. u. § 26.

2) Die Tagegelder und Reisekosten wie die Kreisaußschußmitglieder erhalten.

3) Im Falle des § 103 GemO. (Dienststrafverfahren gegen Gemeinderäte und -beamte) einem vom Herzog besonders ernannten Staatsverwaltungsbeamten oder Richter.

4) Vergl. oben §§ 22, 23.

5) Vergl. G. v. 26. April 1888 Art. 1.

6) Art. 22 Abs. 3 und 96 h, G. v. 22. März 1875.

der Anlegung und Veränderung von Straßen auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1888¹⁾; f) in Streitigkeiten darüber, ob zu allgemeinen Zwecken dienende Anlagen (bestehende Wege, Brunnen, Wasserleitungen, Kanäle u. f. w.) dem öffentlichen Gebrauch notwendig zu überlassen seien; Entschädigung und dringende polizeiliche Anordnungen sind vorbehalten; g) über die Zulässigkeit der von dem Unternehmer beantragten zwangsweisen Abtretung, Benutzung oder Belastung des Grundeigentums oder der zwangsweisen Aufgabe anderer Rechte nach Art. 22 G. v. 28. Juni 1845; h) in Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Beteiligten über die Vorhaltung einer unge störten Kommunikation (Brücken, Wasserzüge, Wege etc.) durch ersteren und über die Fluß- und Straßenverlegungen und Sicherheitsveranstaltungen bei Eisenbahnerproppationen²⁾; i) zur Aufsehung der Feststellungen und Verfügungen der Landräte α) über erhöhte Beiträge gewisser Unternehmer zu den Straßen- und Brückenunterhaltungskosten infolge erhöhter Abnutzung³⁾, β) über Zuteilung der nicht selbständig einen Jagdbezirk bildenden Flächen zu einem Nachbarjagdbezirk und die Entschädigung für die Jagdausübung auf ihnen⁴⁾.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet — an Stelle des Gesamtstaatsministeriums (f. o. § 17 I⁵⁾) — auf den Refurs, Oberrefurs und Berufung gegen Verfügungen und Entscheidungen der Ministerialabteilungen:

A. des Innern

1) sofern es auf Berufung gegen Entscheidungen des Kreisaußschusses gemäß Gesetz v. 15. April 1868 Art. 17 oder 2) als Aufsichtsbehörde in Forstfachen gemäß Art. 12 Gesetz v. 29. Mai 1856⁶⁾ erkannt hat, 3) über Streitigkeiten der israelitischen Kultusgemeinden mit ihren Mitgliedern wegen Leistungen an die Kultusgemeinde, 4) über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit⁶⁾ mit einigen Ausnahmen, 5) über Verfügungen der Landräte über Auferlegung der Kosten der Unterbringung blinder oder taubstummer Kinder in Unterrichtsanstalten⁷⁾, 6) in Disziplinarsachen

1) G. o. § 236.

2) Art. 19 ExpropG. v. 28. Juni 1845; Art. 18 G. v. 28. März 1855 i. B. mit G. v. 18. Juni 1867.

3) G. v. 12. Febr. 1890, f. o. § 21 und Art. 42 G. v. 15. März 1897.

4) G. v. 29. April 1887 Art. 5.

5) f. o. § 17 III f.

6) G. v. 1. Juni 1870.

7) f. auch o. § 19.

gegen Aerzte, Apotheker, Hebammen, 7) auf Grund der Gewerbeordnung und deren Ausführungsbestimmungen, 8) auf Grund des Wassergesetzes vom 6. Mai 1872 und dessen Ausführungsbestimmungen, 9) des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1896, 1. Juni 1884, 10) über Beitragsstreitigkeiten der Gewerbekammern mit Gewerbetreibenden, 11) über Bildung von Fischereigenossenschaften und Festsetzung ihrer Statuten, über Duldung, Bildung und Deffnung von Fischpässen ¹⁾, 12) über Verurteilungen gegen Verfügungen der Ablösungskommissionen ²⁾ über Ablösung der Grundlasten, 13) über die Bauvorschriften für gewerbliche Anlagen und über Einwendungen der Eisenbahnunternehmer gegen bauliche Anlagen;

B. der Abteilung für Kirchen- und Schulensachen und des Oberkirchenrathes

14) im Disziplinarverfahren gegen Volksschullehrer und Lehrerinnen ³⁾, 15) über Beiträge der politischen Gemeinden zu den Kirchengemeindenausgaben (G. v. 25. Febr. 1876 Art. 1), 16) über den Zusammenschluß aus der Landeskirche oder einer anderen anerkannten christlichen Kirche Austretender (Art. 6 G. v. 7. Dez. 1878);

C. der Abteilung der Finanzen

17) über den Refurs gegen die Gebäudesteuerveranlagung des Generalkommissars ⁴⁾, 18) betreffend Ermittlung und Feststellung der Erbschaftsteuer ⁵⁾, 19) über Ansprüche nicht meiningischer Gewerbetreibender auf Befreiung oder Ermäßigung der Wandergewerbesteuer ⁶⁾.

Zuständig ist: 1) das Oberverwaltungsgericht für Klagen gegen die Ministerialabteilungen oder den Oberkirchenrat; 2) das Landesverwaltungsgericht bei Klagen gegen sonstige staatliche Verwaltungs- oder reichsgesetzliche Aufsichtsbehörden in den oben unter d, g, h gedachten Fällen, bei Streitigkeiten über Grenzänderungen von Gemeinden und Gemarkungen und die aus Grenzveränderungen resultierende Auseinanderlegung, wenn die Grenzen zugleich Kreisgrenzen sind (Art. 5 GemD.), über Feststellung der Ruhegehaltsberechtigung, Versetzung in den zeitweiligen oder dauernden Ruhestand hinsichtlich der Gemeindebeamten auf Anrufen eines Beteiligten ⁷⁾, bei Beanstandung

1) §§ 5, 9 G. v. 1. Mai 1888.

2) G. v. 5. Mai 1850 Art. 77.

3) G. v. 22. März 1875 Artt. 64, 65, 66, 88; 10. April 1889 § 3.

4) G. v. 17. Juli 1867 Art. 11.

5) G. v. 26. Mai 1885, Artt. 23, 28, 29.

6) G. v. 25. Juni 1885 Art. 12.

7) § 41 GemD., f. o. § 22^{3a}.

der Beschlüsse des Gemeinderates durch den Gemeindevorstand ¹⁾ wegen Ungefügigkeit oder auf Klage sonstiger Beteiligter gegen Beschlüsse des Gemeinderats ²⁾ und in anderen Klagsachen, wenn der Kreis oder der Landarmenverband als Partei beteiligt ist.

Das Kreisverwaltungsgericht ist in allen anderen Fällen zuständig.

III. Die schriftlich, in gewissen Fällen auch protokollarisch und mangels einer Gegenpartei gegen die verfügende Behörde erster Instanz bei der betreffenden Behörde oder dem zuständigen Verwaltungsgerichte binnen zwei Wochen Ausschußfrist einzureichende Klage muß enthalten einen Antrag, die Sachdarstellung und Beweismittel. Sie hebt bei Gefahr im Verzuge die Ausführung der angefochtenen Entscheidung nicht auf und führt, nötigenfalls nach vorherigem Schriftwechsel, zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, auf Grund deren ein schriftlicher, zu verkündender oder zuzustellender Beschluß, beim Nichterscheinen der Parteien nach Lage der Akten, nach freiem Ermessen und freier Beweismwürdigung auf Grund der Gesetze nach Stimmenmehrheit durch die beteiligten Richter erfolgt. Ist die Verhandlung offenbar überflüssig, kann sofort Bescheid ergehen. Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit ausgeschlossen werden. Der Zeugniszwang ist wie im Zivilprozeß. Die mündliche Verhandlung und Verkündung der Entscheidungen ist zu protokollieren. Vor der Entscheidung kann das Gericht auch einstweilige Verfügungen treffen, wenn für die Verwirklichung der Rechte einer Partei, oder für eine der öffentlichen Fürsorge unterstehende Person oder das Gemeinwohl von dem Aufschub der Entscheidung nicht oder schwer ersägliche Nachteile zu beforgen sind.

Gegen die Entscheidungen des Kreisverwaltungsgerichts steht den Parteien, sowie aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden, die Berufung an das Landesverwaltungsgericht, gegen dessen Entscheidungen, wenn sie nicht gesetzlich endgültig sind oder die Entscheidung der Vorinstanz lediglich bestätigen, den Parteien die Berufung an das Obergerichtsgericht zu, und zwar schriftlich binnen zwei Wochen Ausschußfrist. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung oder gesetzlicher Unzulässigkeit kann sie von dem Vorsitzenden des entscheidenden Gerichts durch begründeten Bescheid abgewiesen werden, der, wenn nicht binnen 2 Wochen mündliche Verhandlung beantragt wird, rechtskräftig wird. Das Verfahren ist wie in erster Instanz. Die Ent-

1) § 101 GemD., f. o. § 23 5.

2) § 105 GemD. f. o. § 23, Ziff. 5 1.

scheidungen des Oberverwaltungsgerichts sind endgültig, vorbehaltlich des gesetzlich zulässigen Rechtswegs.

Wer durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse von der Einhaltung der Fristen abgehalten worden ist und dies glaubhaft macht, kann die Wiederaufnahme eines rechtskräftig beendeten Verfahrens bei dem betreffenden Gerichte binnen 2 Wochen nach Beendigung der Abhaltung, jedenfalls aber innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist beantragen. Nicht endgültige Entscheidungen können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden unter denselben Voraussetzungen, unter denen einstweilige Verfügungen erlassen werden können.

Wo das Verwaltungsstreitverfahren nachgelassen ist, sind andere Rechtsmittel — wiederum unbeschadet des Rechtsweges — ausgeschlossen, doch können die Aufsichtsbehörden von Amts wegen gegen Anordnungen der Unterbehörden auch unmittelbar einschreiten.

Zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses auf Seiten einer Partei kann das Staatsministerium einen Kommissar bestellen. Der Vorsitzende oder das Gericht kann auch dritte Beteiligte zur mündlichen Verhandlung mit vorladen. Die Entscheidung wird auch für den Dritten gültig, der Berufung fähig und erheblich rechtskräftig, wenn in der Beiladung darauf hingewiesen war (G. v. 15. März 1897, in dem weitere Einzelheiten nachzusehen sind).

§ 26.

Zuständigkeit der Justiz und Verwaltung.

Die Grenzen zwischen den Amtsbefugnissen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, „die Kompetenz“ beider, über welche nötigenfalls die Gerichte zu entscheiden haben¹⁾, sind bereits durch Ed. v. 16. Juni 1829 und weiterhin durch eine Reihe von Spezialbestimmungen geregelt worden. Insbesondere ist der Rechtsweg ausgeschlossen worden über Sachen, die ihrer Natur nach bloß administrativ sind, während für wohlerworbene Rechte, also Privatrechte, richterlicher Schutz gewährt wird.

Der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist entzogen die Verpflichtung zur Entrichtung öffentlicher Abgaben und Leistungen an die Staatskassen, die unweigerlich zu leisten sind, wenn sie auf verfassungsmäßigem Wege ausgeschlossen sind. Bei Gesetzeswidrigkeit kann jeder auf ge-

1) GVG. v. 27. Jan. 1877 § 17; Unger a. a. O. 1, 243; Kircher a. a. O. S. 48 fg.

richtlichem Wege das zuviel Geforderte zurückfordern, und zwar gegen die Staatskasse, wenn die Abgabe von der kompetenten Behörde ausgeschrieben und in die Staatskasse geflossen ist, gegen einzelne Beamte, wenn sie eigenen Vorteil bezweckt haben; in beiden Fällen vorbehaltlich des Strafverfahrens¹⁾. Im ersteren Falle ist jedoch bei Behauptung einer unrichtigen Abschätzung zum Behufe einer Abgabentrückung nur die Verwaltungsbehörde zuständig. Den Kläger deckt die Quittung des zuständigen Kassebeamten (Artt. 1—6 Ed. v. 16. Juni 1829). Der Staat hat eventuell den Regreß gegen den Beamten. Ueber Gebühren und Sporteln der Beamten neben den öffentlichen Abgaben entscheidet das Staatsministerium (Art. 8 Ed. v. 16. Juni 1829; vergl. oben § 16 Anm. 1). Ueber die Zweckmäßigkeit einer Verfügung der Verwaltungsbehörden und die Befugnis zu solchen kann ein gerichtliches Verfahren nicht „eröffnet“ oder „eingeleitet“ werden. Nur die Wiederherstellung der Vermögensbeschädigung kann im Rechtswege gesucht werden gegen die Staatskasse oder den Urheber der Verletzung (§§ 12, 13 des Ediktes). Insofern ist auch die Befugnis der Verwaltungsbehörden der gerichtlichen Entscheidung nicht entzogen²⁾. Diese Grundsätze finden im allgemeinen nach dem Edikt Art. 16 im Ganzen auch auf die Verhältnisse der Staatsdiener Anwendung. Den Gerichtsstand s. o. in § 24 I a. E. Niemandem soll von dem seinigen ohne volle Entschädigung etwas entzogen werden bei Meidung gerichtlicher Klage gegen die öffentliche Kasse, zu deren Gunsten die Abtretung eines Rechtes geschehen ist (Art. 14, vergl. auch Grundgesetz Artt. 16, 17).

Insofern bei Leistungen zu öffentlichen Zwecken, bei der Verteilung der Kriegslasten, Straßen- und Brückenbau, Armenwesen, Unterhaltung der Kirchen, Pfarreien, Schulen u. s. w. Gemeindeanlagen und Gemeindeverhältnisse in Sprache kommen, ist Sache des Staatsministeriums, die Art der Aufbringung zu regeln, vorbehaltlich — nachträglichen —³⁾ rechtlichen Gehörs für besondere statutarische oder vertragliche Rechte, bei gleichheitlicher Repartition jedoch nur für solche auf Grund eines speziellen Rechtstitels. Das Gleiche gilt für gemeinschaftliche Baukosten mehrerer Gemeinden für Kirchen, Pfarreien und Schulen (Näheres Artt. 19, 20 des Ed.). Bei Streit über die Staats-, Gemeinde- und Kirchenrechnungen gebührt die formale Anordnung, der Kalkül und die vorläufige Feststellung der Rechnungs-

1) Vergl. Ed. z. BSB. Art. 104.

2) Unger a. a. O. 1, 245. Vergl. auch Ed. z. BSB. Art. 77.

3) Unger a. a. O. S. 246 Ziff. 7.

positionen der Verwaltungsbehörde, die nötigenfalls bessere Bescheinigung, eidliche Bestärkung oder förmlichen Beweis fordern kann. Gegen Resolutionen über Form und Ralkul steht nur der Refurs an das Staatsministerium auf nochmalige Prüfung, gegen die vorläufigen Entscheidungen über Einnahme- oder Ausgabeposten oder förmlichen Beweis der Rechtsweg offen (Art. 21 des Ed.)¹⁾.

Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über das Gemeindevermögen ist der Rechtsweg versagt, außer bei Entziehung eines Eigentums- oder Nutzungsrechtes oder Verletzung besonderer, d. h. nicht bloß aus der Gemeindemitgliedschaft hergeleiteter Rechte (Art. 22 des Ed.)²⁾.

Bei Streitigkeiten über Vizinal-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Wege³⁾, ingleichen Brunnen und Wasserleitungen, Kanäle, Abzüge und dergl. zu allgemeinen Zwecken ist der Rechtsweg ausgeschlossen über die Frage, ob der behauptete oder bestrittene Weg der Gemeinde oder dem größeren Publikum notwendig ist, zugelassen aber über die durch förmliche Taxation auszumittelnde Entschädigung, sowie uneingeschränkt für Privatrechtigkeiten (Artt. 27, 28 des Ed.)⁴⁾.

Eine Entziehung von Konzessionen und Privilegien wegen Mißbrauchs ist nur im Rechtsweg, ihre Aufhebung dagegen nur im Wege der Gesetzgebung möglich (Artt. 31 fg. des Ed.). Die Bestrafung aller eigentlichen Verbrechen und alle Privatrechtsverletzungen gehören vor die ordentlichen Gerichte (Art. 42 des Ed.) Nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen sollen auch andere in dem Vorstehenden nicht ausdrücklich entschiedene Verhältnisse beurteilt werden (Art. 49 des Ed.).

Der Rechtsweg ist ferner ausgeschlossen⁵⁾ über Ansprüche auf Armenunterstützung gegen einen Armenverband (Art. 1 G. v. 24. Febr. 1872); über Feststellung der Erbschaftsteuer und ihre Verteilung auf die Orte (Art. 23 G. v. 20. Mai 1885); über die Grenzen eines Kirchspiels und die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde (§§ 3, 4 G. v. 4. Jan. 1876); über Beiträge, Austritt und Vermögens-

1) Derartige „Beschränkungen“ des Rechtswegs sind durch § 4 des EG. z. ZPD. nicht beseitigt. Unger a. a. D. 1, 245 Anm. 6; E. d. RG. i. StrG. 15, 325; RG. i. ZG. 17, 416.

2) Unger a. a. D. S. 246 Nr. 5.

3) Vergl. Unger a. a. D. 1, 248 Z. 12.

4) Vergl. auch das Enteignungsgesetz.

5) Vergl. zu folgendem auch Unger 1, 246 fg.

auseinanderlegung bei mehreren zu einer Schulanstalt vereinigten Gemeinden (Art. 23 G. v. 22. März 1875); ferner über Eisenbahnenteignungsfreitigkeiten (Art. 19 G. v. 28. März 1855, 18. Juni 1876); bei anderen Enteignungen nur, wenn vom Eigentümer eines teilweise in Anspruch genommenen Gegenstandes Abtretung des Ganzen oder höhere Entschädigung verlangt wird (Näheres im G. v. 28. Juni 1845 Artt. 20, 31); über verschiedene wasser- und fischereirechtliche Verhältnisse nach Maßgabe der Gesetze vom 6. Mai 1872 und 1. Mai 1888; über die Feststellung des Wertes des von einem Bauholzbezugsberechtigten nicht bestimmungsgemäß verwendeten Bauholzes (Art. 18 G. v. 29. Mai 1856); über die Entschädigung für zugeteilte Jagdgrundstücke, über die Nichtigkeit eines Jagdpachtvertrags (Artt. 5, 7 G. v. 29. April 1887) und die Entschädigung für Betreten von Grundstücken durch den Jagdausübenden (Art. 15 eod.). Bedingt ist die rechtliche Geltendmachung des Wildschadenersatzes durch ein Vorverfahren vor dem Ortsvorstand der mit Hilfe von zwei Schätzern den Schaden vorläufig feststellt. Nach 10 Tagen ist der Rechtsweg ausgeschlossen (Art. 12 fg. G. v. 1. Juni 1848). Streitigkeiten bei Ausführung der Hutablösung und Zusammenlegung entscheidet die Generalkommission (Art. 36 G. v. 10. Febr. 1869). Die Feststellung der Entschädigung durch die Gemeinde bei Aufruhr cc. f. o. § 235.

Ausgeschlossen ist ferner der Rechtsweg über Versetzung in den dauernden oder zeitweiligen Ruhestand und die Berechnung der Dienstzeit eines Gemeindebeamten und Staatsbeamten, sowie bezüglich letzterer auch über Entlassung, vorläufige Dienstenthebung und Ordnungsstrafen. Dagegen findet der Rechtsweg über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis statt. Der Klage muß jedoch eine Entscheidung des Staatsministeriums vorhergehen. Sie ist nur binnen 6 Monaten nach Zufertigung dieser Entscheidung zulässig (Artt. 87—89 G. v. 11. März 1898). Ueber den Gerichtsstand f. o. § 24 I a. E. Die Untersuchung und Entscheidung von Zollvergehen steht, wenn eine Freiheitsstrafe oder Gewerbeentziehung unmittelbar stattfindet oder beim Zusammentreffen mit anderen Verbrechen den Gerichten, dagegen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, den Zoll- oder Steuerbehörden zu. In den übrigen Fällen sind die letzteren ebenfalls zuständig. Das nähere Verfahren regeln die §§ 34 fg. Gesetzes betr. die Zollvergehen (BD. v. 1. Mai 1838; vergl. G. v. 17. Juni 1879 § 9).

Ueber die Verpflichtung des Bergwerkseigentümers zur Gestattung eines Hilfsbaues und zur Sicherheitsleistung für den Schadenersatz durch den Bergwerksbesitzer entscheidet das Bergamt (Artt. 60, 158 G. v. 17. April 1868 i. F. v. 18. Febr. 1904). Das Zwangsverfahren im Verwaltungswege in allen Verwaltungssachen, einschließlich der Disziplinarsachen und der streitigen Verwaltungssachen, der Schulangelegenheiten und der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche findet statt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1897. Die von einer Verwaltungsbehörde eines andern deutschen Staates erlassenen Verfügungen über Geldleistungen, welche nach den Gesetzen dieses Staates vollstreckbar sind, können auf Ersuchen von den Behörden des Herzogtums vollstreckt werden, wenn der Leistungspflichtige oder der Gegenstand der Zwangsvollstreckung sich im Herzogtum befindet und Gegenseitigkeit gewährt ist. Im übrigen sind besondere Vereinbarungen zu treffen (G. v. 7. Sept. 1887 und Bd. v. 7. Sept. 1887). Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die amtlichen Handlungen in Verwaltungssachen werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jan. 1900 erhoben.

§ 27.

C. Die Staatsdiener.

(Vergl. bes. G. v. 11. März 1898).

Die von dem Herzoge oder einer zuständigen Behörde für den Staatsdienst mittels Anstellungsurkunde angenommenen Personen (Staatsbeamte) sind nach ihrem vor Amtsantritt zu leistenden Dienst- eid verpflichtet, dem Herzoge untertänig, treu und gehorsam zu sein, die Gesetze des Herzogtums und Reichs gewissenhaft zu beobachten und alle Dienstpflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau zu erfüllen¹⁾, insbesondere dienstliche Wahrhaftigkeit und achtungswürdiges Verhalten in und außer dem Amt zu prästieren und über amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses Verschwiegenheit zu beobachten. Verboten sind ihnen außerdienstliche Gutachten; die Annahme nicht meiningischer Titel, Ehrenzeichen, Gehaltsbezüge u. ohne Genehmigung des Herzogs; die Annahme von Geschenken und Belohnungen in Bezug auf ihr Amt, fortlaufender Nebenerwerb, Vormundschaften, Vorstand-, Verwaltungs- und Aufsichtsratsstellen von Erwerbgesellschaften ohne Genehmigung des Staatsministeriums. Andere Nebenbeschäftigungen

1) S. auch oben § 16 a. E.

können verboten werden. Zur Eingehung einer Ehe gehört dienstliche Genehmigung. Den Geschäftskreis der nicht richterlichen Beamten bestimmen die Anstellungsbehörden.

Der Beamte ist verpflichtet zur Erledigung dieser seiner Amtsgeschäfte, zur Anwesenheit in seinem Amt — er erhält einen dienstlichen Wohnsitz in einem Gemeindebezirk angewiesen, außerhalb dessen er nur mit jederzeit widerruflicher Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ständig Wohnung nehmen darf —, und zu gesetzmäßiger amtlicher Handlungsweise. Innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit in gehöriger Form von einem Vorgesetzten angeordnete Handlungen hat dieser Vorgesetzte, nicht der pflichtgemäß ausführende Unterbeamte zu verantworten.

Einem Staatsbeamten, welcher sich ohne Urlaub von seinem Amte entfernt, kann für die Zeit der Entfernung der Gehalt entzogen werden. In Fällen der Krankheit und gesetzlich ohne Urlaub gestatteter Abwesenheit geht der Gehalt fort und die Staatskasse trägt die Kosten der Stellvertretung. Jeder Beamte kann bei dienstlichem Bedürfnis in ein anderes, gleichgeordnetes, der Berufsbildung des Beamten entsprechendes Amt mit gleichem Gehalt versetzt werden; ein Richter jedoch nur, wenn die Bildung der Gerichte oder der Bezirke derselben verändert wird, oder das Bedürfnis der Rechtspflege es dringend erfordert und zwar nur nach einer richterlichen Entscheidung eines Zivilsenats des Oberlandesgerichtes.

Gegen Bewilligung des Wartegeldes ($\frac{3}{4}$ des ruhegehaltsberechtigten Gehalts 2c. Art. 20 Ges., Verlust und Ruhen desselben Artt. 22, 23 eod.) kann jeder nicht richterliche Beamte, der vom Herzog angestellt ist ¹⁾, durch diesen, die anderen vom Staatsministerium in den zeitweiligen Ruhestand (Wartestand) versetzt werden: a) bei Aufhörung des Amtes, b) bei vorübergehender Dienstuntauglichkeit, c) bei Enthebung aus sonstigen dienstlichen Gründen; Richter jedoch nur aus den Gründen zu a und b, bei a unter Belassung des vollen Gehalts, bei b des Wartegeldes. Bei fehlender Zustimmung des Richters unter b hat die Versetzung durch richterliche Entscheidung eines Oberlandesgerichtsenats zu erfolgen. Die verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums können jederzeit ihre Versetzung in den Wartestand fordern und erhalten. Die Beamten des Wartestandes bleiben im Verhältnis der Staatsbeamten und sind zur Annahme eines Staatsamtes unter

1) S. oben § 13.

denſelben Vorausſetzungen verpflichtet, unter denen eine Verſetzung aktiver möglich iſt.

Auf ſeinen Antrag wird ein Staatsbeamter durch ſeine Anſtellungsbehörde nach Erledigung ſeiner Geſchäfte und Rechnungslegung entlaſſen. Ohne ihre Zuſtimmung können nicht ruhegehaltsberechtig angeſtellte Beamte durch das Staatsminiſterium, die anderen nur wegen Dienſtvergehens in förmlichem Dienſtſtrafverfahren entlaſſen werden. Jeder Staatsbeamte mit ruhegehaltsberechtigtem Gehalt, der ihm bei der erſten Anſtellung und jeder ſpäteren Veränderung mittels beſonderer Urkunde feſtzuſetzen iſt, erhält einen lebenslänglichen Ruhegehalt (Artt. 32, 36), wenn er wegen Dienſtunfähigkeit oder wegen Alters wiederum entweder nach Entſchließung des Herzogs oder Staatsminiſteriums in den Ruheſtand verſetzt wird. Die Erörterungen hierüber auf Anſuchen des Beamten oder von Amts wegen erfolgen durch die vorgeſetzte Dienſtbehörde nach Anordnung des Staatsminiſteriums (Art. 27, 28). Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann jeder Beamte die Verſetzung in den Ruheſtand fordern und erhalten. Richterbeamte können ohne ihre Zuſtimmung nur durch richterliche Entſcheidung des Oberlandesgerichts in den Ruheſtand verſetzt werden. Die Dienſtzeit wird von der erſten eidlichen Verpflichtung bezw. dem Eintritt in den Staatsdienſt an gerechnet. Anrechnung einer früheren Dienſtzeit oder Beſchäftigung mit Genehmigung des Herzogs iſt zuläſſig. Die Dienſtzeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres bleibt allenthalben außer Berechnung¹⁾. Das Ruhegehalt ruht a) bei Nichtbeſitz der Reichsangehörigkeit, b) bei ſechsmonatigem dem früheren gleichen Gehaltsbezug als Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Hofdiener, c) bei Wohnſitz außerhalb des Reichsgebiets ohne landesherrliche Genehmigung. Das Recht auf Ruhegehalt erliſcht 1) bei Verurteilung zur Strafe mit für aktive Beamte nachfolgendem Amtsverlust, 2) bei Dienſtvergehen oder ſtrafbaren Handlungen mit nachfolgender Dienſtentlaſſung, 3) bei ebenſolcher Verletzung der Amtsverſchwiegenheit. Staatsbeamten ohne Ruhegehaltsberechtigung wird bei dauernder Dienſtunfähigkeit inſolge Dienſtbeſchädigung ohne eigenes grobes Verſchulden nach Entſchließung des Herzogs Ruhegehalt gewährt und kann auch der Familie gewährt werden.

Dieſe Dienſtemolumente, ſowie die Witwen- und Waiſengelder unterliegen nur inſoweit der Abtretung und Aufrechnung (letzteres außer bei Regreß der Staatskaſſe gegen die Staatsbeamten) als ſie der Pfändung unterworfen ſind.

1) Bezüglich der Militärdienſtzeit ſ. Artt. 33, 35 G. v. 11. März 1898.

Bei Verletzung der Amtspflichten (Dienstvergehen) tritt Dienstbestrafung ein. Die Strafen bestehen in 1) Ordnungsstrafen, nämlich a) Warnung, b) Verweis, c) Geldstrafen — bei besoldeten Beamten bis zu einem Monatsgehalt, bei unbesoldeten bis zu 150 M. —, auch neben Verweis; 2) Gehaltsminderung um höchstens $\frac{1}{5}$ auf 5 Jahre, bei Richterbeamten mit unfreiwilliger Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Rang verbunden und ohne Zeitbeschränkung¹⁾; 3) Dienstentlassung. 2 und 3 werden gegen ruhegehaltsberechtigte Beamte nur im förmlichen Dienststrafverfahren, gegen sonstige vom Staatsministerium verfügt. Die Dienstentlassung hat grundsätzlich den Verlust des Titels, Gehalts und Ruhegehalts zur Folge und kann nur erkannt werden nach fruchtloser Gehaltsminderung zc., bei Verurteilung zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe und bei schwerster Einbuße amtlichen Vertrauens und Ansehens, dann aber auch wegen vor Amtsantritt begangener Handlungen.

Jeder Dienstvorgesetzte hat das Recht der Warnung, des Verweises und der Geldstrafe, sowie der Erzwingung eines Amtsgeschäfts durch Zwangsstrafen bis zu 150 M. Bezüglich der Richterbeamten s. o. § 24 IV Abs. 2 und G. v. 11. Juli 1879. Der richterliche Beamte kann auch die Disziplinaruntersuchung gegen sich selbst beantragen, weil ihm eine Pflichtverletzung oder eine Ordnungswidrigkeit nicht zur Last falle. Dienstvergehen, die zugleich den allgemeinen Strafgesetzen unterliegen, können nur von den ordentlichen Gerichten abgeurteilt werden. Ein Dienststrafverfahren kann nicht nebenhergehen, kann aber nach der Entscheidung der ordentlichen Gerichte nötigenfalls noch eingeleitet werden. Zivilrechtliche Verpflichtungen bei Dienstvergehen gehören vor die ordentlichen Gerichte. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist befugt, widerrechtlich erhobene oder vorenthaltene Wertbeträge von den Beamten im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Das Staatsministerium, bei Richterbeamten das Disziplinargericht²⁾, verfügt das Dienststrafverfahren³⁾ mit Voruntersuchung und mündlicher Verhandlung und ernennt den untersuchungsführenden Beamten. Dienststrafbehörde ist das Oberverwaltungsgericht, für Richter das Oberlandesgericht⁴⁾. Je nach dem Ergebnis der Voruntersuchung

1) G. v. 11. Juli 1879 § 10.

2) G. v. 11. Juli 1879 §§ 9, 14.

3) Vergl. Art. 58 fg. G. v. 11. März 1898; 11. Juli 1879 § 12 fg.

4) GVG. § 8; AG. z. GVG. v. 16. Dez. 1878 § 32; G. v. 11. Juli 1879 § 13; f. o. § 24, III Abs. 2.

stellt das Staatsministerium — eventuell nach weiterer Aufklärung — entweder das Verfahren ein, spricht eine Ordnungsstrafe aus oder verweist die Sache vor das Oberverwaltungsgericht. Das Disziplinargericht für Richter verweist die Sache entweder zu mündlicher Verhandlung oder setzt den Angeschuldigten außer Verfolgung. Einstellung erfolgt, wenn der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Staatsdienste nachsucht und erhält, was den Verlust von Titel, Gehalt und Ruhegehalt zur Folge hat. Die grundsätzlich öffentliche, bei Richtern nicht öffentliche mündliche Verhandlung¹⁾ kann auch bei Nichtanwesenheit des jedenfalls zu ladenden Angeschuldigten stattfinden. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit nach freier Ueberzeugung, ev. auch auf eine Ordnungsstrafe.

Gegen den freigesprochenen Angeklagten findet wegen der gleichen Handlungen ein weiteres Strafverfahren nicht, die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur auf Grund neuer Beweise und nur während 5 Jahren von der Einstellung ab, bei Verhängung einer Ordnungsstrafe überhaupt nicht, bei Richtern nach der Strafprozeßordnung statt. Den Richtern steht — ebenso wie dem Staatsanwalt — binnen 4 Wochen die Berufung an das Plenum des Oberlandesgerichts mit mindestens 7 Richtern unter Ausschluß der ersten Richter offen. Der Herzog kann die Dienststrafen erlassen oder mildern, soweit nicht Art. 106 GG. entgegensteht (i. o. § 3, drittester Absatz sub b).

Diese Bestimmungen über das Dienststrafverfahren gelten auch für die Beamten des Wartestandes, für die des Ruhestandes nur bei größten Dienstvergehen oder größter Verletzung der Amtsschwiegenheit (Art. 79 Gef.).

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines gerichtlichen oder förmlichen Dienststrafverfahrens kann das Staatsministerium — bezüglich eines Richterbeamten²⁾ das Oberlandesgericht — die vorläufige Dienstenthebung verfügen, während deren die Hälfte des Gehaltes und sonstige Dienstemolumente ganz oder teilweise innebehalten werden können, vorbehaltlich ev. nachträglicher Rückzahlung. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Dienstvorgesetzte unter gleichzeitigem Bericht an das Staatsministerium einem Beamten die Ausübung der Dienstverrichtungen vorläufig untersagen.

1) Vergl. Art. 68 fg. Gef.

2) Art. 85 G. v. 11. März 1898; § 32 G. v. 16. Dez. 1878.

Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen des Staatsdienergesetzes vom 11. März 1898 findet der Rechtsweg nur über vermögensrechtliche Ansprüche auf Gehalt, Wartegeld, Ruhegehalt und Ansprüche der Hinterbliebenen statt (vergl. oben § 26 vorletzter Abs.). Die Entscheidung der Dienststraf- und Verwaltungsbehörden über Entlassung, Ruhestand, vorläufige Dienstenthebung eines Beamten und Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend ¹⁾.

Wegen Verletzung der Berufspflichten, insbesondere wegen Ungehorsams gegen die Aufsichtsbehörden können die Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafen wie oben) auch gegen Apotheker, Hebammen, Fleisch- und Trichinenbeschauer, Schornsteinfeger, Leichenbeschauer und andere von einer Staats- oder Gemeindebehörde verpflichtete Sachverständige, wie gerichtliche Güterschäfer u. s. w. von den Aufsichtsbehörden verhängt werden. Auch kann bei gröblicher oder wiederholter Verletzung ihrer Berufspflicht oder bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit die Beendigung ihres Amtes oder Berufes in dem dargestellten Dienststrafverfahren verfügt werden ²⁾.

Zuständig i. S. des Staatsdienergesetzes ist die dem jeweiligen Beamten übergeordnete Ministerialabteilung, für die Beamten des Staatsministeriums und des Revisionsbureaus aber der Staatsminister. Diese beschließen auch über die Gehalts- u. s. w. Anschläge, gegen welche auch Berufung an das Gesamtstaatsministerium zulässig ist. Auf gemeinschaftliche Beamte finden die Staatsverträge Anwendung. Gehalt, Lantien und andere ständige oder bei der Pension in Anrechnung zu bringende Dienstbezüge dürfen nur auf Grund des Etats verliehen werden (Art. 14 G. v. 9. Juli 1879; 20. Febr. 1894). Die nach dem Staatshaushalte für die fünfjährigen Dienstalterstufen zu Grunde zu legende Dienstzeit wird für die vom 1. April 1898 ab angestellten Beamten von der Zeit der Bewilligung eines Ruhegehaltsberechtigten Gehalts ab gerechnet. Die Dienstzeit vor Ablauf des 25. Lebensjahres und während eines Ruhestandes wird nicht angerechnet (näheres im Gesetz v. 13. März 1898). Die Witwe eines Ruhegehaltsberechtigten Staatsbeamten hat Anspruch auf den Sterbegehalt für $\frac{1}{2}$ Jahr und ein jährliches Witwengeld, $\frac{1}{5}$ des letzten Gehalts. Es endigt bei Tod, Wiederverheiratung und entehrender Freiheitsstrafe. Eheliche Kinder haben bis zum 18. Lebens-

1) Vergl. § 11 G. v. 11. März 1898.

2) Art. 90 G. v. 11. März 1898.

jahr oder bis zur Wiederverheiratung Anspruch auf ein Waisengeld (Näheres im G. v. 10. März 1898). Jeder unmittelbare Staatsbeamte außer denen des Vorbereitungsdienstes hat bei Versetzung an einen anderen Ort Anspruch auf besondere Umzugskostenvergütung nach dem Ges. v. 8. Juli 1879. Den zum mobilen Heere einberufenen Staatsbeamten bleiben Zivilstelle, Gehalt, Dienstalter u. s. w. gewahrt nach Maßgabe der BD. v. 25. Juli 1889. Die öffentlichen Beamten erhalten bei Dienstreisen außerhalb der Flurmarkung ihres Dienstes bezw. Wohnsitzes Tagegelder nach abgestuften Sätzen und Ersetzung des notwendigen Aufwandes an Fuhrkosten (G. v. 29. März 1898).

Zum Staatsdienst berechtigt das Bestehen gewisser Prüfungen¹⁾. Und zwar zum Richteramt das der zweiten juristischen Staatsprüfung nach vierjährigem Vorbereitungsdienst als Referendar (G. v. 16. Dez. 1878 § 1). Referendar wird, wer das Reisezeugniß eines humanistischen Gymnasiums und die erste juristische Staatsprüfung nach mindestens dreijährigem Fachstudium bestanden hat (§ 2 GVBG.; BD. v. 24. Febr. 1905). „Ohne strenges juristisches Studium“ können im Verwaltungsdienst angestellt werden Personen mit unbescholtenem Lebenswandel und gehöriger Vorbildung nach Prüfung durch die kompetente Behörde und erlangter Reise zum „Abgange auf eine Akademie“ mit philosophischer, staats- und finanzwissenschaftlicher Vorbildung auf einer Universität unter besonderer Berücksichtigung mindestens einer technisch-kameralistischen Wissenschaft [Näheres im Gd. v. 27. April 1829 und BD. v. 18. Sept. 1834²⁾]; vergl. auch BD. v. 13. Jan. 1849].

Der Rechnungsdienst als Rechnungspraktikant erfordert Reisezeugniß eines Gymnasiums oder einer Realschule, zweijährigen Vorbereitungsdienst, die Fachprüfung als Revisionsassistent, weiteren zweijährigen Dienst, zweite Fachprüfung als Revisor (BD. v. 30. Sept. 1848; 9. Aug. 1859).

Das Baufach erfordert Reisezeugniß wie vorgehend, Prüfung nach dreijährigem Hochschulkursus, zweijährigen praktischen Vorbereitungsdienst, zweite Staatsprüfung (BD. v. 15. April 1861).

Zum Forstdienst gehört Militärtauglichkeit, Garantie fünfjähriger Unterhaltung durch dritte Personen, Reisezeugniß eines Gymnasiums oder Realgymnasiums, einjährige praktische Lehrzeit, erfolgreiches Studium auf einer Forstlehranstalt, vierjähriger Vorbereitungsdienst als

1) Die formelle Behandlung dieser siehe in BD. v. 25. Okt. 1843.

2) Siehe auch Kirchner a. a. O. S. 38.

Forstfandibat und zweite Staatsprüfung (B.D. v. 8. April 1871; 24. Dez. 1889).

Physikus kann nur der an einer deutschen Universität promovierte, approbierte Arzt werden, welcher nach mindestens zweijähriger ärztlicher Praxis die mit B.D. v. 8. Jan. 1884 vorgeschriebene Physikatprüfung bestanden hat.

Die Anstellungsfähigkeit im höheren Schuldienst erheischt Reisezeugniß eines deutschen Gymnasiums ev. auch eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, sechsemestriges Berufsstudium auf einer deutschen Staatsuniversität, unter Umständen einer technischen Hochschule, Bestehen einer Prüfung und eine praktische Vorbildungs- und Probezeit (1 Seminarjahr in Jena und ein Probejahr; B.D. v. 4. Juni 1891; M.B. v. 9. Febr. 1900).

Der Dienst als „geprüfter Landmesser“ setzt voraus Reisezeugniß eines Gymnasiums oder Realgymnasiums, zweijährigen praktischen Dienst im Katasteramt oder bei einem Landmesser, Fertigung einer Zeichnung von 2000 qcm. Größe. Wenigstens einjähriger Dienst beim Katasteramt, sowie noch eine besondere Prüfung im Katasterwesen u. geben weiter die Befähigung zur Anstellung als Katasterassistent und in den höheren Stellen des Katasterdienstes¹⁾ (B.D. v. 21. März. 1891).

III. Abschnitt.

Die Untertanen.

§ 28.

Allgemeine Rechtsverhältnisse.

Die in Art. 6—18 des Grundgesetzes v. 23. Aug. 1829 enthaltenen Rechte und Pflichten der Untertanen hinsichtlich des Erwerbs und Verlustes der Staatsangehörigkeit, der Auslieferung, Gewerbeberechtigung, Armenversorgung, des Kriegsdienstes und Fremdenrechts sind größtenteils durch Landes- und Reichsgesetze überholt und aufgehoben²⁾. Das Staatsbürgerrecht besteht in der Fähigkeit, Feierlichkeitszeuge und Gerichtsmann zu sein und bei den Wahlen der Gemeinde und

1) S. o. § 1 c u. § 20.

2) Reichsverf. Art. 3; B.G. v. 1. Juni 1870 (Staatsangehörigkeit); Art. 41 G.G. j. B.G.B.; B.G. v. 1. Nov. 1867 (Freizügigkeit); R.G. v. 6. Juni 1870 und 12. März 1894 (Unterstützungswohnsitz) u. a.

zu dem Landtage teilzunehmen nach Maßgabe der Gesetze¹⁾. Eingriffe in Freiheit, Eigentum, Abgabepflichten und Rechte der Untertanen können nur durch Gesetze erfolgen (GG. Art. 85, f. o. 2. Kap § 8 Ziff. 4). Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt genauer landesgesetzlicher Regelung²⁾.

Nach Art. 28 GG. dürfen die Untertanen zu nicht gesetzwidrigen Zwecken Gesellschaften stiften, ein Siegel jedoch nur mit Bewilligung des Staates führen³⁾. Nach dem am 5. Sept. 1854 publizierten Bundesbeschuß vom 13. Juli d. J. dürfen nur solche Vereine geduldet werden, welche sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- (jetzt Reichs-) und Landesgesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden. Die Regierung soll jederzeit in der Lage sein, Kenntnis von Einrichtung und Zweck jedes Vereins nehmen zu können. Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht beteiligen⁴⁾.

Nach einem Reskript vom 29. Mai 1868 sollen die Vereine jedoch nicht von vornherein zur Anzeige von ihrem Bestehen, ihren Zwecken und Einrichtungen angehalten werden⁵⁾.

Die folgenden Bestimmungen sind lediglich durch Ausschreiben getroffen. Jede öffentliche Versammlung zu politischen oder sozialpolitischen Zwecken ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben, sowie der voraus bekannten Leiter und Sprecher spätestens am Tage vor Zusammentritt schriftlich dem Landrat und Ortsvorstande mitzuteilen. Diese Beamten und ihre Begleiter, sowie die von ihnen abgeordneten Beamten haben Zutritt, Anspruch auf einen geeigneten Platz und Auskunftserteilung über Vorsitzenden, Leiter und Redner. Sie können Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung treffen und fordern, daß bewaffnete oder nicht volljährige, aus Wahlversammlungen auch nicht im wahlfähigen Alter stehende, Personen sich entfernen, sowie nach Befinden die Versammlung auflösen (A. v. 25. Okt. 1878).

1) Vergl. z. B. ReichsStPD. §§ 31, 84; ferner oben § 9 b 1, § 22 3.

2) RG. v. 11. Dez. 1899: Inländische Vereine dürfen miteinander in Verbindung treten.

3) Vergl. auch Kircher a. a. O. S. 42, sowie BGB. § 21 fg. wegen der juristischen Persönlichkeit, Grundeigentumserwerb u. s. w.

4) Kircher a. a. O. S. 42

5) Vergl. ThürBl. 1901 S. 97.

Öffentliche Aufzüge müssen spätestens am Tage vorher schriftlich, in den Städten dem Bürgermeister, in den Landorten dem Landrat und Gemeindevorstand unter Angabe des Veranstalters, Leiters, Ordners, der beteiligten Vereine und sonstigen Personenkreise, des Zweckes, Ortes und der Zeit des Aufzuges angemeldet werden, welche die erforderlichen Ordnungs- und Sicherheitsmaßregeln treffen können. Fahnen, Abzeichen, Aufschriften und Abbildungen, welche eine gegen die bestehende staatliche Ordnung gerichtete Kundgebung bedeuten, dürfen weder in öffentlichen Aufzügen noch sonst öffentlich geführt und zur Schau gestellt werden. Feuerwehr, Unterrichtsanstalten und Leichenbegleitungen der Kriegervereine unterfallen nicht diesen Bestimmungen (A. v. 24. Febr. 1905). Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind strafbar.

Die Bekenntnisfreiheit ist durch das GG. Art. 29 fg. garantiert insofern als, wenn auch die evangelische Kirche die Landeskirche ist und bei unzureichenden Dotationen aus den Landeseinkünften zu unterhalten ist, doch auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit genießen sollen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Staates gemäß bezeigen. Rechtsfähigkeit kann eine Religionsgemeinschaft oder eine geistliche Gesellschaft nur durch landesherrliche Verleihung erlangen. Sie tritt im Zweifel mit der Bekanntmachung im Regierungsblatt in Wirksamkeit (G. v. 9. Aug. 1899 Art. 1 § 4)¹⁾.

Neue Erwerbungen an Grundstücken und Realgerechtigkeiten können Kirchen, Schulen und Stiftungen nur mit Genehmigung der Regierung machen, soweit mehr als 5000 M. Wert in Frage kommen (Art. 86 GG. j. BGB.; Art. 35 GG.)²⁾.

Der Austritt aus der Landes- oder einer anderen anerkannten christlichen Kirche, der israelitischen oder einer anderen Religionsgesellschaft mit Korporationsrechten kann erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre durch eine vor dem Landrat — in den Städten dem Bürgermeisteramt — persönlich abzugebende Erklärung erfolgen, die erst 6 Wochen nach dem Antrag aufzunehmen ist. Der Ausgetretene ist — mit einer Modifikation — zu Leistungen, welche auf der per-

1) Vergl. GG. j. BGB. Art. 4.

2) Die analoge Bestimmung bezüglich der „Gesellschaften“ in Art. 28 GG. dürfte wohl mindestens durch Derogation außer Kraft getreten sein. Vergl. jedoch Kircher a. a. O. S. 42.

sönlichen Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet. Gleiches gilt beim Uebertritt in eine andere Religionsgemeinschaft, wenn der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit sein will (G. v. 7. Dez. 1878). Die Ausgetretenen können, nach Prüfung ihrer Religionsgrundsätze und Gebräuche hingesehen auf die bürgerliche Ordnung und Sicherheit durch die Abteilung IV des Staatsministeriums, eine besondere Religionsgemeinschaft mit häuslicher und öffentlicher Religionsübung bilden und Korporationsrechte durch Verleihung der Staatsregierung erhalten (Art. 6 eod.; Art. 84 GG. z. BGB.). Vergl. auch oben § 25, II, B, 16. Eheliche Kinder werden in der Religion des Vaters, uneheliche in der der Mutter erzogen. Doch hat — mit gewissen Modifikationen — grundsätzlich derjenige, dem die Sorge für die Person eines Kindes zusteht, das Recht, das religiöse Bekenntnis zu bestimmen, in welchem es erzogen werden soll (G. v. 18. Aug. 1899). Der Vormund oder Pfleger bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Nach der Entlassung aus der Volksschule oder nach Erreichung des entsprechenden Alters gehört zur Aenderung des Bekenntnisses eines Kindes seine Zustimmung.

Jedem hilfsbedürftigen Deutschen, sowie auch den aufenthaltsberechtigten Ausländern ist von dem verpflichteten Armenverbande (s. o. §§ 21, vorl. Abs.; 22¹) Obdach, Unterhalt, Krankenpflege und Begräbnis zu gewähren, eventuell in einem Armen- oder Krankenhause und unter Anweisung entsprechender Arbeiten (G. v. 24. Febr. 1872, 14. Dez. 1889; ferner oben §§ 17, III 1.; 19).

Alle Untertanen haben zu den Zwecken des Staates beizutragen, namentlich durch Steuern nach Maßgabe der Gesetze (Art. 10 GG.). Alle im Lande sich aufhaltenden Fremden sind, soweit sie nicht eine völkerrechtliche Ausnahme genießen, den Gesetzen des Landes Gehorsam schuldig und werden wegen der im Lande vorgenommenen Handlungen nach diesen Gesetzen beurteilt. Sie genießen den Schutz des Landes, können aber bei unruhigem und ungesetzlichem Verhalten aus dem Lande gewiesen werden¹).

In den als Mittelpunkt des Gewerbes und Handels sich zeigenden Orten können Handels- und Gewerbekammern eingerichtet werden zur Vertretung gemeinschaftlicher Interessen dieser und als sachverständige Organe der Regierung (Art. 77 G. v. 16. Juni 1862), deren Mit-

1) Bezüglich deutscher Reichsangehöriger mobilisieren diese Bestimmungen die Reichsgesetze (vergl. z. B. Art. 3 der Reichsverf.; § 12 BGB. v. 1. Nov. 1897).

gliedsbeiträge im Verwaltungswege beigetrieben werden können (G. v. 21. Dez. 1874)¹⁾.

Zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft ist ein aus Vertretern der landwirtschaftlichen Kreisvereine und aus von der Regierung ernannten Mitgliedern gebildeter Landwirtschaftsrat ebemäßig tätig²⁾.

§ 29.

Grundeigentum und damit zusammenhängende Rechte.

Das lehnherrliche Obereigentum und die lehnherrlichen Rechte sind nach dem Gesetze vom 20. Febr. 1872 gegen für den Domänen-
aufgeldersfonds zu vereinnahmende Entschädigung erloschen. Die Enteignung³⁾ anlangend soll Niemandem etwas von dem Seinigen zum Vorteil des Staates (Art. 14 Gd. v. 16. Juni 1829), insonderheit nicht Grundstücke zu öffentlichen Zwecken (Art. 29 eod.) ohne volle Entschädigung in Höhe des gemeinen Wertes aus der Staats- oder Gemeindefasse entzogen werden (Art. 16 GG.).

Mobilien können durch besondere Gesetze dem „gemeinen“ Besitze und Verkehr entzogen werden, die vorher besessenen gegen, die nachher gewonnenen ohne Entschädigung (Art. 17 GG.). Nach dem Expropriationsgesetz vom 28. Juni 1845 und dem diesem im wesentlichen gleichartigen G. und VD. v. 28. März 1855, später (G. v. 18. Juni 1867) ausgedehnt auf sämtliche Eisenbahnteignungen, können die zwangsweise Abtretung von Grundeigentum und sonstigen unbeweglichen Sachen nebst ihren Zubehörungen einschließlich Realgerechtigkeiten, sowie die Bestellung einer Dienstbarkeit und die nicht mehr als dreijährige Benutzung dieser zu bestimmten Zwecken ohne Rücksicht auf etwaige Veräußerungsverbote nur für bestimmte ausdrücklich aufgeführte Unternehmungen erfolgen (Art. 1 das.), insbesondere für Straßen, Gemeindewege, Eisenbahnen, zweckmäßige Erweiterung von Städten und notwendige Vergrößerung von Dörfern, den Straßenzug in den Städten, Marktplätze, Schulen, Kirchen, Krankenhäuser, zur Erweiterung anderer öffentlicher Gebäude, zum Wiederaufbau zerstörter öffentlicher oder privater Gebäude, wenn nach

1) f. auch oben § 25, II, A, 10

2) Vergl. Kircher a. a. O. S. 53.

3) Vergl. auch Cronacher, ThürBl. 33, 44 fg. und Unger a. a. O.

dem allgemeinen Bauplan eine Veränderung der früheren Baufläche erforderlich wird, für Sicherstellung der Landesgrenze, für Gottes-
äcker, öffentliche Wasserleitungen, Brunnen, Kanäle, Brücken, zur
Flossfahrt¹⁾, Be- und Entwässerung, für sanitäts- und sicherheits-
polizeiliche Zwecke²⁾, zu umfassenderen Kulturverbesserungen für eine
ganze Flurgemeinde oder die größere Hälfte eines Grundstücksver-
bandes, zum Bergbau, zur Erweiterung von Salinenwerken³⁾, so-
wie zu durch militärisches Bedürfnis gebotenen Anstalten (Kasernen,
Lazarette zc. G. v. 9. April 1868). Andere Grundbesitzenteignungen
können nur vermöge des Staatsnotrechts (bei Krieg, Feuerstot zc.)
vorkommen. Feld- und Bruchsteine, Rasen, Rieß und Erden, bei
Eisenbahnteignungen sonstige Baumaterialien, müssen grundsätzlich
diesen Bauunternehmern käuflich überlassen werden. Nicht bestimmungs-
gemäß verwendete Grundstücke können zurückgefordert werden. Ent-
eignungsberechtigt sind der Staat, sowie Privatpersonen, Gemeinden
und Körperschaften, welchen solche Unternehmungen von der Staats-
gewalt gestattet sind. Die Entschädigung (Art. 10 fg.) ist grundsätzlich
vor der Enteignung zu gewähren (Art. 15). Für Aufrechterhaltung
der Kommunikation durch Wege, Brücken u. s. w. ist zu sorgen.
Die Enteignung erfolgt im Verwaltungswege⁴⁾. Die Bewilligung
der Enteignung und die Entscheidung, welche Gegenstände enteignet
werden sollen, erfolgen durch das Staatsministerium, Abt. des Innern,
bzw. den Landesherrn. Das Verfahren leitet das Landratsamt,
bzw. ein Kommissar, letzterer insbesondere bei Eisenbahnteignungen.
Mangelß gütlicher Einigung wird im Verwaltungsstreitverfahren
entschieden⁵⁾. Gewisse weitgehende Beschränkungen oder Beseitigungen
der Schwädriche können nach dem G. v. 1. Mai 1888 ebenfalls
zwangsweise im Interesse der Erhaltung oder Verbesserung des Fisch-
bestandes vom Staate oder den Fischereiberechtigten verlangt werden.

Alle auf dem Grund und Boden noch⁶⁾ haftenden Abgaben und
Leistungen außer gewissen Lasten mehr öffentlich-rechtlicher Natur sind

1) Nach Maßgabe des G. v. 6. Mai 1872 Art. 61 fg., 98.

2) Vergl. auch G. v. 6. Mai 1872 Art. 61, Trockenlegung von Sümpfen.

3) G. v. 17. April 1868 in der Fassung v. 18. Febr. 1904 Artt. 62, 135 fg.

4) Der Rechtsweg ist nur zugelassen in den oben § 26 Abs. 7 angeführten
Fällen und zwar durch Erklärung binnen 10tägiger Notfrist und mittels Klage-
erhebung binnen weiteren 30 Tagen beim Gericht der belegenden Sache, ohne Auf-
schub der Enteignung.

5) G. o. § 25 II f—h.

6) Vergl. G. v. 5. Mai 1850 Art. 1 fg.; Art. 1 G. v. 18. Juni 1862;
auch G. v. 12. Aug. 1899.

nach dem G. v. 5. Mai 1850 und 12. Juni 1865 grundsätzlich gegen nötigenfallß durch Sachverständige zu ermittelnde Kapitalentschädigung¹⁾ ablösbar (Loßkaufung), und zwar auf Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten durch die Ablösungskommission²⁾. Ablösungskapital ist, je nach der Gattung der Last, der 12-, 15-, 18- oder 22-fache Betrag des Jahresreinertrags (G. v. 5. Mai 1850 Art. 20; 21 Nov. 1874 Art. 1). Am 1. Jan. 1880³⁾ sind alle nach diesem Gesetze ablösbaren Grundlasten, außer den Hutgerechtsamen und den auf Waldungen juristischer Personen ruhenden Lasten, welche nicht zur Ablösung angemeldet waren, erlösen.

Die Zusammenlegung der Grundstücke, d. h. der Umtausch durcheinanderliegender ländlicher Grundstücke zwecks besserer Bewirtschaftung unter möglichster Berücksichtigung der früheren Größe und der mittels Abschätzung nach verschiedenen Bonitätsklassen (Bonitierung) zu ermittelnden Güte und unter voller Entschädigung für entstehenden Schaden, findet statt, wenn mindestens die Besitzer des 4. Teiles des dabei beteiligten Grundbesitzes damit einverstanden sind.

Das Stimmrecht bemißt sich nach der Größe der auf dem betreffenden Grundbesitz ruhenden Steuern⁴⁾ oder ähnlicher Äquivalente (G. v. 18. März 1872 Art. 1; 29. Mai 1855 Art. 1). In Frage kommen nur Felder, Wiesen, Lehden, Acker, Ellern, Raine und in diesen liegende Waldparzellen, außer wenn auf ihnen Torf, Kohle, Gips, Lehm, Sand, Schiefer oder sonstige bergbauartige Produkte gewonnen werden (Art. 1, 2, 6, 7 fg. G. v. 29. Mai 1855). Die Auseinanderseßungsbehörden s. o. in §§ 20 a. G. und 24 a. G. Zu berichtigen ist nur, daß an die Stelle des Revisionskollegiums und Obertribunals jetzt das kgl. Oberlandeskulturgericht in Berlin und das Reichsgericht getreten sind (G. v. 12. Jan. 1882). Daß auf Antrag bei der Generalkommission eintretende, dann aber im wesentlichen von Amts wegen zu betreibende Verfahren regeln die Gesetze vom 10. Febr. 1869 und 12. Jan. 1882. Die Vermessungs- und Bonitierungsregister müssen anerkannt werden. Bei mangelnder Einigung entscheidet die Generalkommission. Sind alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinanderseßungsplanes erfordert werden, festgestellt, so wird das Sollhaben der einzelnen Interessenten ange-

1) S. auch G. vom 9. Febr. 1869.

2) S. o. § 20, vorletzter Absatz u. § 25 II A, 12.

3) G. v. 11. Juni 1859; 18. Juni 1862 Art. 3; 21. Nov. 1874.

4) G. v. 13. Febr. 1869 nebst Anhang.

fertigt und der Auseinanderseßungsplan entworfen (Art. 32 G. v. 10. Febr. 1869), den Interessenten in Schrift und Zeichnung, und auch an Ort und Stelle vorgelegt, nach Einigung oder Entscheidung der Generalkommission zur Prüfung eingereicht, von dieser zur Ergänzung oder Vollziehung an die Spezialkommission zurückgeschickt und nach Vollzug durch alle Interessenten oder Ersatz ihrer Unterschriften (Art. 51 G. v. 10. Febr. 1869) von der Generalkommission bestätigt, mit der Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisses (Art. 53 eod.). Das gleiche ist der Fall, sobald von der Zusammenlegungsbehörde bezeugt wird, daß ein Planstück für eingeworfene Grundstücke überwiesen ist und daß der Verfügung über das Planstück ein Bedenken nicht entgegensteht (G. v. 22. Nov. 1874).

Der bestätigte Rezeß ist sofort der Grundbuch- und Steuerbehörde, die Reinkarte der Vermessungsbehörde mitzuteilen. Ausfertigung des Rezeßes erhält die Gemeindebehörde. Ist der Rezeß ausgeführt, so erlischt die Tätigkeit der Auseinanderseßungsbehörde (vergl. aber auch G. v. 1. Mai 1888).

Das Zwangsverfahren findet aus Urteilen der Auseinanderseßungsbehörden, dem Rezeß und vor den Kommissarien geschlossenen Vergleichen statt (Art. 27 G. v. 12. Jan. 1882).

Nach der Forstordnung vom 29. Mai 1856 sind von den Korporationen sachverständige Förster und Forstschußbeamte anzustellen. Privatwaldungen sind im Holzbestande zu erhalten, zur Verteilung gemeinschaftlicher ist die Zustimmung des Staatsministeriums Abt. II¹⁾ erforderlich.

Beschränkungen des Eigentums sieht weiter das Berggesetz vom 17. April 1868 mit Nachtragsgesetz vom 1. Juli 1894, 11. Aug. 1899, 23. Dez. 1903 (neue Fassung vom 18. Febr. 1904) mit allerdings überwiegend privat- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen vor. Hiernach sind gewisse Mineralien dem Verfügungsberecht des Eigentümers entzogen (Art. 1 Ges.). Das Auffuchen auf ihrer Ablagerungsstätte (Schürfen) ist nur dem Staate oder denjenigen, denen die Regierung die Befugnis einräumt, gestattet. Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde²⁾, die Mutung, ist beim Bergamt anzubringen (Art. 12 Ges.). Ordnungs-

1) Weiteres s. o. in § 18, IV und Art. 1 fg. G. v. 29. Mai 1856; ferner oben § 17, III fg; § 20 vorletzter Absatz.

2) Begrenzt durch gerade Linien an der Oberfläche und senkrechte Ebenen in die ewige Tiefe.

gemäße Mutung (Art. 12) begründet einen Anspruch auf die Verleihung nach einem besonderen Verfahren (Art. 22 fg.), das mit der Zustellung der zu veröffentlichenden Verleihungsbefunde endigt. Die Felder werden unter Leitung der Bergbehörde durch einen konzeffionierten Markscheider oder Feldmesser amtlich vermessen und verlocksteint. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung des Betriebes nach der Entscheidung des Staatsministeriums, Abt. des Innern, überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Nach fruchtloser Aufforderung kann — nach 6 Monaten — die Entziehung des Bergwerkseigentums eingeleitet, die Zwangsversteigerung beantragt werden (Art. 63, 165). Binnen vier Wochen kann der Bergwerkseigentümer dann noch gegen das Ministerium auf Aufhebung des Einleitungsbeschlusses klagen.

Der Betrieb erfolgt auf Grund eines der Bergbehörde vorzulegenden Betriebsplanes. Das Gericht des belegen Bergwerks hat ein Berggrundbuch zu führen (Art. 223). Das Bergamt hat besonders polizeiliche Befugnisse, die teilweise durch Revierbeamte (Berggeschworene) ausgeübt werden können (Artt. 176, 182). Die polizeilichen Anordnungen können nötigenfalls auf Kosten der Besitzer durch die Bergbehörden bewirkt werden.

§ 30.

Schule und Erziehung.

Bezüglich der Volksschulen siehe zunächst oben § 22 Ziff. 1 und G. v. 22. März 1875. Die Gemeinde kann ein Schulgeld erheben, auch Zuschüsse aus der Staatskasse erhalten. Es kann stattfinden eine Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schule, wenn der Weg zur Schule den regelmäßigen Schulbesuch ohne Gefahr für die Gesundheit der Kinder gestattet; die Einschulung bei weniger als 30 Schulkindern und Unmöglichkeit, eine eigene Schule zu unterhalten; eine Aussschulung bei Errichtung einer eigenen Schule oder Einschulung in eine andere Gemeinde. Die Volksschule soll bei körperlichem Gedeihen der Zöglinge die Grundlage religiös-sittlicher und nationaler Bildung und die für das bürgerliche Leben notwendigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten gewähren. Der Religionsunterricht kann nach dem Religionsbekenntnis der Schüler ein mehrfacher sein. Alle im Herzogtum sich dauernd aufhaltenden Kinder, welche bis zum 30. Juni eines Jahres das 6. Lebensjahr

zurücklegen, haben von Ostern dieses Jahres bis zu Ostern desjenigen Jahres, in welchem sie bis zum 30. Juni das 14. Lebensjahr zurücklegen¹⁾, die Volksschule in der Regel ihres Wohnortes ununterbrochen zu besuchen. Unterricht durch Privatlehrer ist gestattet. Bei ungerechtfertigter oder unentschuldigter Schulversäumnis können die Eltern oder sonst Erziehungspflichtigen in Geld- ev. Haftstrafe genommen werden (Art. 28 Ges.).

Die Volksschullehrer werden auf dem — staatlichen — Schullehrerseminar, Lehrerinnen auf anerkannten Lehrerinnen-Seminaren ausgebildet, und erstere nach zweimaliger Prüfung, die erste auf dem Seminar, die zweite nach mindestens 2 Jahren vor einer besonderen Kommission, angestellt. Ein drittes ist das Rektoratsexamen. Die Stellung der Lehrer ist vielfach der der Staatsdiener analog (Art. 35 fg. Ges. und G. v. 14. März 1898 Art. 2). Für die Schule ist ein Lehr- und Stundenplan maßgebend.

Den Rektoren und Schuldirektoren liegt die unmittelbare Aufsicht über die Schule, ihre nächste Vertretung nach außen den Eltern gegenüber und im Schulvorstande, die Ueberwachung des Unterrichts, der Disziplin u. s. w. ob..

An der Spitze des Ortschulwesens steht der Schulvorstand als untere Schulbehörde, bestehend aus dem Gemeindevorstand als Vorsitzendem, dem Schuldirektor bezw. ersten Lehrer und drei von der Gemeindevertretung auf 3 Jahre gewählten Gemeindegliedern. Ihm steht die Aufsicht über die Ortschule zu, soweit sie nicht dem Rektor oder Schuldirektor zusteht, insbesondere also auch die Beaufsichtigung des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens der Lehrer (genaueres in Art. 77 Ges.). Den Religionsunterricht beaufsichtigt der betreffende Geistliche. Zu Beschlüssen des Schulvorstandes, welche Rechtsverbindlichkeiten der Gemeinde einschließen, gehört die Genehmigung der Gemeindeorgane. Er wählt den Ortschulaufseher aus seiner Mitte auf 3 Jahre (Art. 79 Ges.). Kreischulamt und -Inspektor siehe oben § 20, die Oberschulbehörde § 19 V.

Kleinkinderschulen und Mittelschulen können, Fortbildungsschulen für Knaben sollen, für Mädchen können — für zweijährigen Besuch — in den Gemeinden errichtet werden. Sie, sowie die Rettungshäuser stehen unter der Aufsicht entweder der Gemeindebehörde, des Schulvorstandes und -Inspektors oder der Oberschulbehörde²⁾. Privatunterricht dürfen

1) Vergl. Bd. v. 7. April 1845 (Konfirmation der Schulkinder).

2) Vergl. auch oben § 17, III A.

nur Personen mit entsprechendem Ausweis oder Eltern und deren Stellvertreter geben, von denen die Befähigung zu solchem vorausgesetzt ist. Privatunterrichtsanstalten bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde, die sie bei Gefährdung der Religiosität, Gesundheit oder Sittlichkeit der Schüler, sowie sonst im öffentlichen Interesse auch schließen kann.

Wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht hat Meiningen mit den thüringischen Staaten, Baden, Hessen, Preußen, Sachsen, Württemberg Vereinbarungen getroffen (MVB. v. 31. Aug. 1877; 7. Aug. 1877; 26. Febr. 1877; 15. Juni 1876; 9. Nov. 1876; 14. Mai 1878).

Im Herzogtum bestehen zwei Gymnasien mit den Rechten gelehrter Schulen, in Meiningen und Hildburghausen, sowie zwei Realgymnasien, in Meiningen und Saalfeld, unmittelbar unter der Landes-schulbehörde (BD. v. 24. Nov. 1836; 11. Mai 1842)¹⁾. Landes-universität ist die von dem Großherzogtum Sachsen und den sächsischen Herzogtümern unterhaltene und beaufsichtigte, am 19. März 1548 eröffnete Universität zu Jena²⁾.

Staatsangehörige und im Herzogtum ihren Wohnsitz habende oder vorübergehend zu Erwerbszwecken sich aufhaltende Personen bedürfen zur Führung eines Titels, welcher mit einem außerhalb des Deutschen Reiches erworbenen Doktorgrad oder anderen akademischen Würden verbunden ist, der Genehmigung des Staatsministeriums Abt. IV (BD. v. 5. Nov. 1898).

Die Zwangserziehung kann durch das Vormundschaftsgericht ausgesprochen werden und ist dann durch das Landratsamt zu vollziehen³⁾, — außer in den Fällen des BGB. —, wenn ein Minderjähriger vor dem 12. Jahre eine strafbare Handlung begangen hat und sie zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung oder wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens erforderlich ist (G. v. 19. Aug. 1899 § 1). Die Kosten trägt die Staatskasse, vorbehaltlich des Ersatzanspruchs gegen die Unterhaltspflichtigen. Wesentlich gleich zu behandeln sind die Fälle des § 56 Abs. 2 StGB. (§ 9 eod.).

1) Kircher a. a. O. S. 54.

2) Meyer in Marquardts Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 3, 2 Halbb., 2. Abt. S. 24.

3) S. o. § 19 Abs. 5.

IV. Abschnitt.

Die Finanzen des Herzogtums.

§ 31.

Domänen- und Landesvermögen.

1) Bezüglich des Domänenvermögens siehe zunächst oben Abschn. II, Kap. 1, § 8² und Ges. v. 20. Juli 1871 ¹⁾.

Dieses Vermögen geht genau nach Maßgabe der grundgesetzlich bestehenden Thron- und Erbfolge in das Hausfideikommißvermögen, auch mit den entsprechenden Ausnahmen und Beschränkungen (s. o. §§ 6, 8^{1a}), auf den jedesmaligen Regierungsnachfolger über (G. v. 9. März 1896 Artt. 2 fg.). Im Falle des Erlöschens des Mannesstammes richtet sich diese Erbfolge nach den Hausgesetzen, Verträgen und Observanzen des Herzogl. S.-Gothaischen Gesamthauses. Ueber den Bestand desselben ist von der Regierung unter ständischer Mitwirkung — und steter Kontrolle — (s. o. II. Abschn., 2. Kap. § 8 Z. 3) ein vollständiges Verzeichniß angelegt und dabei die im Jahre 1854 aufgestellte Designation mit den 1869 zusammengestellten Aenderungen 1871 zu grunde gelegt. Das Domänenvermögen ist seinem Hauptbestande nach unveräußerlich. Ueber Mitwirkung des Landtags bei Neuerwerbungen und Veräußerungen über 5000 Gulden und Aufnahme von Schulden siehe ebenda § 8 Ziff. 3, des Herzogs § 3 Abs. 5. Schuldig ist der Landtag, bei Vermählung des Herzogs, der Prinzen und Prinzessinnen, und bei Unglücksfällen (welche das herzogl. Residenzschloß betreffen) zur Herstellung desselben zur Aufnahme neuer Schulden zu konsentieren.

Ueber außerordentliche in den nächsten 5—10 Jahren nicht wieder auszugleichende Naturalerträge der Domänenwaldungen ist erst nach Vereinbarung mit dem Landtag zu verfügen. Das Domänenvermögen ist einer Landessteuer nicht unterworfen, wohl aber den Gemeindeumlagen ²⁾.

1) Vergl. aber auch Abschn. II Kap. 1, §§ 8, 1^b a. G.

2) G. v. 16. März 1897, Artt. 73, 76, 80.

Diese Bestimmungen — einschließlich der Verwaltungsgrundsätze — bleiben so lange in Kraft, als das Herzoglich S.-Meiningische Spezialhaus bezüglich das S.-Gothaische Gesamthaus die Regierung des Herzogtums fortführt. Sollte diese aus irgend einem Grunde aufhören, so tritt eine Teilung des gesamten Domänenvermögens (Aktiva und Passiva) ein, dergestalt, daß drei Fünftelle dem Spezialhause als ein vererbliches fideikommissarisches Privateigentum des Gothaischen Gesamthauses, zwei Fünftelle aber dem Herzogtum S.-Meiningen als Landeseigentum überwiesen werden. Die in Anlage C zum G. v. 20. Juli 1871 verzeichneten Grundbesitzungen werden auf Verlangen dem herzogl. Hause auf dessen $\frac{3}{5}$ zu dem nach genauen Vorschriften zu ermittelnden Werte überwiesen. Die in Anlage A eod. verzeichneten Grundbesitztümer verbleiben dem herzoglichen Hause ¹⁾, die der Anlage B dem Lande als Eigentum. Ein Schiedsgericht von 5 Mitgliedern, zwei vom Herzog, zwei vom Landtage, eins von diesen als Obmann gewählt, ist vorgesehen. Sowohl vom Herzog als dem Landtag kann auch eine vorläufige, rechtliche Wirkung aber erst mit dem oben erwähnten Falle der Endigung der Regierung sich äußernde Auseinandersetzung beantragt werden.

Der Herzog läßt die Verwaltung des Domänenvermögens einschließlich des Kassewesens durch Staatsbehörden unter der Leitung des Staatsministeriums führen (Art. 6 G. v. 20. Juli 1871). Die Befugnisse des Amtsverwalters s. o. in § 19 Abs. 11, 13.

Gesetzlicher Vertreter des Domänenfiskus im Sinne der Zivilprozeßordnung ist das Staatsministerium, Abt. der Finanzen (G. v. 16. Aug. 1899 Art. 2).

Sämtliche Leistungen des Domänenfiskus zu den Befoldungen der Geistlichen, Volksschullehrer, Kirchendiener und zu sonstigen Zwecken der Kirche und Volksschule sind nach den Bestimmungen des G. v. 20. Nov. 1902 ablösbar.

Die vorstehende Regelung der Rechtsverhältnisse des Domäneneigentums bildet den Abschluß eines lange währenden Streites um die Domänen zwischen dem Herzogshause und dem Lande. Aus der bei Kircher a. a. O. S. 57 sehr ausführlich wiedergegebenen und hierher in Bezug genommenen Entwicklung dieser Domänenfrage sei hier nur Folgendes mitgeteilt ²⁾.

Die Verfassungsurkunde erklärt das Domänenvermögen als Eigentum des Herzogl. Spezialhauses. Zu Veräußerungen und neuen Schulden gehört die Zustimmung der Stände. Die Stände genehmigten dies jedoch später

1) s. o. § 8 1a.

2) Allgemeine geschichtliche Entwicklung des Domänenvermögens siehe z. B. bei Meyer a. a. O. S. 233.

nicht. Das G. v. 27. April 1831 läßt das Eigentum offen, bestimmt die Einkünfte zur Bestreitung des Bedürfnisses des Herzoglichen Hauses und Hofes und sonstiger Domänialverpflichtungen, und weist den Ueberschuß der Landeskasse zu. Ein Teil jedoch bleibt in den Händen des Herzogs. Die Stände erhalten das Recht des Beirats bei Aufstellung des Etats. Durch das G. v. 26. März 1846 wurde für die Regierungszeit des Herzogs Bernhard und weitere 3 Jahre der jährlich an die Landeskasse abzugewährende Teil auf 30 000 Gulden festgesetzt, Beirat und Kontrolle der Stände beseitigt. Das G. v. 13. März 1848 stellte das G. v. 27. April 1831 wieder her. Durch G. v. 23. Mai 1849 wurde das gesamte Domänenvermögen für Staatsgut erklärt, ausgenommen nur das Residenzschloß und eine Anzahl Schlösser und Immobilien mit 75 000 Gulden jährlicher Rente als Fideikommiß des Mannesstammes des Herzogshauses. Der Herzog sollte eine Zivilliste — damals 175 000 Gulden — erhalten.

Nach dem G. v. 3. Juni 1854 ist das gesamte Domänenvermögen fideikommissarisches Eigentum des Herzogl. Hauses. Die Domänen sollten auf ihren Bestand geprüft werden, hierbei entstehende Differenzen aber nötigenfalls durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Zu Veräußerungen im Werte von über 5000 Gulden und zu neuen Schulden gehörte die Zustimmung, zum Etat Beirat der Stände.

Einen — nicht fest bestimmten — Teil der Ueberschüsse gibt der Herzog für die Zwecke der Landesverwaltung ab. (Herzog und Erbprinz gaben damals für ihre Person in besonderen Urkunden noch besondere Zusicherungen über die Verwendung der Erträge.) Das infolge entstehender weiterer Streitigkeiten als Schiedsgericht auserwählte Oberappellationsgericht zu Dresden — angerufen vom Landtag — sprach schließlich aus, daß es mit Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten und Zweifel, welche die Sache in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung biete, wesentlich im Interesse beider Teile liege, dieselbe durch einen Vergleich zum Austrag zu bringen, machte zugleich einen als Gesetzesentwurf formulierten Vergleichsvorschlag mit dem Hinzufügen, daß das Schiedsgericht in Uebereinstimmung mit bewährten Rechtslehrern die Ansicht unterhalte, daß ein solcher Akt der Gesetzgebung, wenn Souverän und Stände darüber einverstanden seien, von keiner Seite einer Anfechtung unterliegen könne. Zu dem Vergleichstermin (27. Januar 1869) konnte zwar eine Einigung nicht sofort erzielt werden, allein wesentlich aus jenen Einigungsversuchen ist wohl das Gesetz vom 20. Juli 1871 mit entstanden.

II. Das Staatsvermögen begreift die Gesamtheit derjenigen Mittel in sich, aus welchen die allgemeinen Landes- und Staatsbedürfnisse bestritten werden, sowie alles dasjenige, was dem allgemeinen Nutzen und Gebrauch bleibend gewidmet ist (Art. 37 GG., vergl. auch Art. 2 G. v. 21. April 1832). Landeseigentum sind insbesondere die in Anlage B zum G. v. 20. Juli 1871 aufgeführten Liegenschaften (Art. 1 eod.). Den größten Teil desselben machen der Abwurf aus dem Domänenvermögen, die Beiträge der Untertanen (das steuerbare Vermögen derselben) aus, welche auf verfassungsmäßigem Wege zu Staatszwecken ausgeschriben werden, sowie die indirekten Steuern, sonstige

Abgaben, Einkünfte aus Regalien, die aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, nebst den Ersparnissen in der Verwaltung des Staatsvermögens (Art. 37 GG).

Aus diesen Einkünften ist der ordentliche und außerordentliche Staatsbedarf zu decken (Art. 3 G. v. 27. April 1831).

Freiwillige Veräußerungen und Neuerwerbungen s. o. II. Abschn. Kap. 2, § 8 Ziff. 3.

Gesetzlicher Vertreter des Landesfiskus i. S. der ZPD. ist das Staatsministerium, Abt. d. Finanzen (G. v. 16. August 1899, Art. 2). Der Landesfiskus ist von der Grund-, Gebäude- und Erbschaftsteuer ausdrücklich befreit¹⁾ und genießt Gebührenfreiheit (G. v. 22. Dezember 1899, § 13; 25. Januar 1900, Art. 8).

§ 32.

Steuern.

I. Das gesamte, nach den Bestimmungen des G. v. 18. März 1890, insbesondere des § 8 fg. zu berechnende, in Geld oder Geldeswert bestehende jährliche Einkommen aus Grund- oder Kapitalvermögen, Gehalt, sonstigen dauernden Zahlungen, Handel, Gewerbe und sonstigem Erwerbe unterliegt einer allgemeinen Einkommensteuer. Steuerpflichtig sind: a) die im Herzogtum einen Wohnsitz habenden Staatsangehörigen außer denen, die zugleich in einem anderen Staate einen dienstlichen Wohnsitz als Reichs- oder Staatsbeamte haben; b) die Angehörigen anderer deutscher Staaten, welche sich im Herzogtum aufhalten, ohne anderwärts im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben; c) Ausländer, welche im Herzogtum Wohnsitz haben, sich des Erwerbs wegen oder länger als ein Jahr aufhalten. Der Einkommensteuer unterliegen ferner: a) Stiftungen und Anstalten, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Vorteile von bestimmten Personen dienen, und Personenvereine, wenn diese beiden juristische Persönlichkeit haben; b) Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestattete Vermögensmassen; soweit sie ihren Sitz im Herzogtume haben, schlechthin hinsichtlich des Ertrags ihres Vermögens, bezw. Reingewinns; soweit diese Rechtssubjekte aber ihren Sitz außerhalb des Herzogtums haben, hinsichtlich des Einkommens aus inländischem Vermögen. Schlechthin steuerpflichtig

1) G. v. 12. Februar 1869, Art. 4; 17. Juli 1867 Art. 3; 20. Mai 1885, Art. 2.

ist ferner Einkommen aus inländischem Grundbesitz, Handelsgeschäft u. Gewerbe, Besoldung, Pensionen u. s. w. Umgekehrt ist solches Einkommen aus anderen deutschen Staaten steuerfrei. Steuerfrei sind: a) die Mitglieder des Herzogl. Hauses, b) das Dienst Einkommen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, der aktiven Ober- und Feldjäger, c) Jahreseinkommen unter 600 Mark, mit gewissen Ausnahmen, d) Wandergewerbetreibende ohne Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Herzogtum hinsichtlich ihres Einkommens aus diesem Gewerbe, e) das Einkommen aus Dach- und Tafelschieferbrüchen und gewissen Jarberdgruben, und f) aus denjenigen Betrieben, welche der Eisenbahnabgabe nach dem G. v. 30. April 1873 unterliegen. Zeitweilige Ermäßigungen und Befreiungen von der Steuer kann in Fällen dringender Not oder der Billigkeit das Staatsministerium, Abt. V gewähren.

Nicht bzw. abgerechnet werden vom Einkommen auf seine Erlangung, Sicherung und Erhaltung verwendete Ausgaben, Schulzinsen und andere laufende rechtsverbindliche Lasten, die staatliche Grund-, Gebäude- und Wandergewerbebesteuer, Immobilienversicherungsbeträge, andere Versicherungsbeträge nur, soweit sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind, dienstliche oder gesetzliche Beiträge zu Witwen- u. Waisenpensionskassen, Kranken-, Alters- und Invaliditätskassen. Außerordentliche Einnahmen gelten nur als Vermehrung des Stammvermögens. Das Einkommen der einem Haushalte angehörigen Familienmitglieder wird dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzugerechnet. Dauernd separierte Ehefrauen und Kinder mit eigenem standesgemäßen Einkommen werden selbstständig veranlagt.

Die Steuer beträgt für je 100 Mark 0,8—1,2 Proz. bei einem Jahreseinkommen von 600—900 Mark (bei jedem 100 um $\frac{2}{10}$ steigend), 1,3—2,5 Proz. bei 900—2200 M. (bei jedem 100 um $\frac{1}{10}$ steigend), 2,6—2,9 Proz. bei 2200—3000 M. (jedesmal bei 200 M. um $\frac{1}{10}$ steigend), 3—3,9 Proz. bei 3000—33000 M. (jedesmal bei 3000 Mark um $\frac{1}{10}$ steigend) und bei 33000 M. und darüber 4 Proz.

Die oberste Leitung der Veranlagung hat die Finanzabteilung des Staatsministeriums, gegen deren Entscheidungen binnen 14 Tagen Berufung an das Gesamtministerium zulässig ist. Das Einkommen wird durch Einschätzungskommissionen, welche je für bestimmte Einschätzungsbezirke innerhalb der Amtseinnahmebezirke aus dem Amtseinnahmeverstand als Vorsitzendem, den Gemeindevorständen der

Bezirksgemeinden und 3—6 ehrenamtlich gewählten^{1) 2)} Steuerpflichtigen des Einschätzungsbezirks auf 3 Jahre gebildet werden, unter Leitung der Amtseinnahmen (und bezw. Untereinnahmen) ermittelt. Die Veranlagung erfolgt alljährlich für den — gegebenenfalls letzten — Wohnsitz oder Aufenthalt, bezw. den Sitz des Steuerpflichtigen, eventuell für den Ort der belegenen Steuerquelle. Bei Zweifel bestimmt das Staatsministerium die Steuerstelle. Steuerschäfer, welche ihre Pflicht zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse verletzen, können durch das Staatsministerium, Abt. der Finanzen, bis zu 100 Mark bestraft werden.

Jeder Steuerpflichtige mit mindestens 40 Mark Einkommen aus Kapitalvermögen ist bei Verlust der Berufung verpflichtet, alljährlich auf Bekanntmachung durch das Staatsministerium eine Steuererklärung, enthaltend das Jahreseinkommen aus Kapitalvermögen, die zulässigen Abzüge und die Versicherung der Richtigkeit, abzugeben. Die gleiche Erklärung bezüglich des steuerpflichtigen Einkommens kann der Vorsitzende der Einschätzungskommission von Personen verlangen, deren Einkommen nicht zweifellos unter 1500 Mark bleibt, alle Steuerpflichtigen können sie abgeben. Angabe oder Duldung einer falschen Einschätzung ohne Widerspruch binnen 14 Tagen wird mit dem vierfachen Jahresbetrage der hinterzogenen Steuer bestraft, auch nach dem Ableben des Hinterziehenden. Diese Strafe setzen gutwilligen Zahlern gegenüber die Steuerbehörden, andernfalls die Gerichte fest. Die hinterzogene Steuer wird ebenfalls beigetrieben und zwar eventuell bis auf 10 Jahre rückwärts.

Die Ortsvorstände haben alle Steuerpflichtigen nach Anstellung von Ermittlungen³⁾ in die Einkommensteuerrollen aufzunehmen und diese, sowie alle Ab- und Zugänge, der Amtseinnahme einzureichen. Steuerrollen und Erklärungen werden von der Amtseinnahme und der Kommission nachgeprüft. Staats- und Gemeindebehörden sind regelmäßig, Arbeitgeber und Dienstherrn unbedingt bei Strafe, sowie auch die Steuerpflichtigen selbst bei Verlust ihrer Berufung zur Ausführungerteilung, Vorlage von Akten, Nachweisungen und Belägen verpflichtet. Die Kommission kann Zeugen und Sachverständige vernehmen. Die Abschätzung wird in die Steuerrolle eingetragen und diese 14 Tage lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Nach deren Ablauf beginnt die

1) f. o. § 22, 3, β.

2) Fähigkeit und Ablehnungsgründe f. in § 27 d. G.

3) Art. 41, 43 G.

14tägige Frist zur Einlegung der sowohl dem Pflchtigen, wie dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission zustehenden Berufung an die Berufungskommission, die auf je 3 Jahre aus einem Regierungskommissar und 9 Steuerpflichtigen besteht, welche letztere wiederum aus 12 von den Kreisaußschüssen vorgeschlagenen Männern vom Staatsministerium gewählt werden. Die Steuer ist vorbehaltlich der Rückgewähr jedoch zu zahlen. Die Berufungskommission kann auch dem Steuerpflichtigen den Eid abnehmen über Angaben, die er genau wissen muß. Das nähere Verfahren s. i. §§ 57—61 G. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen, wie dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission binnen 14 Tagen Beschwerde an das Staatsministerium Abt. V wegen unrichtiger Gesetzesanwendung zu. Ein weiteres Rechtsmittel findet weder im Rechts- noch im Verwaltungswege statt.

(Wegen der Gemeindeabgaben, derenwegen auch die Einkommen unter 600 M. in die Steuerrollen einzutragen sind, und auf deren Veranlagung die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, s. auch oben § 23, Absf. 3).

II. Von den Liegenschaften — den ertragfähigen Grundstücken — ist gemäß G. v. 13. Febr. 1869 eine Grundsteuer nach einem gleichen Prozentsatze von dem durchschnittlichen jährlichen Reinertrage zu entrichten, dessen Feststellung durch das Finanzgesetz erfolgt. Befreit sind Staatseigentum, Grundstücke öffentlichen Dienstes oder Gebrauchs, ferner Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind, gewisse Grundstücke der Kirchen, Schulen, Armenanstalten, milden Stiftungen u. s. w. ¹⁾, Gebäudeflächen, Hofräume und Hausgärten, letztere von höchstens einem Morgen Fläche. Die Veranlagung erfolgt durch Feststellung von Steuereinheiten für jedes Grundstück, welche in einem Hundertteil des nach Kulturarten und Bonitätsklassen ermittelten Reinertrags bestehen. An Kulturarten werden unterschieden: a) Ackerland, b) Gärten, c) Wiesen, d) Weiden, e) Holzungen, f) Wasserstücke, g) Dedland, je nach ihrer vorwiegend wirtschaftlichen Bestimmung ²⁾. Grundstücke ohne Ertrag sind Unland. Behufs Abschätzung der Liegenschaften wird das Herzogtum wegen der verschiedenen Boden- und Wirtschaftsverhältnisse in mehrere Klassifikationsdistrikte geteilt und für jeden ein Klassifikationstarif aufgestellt, welcher die vorkommenden Kulturarten und Bonitätsklassen

1) Art. 4 G. v. 13. Febr. 1869.

2) Vergl. Art. 5 G.

nachweist. Die Zahl der für jede Kulturart zu bildenden Bonitätsklassen darf nicht mehr als 8 betragen. Für jede Klasse jeder Kulturart ist der mittlere Reinertrag ¹⁾ für den Morgen in Geld festzustellen (Tariffuß der betreffenden Bonitätsklasse). Mit Anwendung dieser Säße auf die Flächen der Grundstücke ergibt sich der der Grundsteuer zu Grunde zu legende Reinertrag der Liegenschaften.

Die oberste Leitung der Veranlagung führt das Staatsministerium, Abt. der Finanzen. Sie ist insbesondere Beschwerdeinstanz. Ab- und eingeschätzt wird unter Leitung und Kontrolle eines Kommissars durch forst- bzw. landwirtschaftlich sachverständige Deputierte, die sämtlich das Staatsministerium bestimmt.

Sämtliche Behörden und insbesondere die Gemeinden bei Strafen durch das Landratsamt sind zur Unterstützung des Geschäfts verpflichtet. Der Kommissar entwirft vorläufig die Klassifikationstarife für die einzelnen Distrikte unter Aufnahme eines Klassifikationsprotokolls, nötigenfalls unter Bestimmung von Musterstücken für den Vergleich von Bodenarten und reicht diese Vorarbeiten dem Herzogl. Staatsministerium ein. Dieses prüft sie mit vier von den Kreisausschüssen aus den vier Kreisen gewählten Vertrauensmännern, stellt die Klassifikationstarife vorläufig fest und veröffentlicht sie. Kreisausschüsse, Gemeinde- und Gemarkungsvorstände können binnen 4 Wochen Einwendungen erheben, über die das Staatsministerium entscheidet. Die Unterlagen liegen bei den Kreisvorständen auf.

Die einzelnen Liegenschaften werden durch zwei vom Kommissar bestimmte Einschätzungsdeputierte, bei Meinungsverschiedenheiten durch den Kommissar, ergiebig das Ministerium, abgeschätzt. Die Gemeindevorstände und durch diese die Grundstücksbesitzer sind vom Einschätzungsgeschäft zu benachrichtigen. Klassengrenzen und Kulturart werden in Kartenblättern der Landesvermessung eingetragen unter gleichzeitiger Aufstellung eines Einschätzungsregisters für jede Gemarkung, aus dem (Art. 7 G. u. 25 der Ann.) sämtliche Liegenschaften derselben nach Zusammenhang, Flächengehalt, Reinertrag und Plannummer ersichtlich sind.

Der Kommissar und vier Vertrauensmänner prüfen mit je 2 Einschätzungsdeputierten diese Arbeiten nochmals nach und reichen die Verhandlungen dem Staatsministerium zur endgültigen Feststellung ein.

Gegen die Veranlagungsergebnisse steht dem Grundstückseigentümer das Recht der Reklamation, jedoch nur wegen unrichtiger Be-

1) Allgemeine Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrags der Liegenschaften sind in der Anlage A zum G. v. 13. Febr. 1869 gegeben.

handlung des Grundstücks, zu (§ 30 G.), und zwar binnen 4 Wochen nach Behändigung eines Auszugs aus dem Einschägungsregister über seine Grundstücke durch den Gemeindevorstand. Ueber die Reklamationen entscheidet das Staatsministerium, bei Reklamationen wegen unrichtiger Einschägungen in den Klassifikationstarif erst nach Untersuchung durch eine besondere Reklamationsdeputation ¹⁾, in allen Fällen jedoch mit Rechtskraft. Hiernach werden die Reinerträge der einzelnen Grundstücke, Gemarkungen und des ganzen Herzogthums endgültig abgeschlossen und die Steuereinheiten der Liegenschaften, sowie die Grundsteuerstöcke für jede Gemarkung und das ganze Herzogthum berechnet. Aus den Einschägungsregistern und den ermittelten Steuereinheiten ist das Grundsteuerbuch für jede Gemarkung herzustellen, in welches die Liegenschaften, zusammengestellt nach dem Eigentümer mit Plannummer, Flächengehalt, Reinertrag, sowie der demgemäß veranlagten Grundsteuer einzutragen sind.

Die Grundsteuerbücher sind bei der Gegenwart zu erhalten und alle einschlägigen Veränderungen, insbesondere hinsichtlich des Eigentums, der Steuerpflicht der Grundstücke, der Landes- und Gemeindegrenzen u. s. w. in ihnen nachzutragen. (Art. 8 G.). Die Grundeigentümer bezw. die betreffenden Behörden haben die Veränderungen anzuzeigen und zu belegen, die Gerichte haben Eigentumsveränderungen den mit der Fortschreibung beauftragten Beamten anzuzeigen ²⁾. Die Gemeindevorstände sind zur Auskunft verpflichtet.

Zur Entrichtung der Grundsteuer sind die im Grundsteuerbuche eingetragenen Personen verpflichtet, Miteigentümer in Solidarhaft, Nießbraucher auch neben dem Eigentümer, neue Besitzer neben dem alten bis zur Eintragung der Eigentumsänderung, bei Eigentumsstreitigkeiten der Besitzer. Änderungen sind — bei Forterhebung der früheren Steuer bis zur Eintragung — bei Meidung von Strafe, die bei freiwilliger Unterwerfung von der Steuerbehörde, andernfalls vom Gerichte festzusetzen ist, binnen 3 Monaten anzumelden (Art. 11 G.). Fortschreibung und Reinertragsermittlung in Veränderungsfällen regelt sich analog wie die Neuveranlagung. Bei Grundstückszusammenlegungen verbleiben grundsätzlich die Grundsteuern auf den bisherigen Grundstücken haften. (Näheres in Art. 14 G.)

Die Steuer haftet als eine öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 1 G. v. 12. Aug. 1899).

III. Gebäude und dazu gehörige Hofräume und Hausgärten, letztere nur bis zu einem Morgen Größe, unterliegen der Gebäude-

1) Näheres im Gesetz.

2) S. o. § 1 c.

steuer (G. v. 17. Juli 1867). Befreit sind die landesfiskalischen Gebäude, ferner die domänenfiskalischen und Gemeindegebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, gottesdienstliche Gebäude, Dienstwohnungen der Geistlichen, Lehrer, Küster, Armen-, Waisen- und einige anderen wohlthätigen Einrichtungen gewidmete Häuser, unbewohnte Gebäude, die nur zum Betriebe der Landwirtschaft oder Aufbewahrung von Materialien in gewerblichen Betrieben, Ent- und Bewässerungsanlagen dienen und unbewohnte Gartenhäuser. Die Veranlagung erfolgt dergestalt, daß jedes Gebäude nach seinem jährlichen Nutzungswert zu einer der Steuerstufen eingeschätzt wird, die durch den Tarif des Gesetzes vom 21. Nov. 1874 festgestellt sind ¹⁾. Die Steuer beträgt jährlich 1) für Gebäude, welche vorzugsweise zum Wohnen dienen, für Gesellschafts-, Bade- und ähnliche Häuser 4 Proz. des jährlichen Nutzungswertes ²⁾, 2) für Gebäude, welche vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, 2 Proz. In Frage kommt hierbei nur der Mietwert des räumlichen Gelasses.

Die Veranlagung erfolgt unter Leitung eines vom Staatsministerium, Abt. der Finanzen bestellten Generalkommissars durch vereidigte Kommissionen (Schäzger) unter dem Vorsitz besonderer Ausführungskommissare (Oberschäzger) mit Stimmenmehrheit. Die Oberschäzger wählt auf Vorschlag des Generalkommissars das Staatsministerium, die Schäzger auf Vorschlag der Oberschäzger der Generalkommissar.

Das Ergebnis der Veranlagung wird offengelegt und den Eigentümern auszugsweise bekannt gemacht.

Dem Vorsitzenden der Kommission und binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung den Veranlagten steht die Reklamation an den Generalkommissar, gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist und ohne aufschiebende Wirkung der Rekurs an das Staatsministerium, Abt. der Finanzen und schließlich die Klage zum Obergericht (G. v. 15. März 1897 Art. 12) offen. Das Staatsministerium, Abt. der Finanzen, dem die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts obliegt, kann auch von Amts wegen in dasselbe eingreifen.

1) Steuerstufe	Jährl. Nutzungswert	Jahressteuer
1	12 M.	48 Pf. bezw. 24 Pf.
2	18 "	72 " " 36 " u. f. w.
10	120 "	4,80 M. " 2,40 M. u. f. w.
30	1200 "	48 " " 24 " u. f. w.

2) Direktiven für die Ermittlung des Nutzungswertes gibt das G. v. 17. Aug. 1867 in §§ 6—8.

Behörden, Gemeinden und Private müssen sachdienliche Schriftstücke und Zeichnungen den Kommissaren vorlegen. Schätzer und Oberschätzer erhalten eine angemessene Vergütung. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, sind in ihnen alle Veränderungen im Eigentum und der Steuerpflichtigkeit der Gebäude nachzutragen. Eigentümer und Nutznießer haben diese anzuzeigen und zu belegen (Artt. 15, 16 G.). Die Folgen der Unterlassung sind dieselben, wie bei der Grundsteuer.

Neu oder von Grund aus wieder aufgebaute Gebäude, sowie Verbesserungen von Gebäuden sind zwei Jahre steuerfrei. Die Steuer fällt ab, soweit ein Gebäude vernichtet wird, der jährliche Nutzungswert durch Brand u. s. w. um mindestens $\frac{1}{3}$ geschwächt wird, oder ein Gebäude während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist. Die Gebäudesteuerveranlagung wird mindestens alle 15 Jahre revidiert. Dem Staatsministerium, Abt. der Finanzen, liegt die Ausführung des Gebäudesteuergesetzes ob. Gewinnt es die Ueberzeugung, daß die Veranlagung in einem Einschätzungsbezirke ungleichmäßig mit der in anderen Bezirken ausgeführt worden sei, so kann es das Verfahren kassieren, die Kommission auflösen und eine neue Veranlagung im gesetzlichen Weg anordnen. Die Steuer haftet als öffentliche Abgabe auf dem Grundstück (G. v. 12. Aug. 1899).

IV. Der Erbschaftsteuer sind nach dem G. v. 20. Mai 1885 unterworfen Anfälle von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen auf den Todesfall, Lehn- und Fideikommißanfälle, Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche auf den vermöge stiftungsgemäßer oder gesetzlicher Erbfolgeordnung Verufenen übergehen. Den Schenkungen auf den Todesfall werden Schenkungen unter Lebenden gleichgeachtet, deren Vollzug, wenn auch nur teilweise, bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist. Die Steuer fließt zu $\frac{2}{3}$ in die Staatskasse, zu $\frac{1}{3}$ in die Gemeindefasse des — gegebenenfalls letzten — Wohnsitzes des Erblassers, bei mehreren letzten Wohnsitzten und wenn steuerpflichtiges Grundvermögen in einer anderen Gemeinde liegt, anteilig nach Entscheidung des Staatsministeriums, Abt. der Finanzen, in die Kassen der beteiligten Gemeinden, eventuell aber in die Gemeindefasse des belegenen inländischen steuerbaren Vermögens, oder schließlich des Wohnorts des Erben. Frei bleiben Anfälle an Verwandte auf- und absteigender Linie, Ehegatten, für eine Summe von 1000 Mark an Bedienstete des Erblassers, den Reichs- und Staatsfiskus, sowie ihre und diesen gleichgestellte Kassen, deutsche Armenverbände, öffentliche Lehr-, Wohltätigkeits-, Zucht- und Arbeitsanstalten, Kirchen, anerkannte

Religionsgesellschaften und gemeinnützige milde Stiftungen mit juristischer Persönlichkeit; ferner Anfälle für gemeinnützige, kirchliche, wohltätige, Unterrichts-, Kunst- und Wissenschaftszwecke, sofern ihre allgemeine Verwendung gesichert ist, sowie schließlich Anfälle unter 100 Mark. Die Steuer beträgt 4 Proz. bei Anfällen an voll- und halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge, 6 Proz. bei anderen Seitenverwandten 3. u. 4. Grades, Stief- und Schwiegerfindern und Eltern, Schwägern und Schwägerinnen, 9 Proz. in den übrigen Fällen.

Die Steuer ist von dem Betrage, — dem gemeinen Werte der steuerpflichtigen Masse — zu berechnen, um welchen derjenige, dem der Anfall zukommt, reicher wird. Auf Immobilien und gleiche Rechte außerhalb des Herzogtums erstreckt sich die Steuerpflicht nicht, wohl aber auf anderes derartiges Vermögen, wenn der Erblasser Angehöriger oder Einwohner des Herzogtums war, das Erbe einem Einwohner anfällt und der andere Staat keine oder geringere Steuer erhebt (Art. 7 G.). Immobilien im Herzogtum unterliegen stets der Steuerpflicht. Anderes derartiges Vermögen ist steuerfrei, wenn der Erblasser weder Angehöriger noch Einwohner war, noch die Erben Einwohner sind und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Anweisungen über Berechnungen der steuerpflichtigen Masse in einer Reihe von Einzelfällen geben die §§ 11—21 Ges. Die Steuer wird nach dem Anteil eines jeden Erwerbers besonders berechnet und wird 3 Monate nach dem Erbfall fällig. Nachlaßverwalter, Testamentsvollstrecker u. s. w. bleiben, wenn sie die Erbschaft vor Berichtigung der Steuer ausantworten, persönlich für dieselbe verhaftet.

Die Feststellung erfolgt durch das Staatsministerium, Abteilung der Finanzen nach Ermittlungen durch die Amtseinnahmen. Gegen die Entscheidung steht die Klage zum Oberverwaltungsgericht offen (G. v. 15. März 1897, Art. 12¹⁸). Eine Pflicht zur Anzeige von Erbschaftssteuerefällen besteht für Erben, Anfallsberechtigte, Ortsvorstände, Gerichte, die vor dieser Mitteilung Vermögensübertragungen nicht bestätigen und Einträge in die öffentlichen Bücher nicht machen dürfen. Jeder Erbe, Testamentsvollstrecker u. s. w. kann zur Inventarisierung und Deklaration des steuerpflichtigen Anfalls, zur Auskunft und Vorlage von Belegen bei Strafe bis 50 Mark aufgefordert werden.

Muß eine Ermittlung von Amts wegen erfolgen, so fallen, wenn Deklaration nicht erfolgt ist oder diese mehr als 10 Proz. unter dem ermittelten Werte bleibt, die Kosten dem Steuerpflichtigen zur Last. Ausnahmsweise kann eine Aversionalbesteuerung gestattet werden. Die

Steuerhinterziehung — nicht rechtzeitige Anmeldung des Anfalls, nicht rechtzeitige Deklaration, wissentlich unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen, Verschweigen oder unrichtige Bewertung von Gegenständen — wird mit einer dem zwei- bis vierfachen Betrage der hinterzogenen Steuer gleichkommenden Strafe bestraft, eventuell mit 10 bis 5000 Mark, bei nicht böswilliger Absicht oder rechtzeitiger Remedur mit Geldstrafe bis zu 100 Mark. Strafe und verkürzte Steuer setzen gutwilligen Zahlern gegenüber das Staatsministerium, anderen die Gerichte fest. Die Strafverfolgung verjährt in 3 Jahren vom Schluß des Defraudationsjahres an.

V. Der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (G. v. 25. Juni 1885) unterliegt, wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts oder der durch die höhere Verwaltungsbehörde diesem gleichgestellten nächsten Umgebung ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person a) Waren feilbietet, b) Bestellungen aufsucht oder Waren bei Nichtkaufleuten, oder an nicht offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankauft, c) gewerbliche Leistungen anbietet, d) Lustbarkeiten ohne ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft darbieten will, auch wenn er für einen anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu treiben beabsichtigt. Ausgenommen sind: α) Feilbieten von selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land-, Forstwirtschaft, des Garten-, Obstbaues, der Geflügel-, Bienenzucht, Jagd und Fischerei; β) das Aufsuchen von Warenbestellungen nach Proben und Mustern und der Warenaufkauf behufs Beförderung nach dem Bestimmungsort für den Gewerbebetrieb seitens stehender Gewerbe, soweit kein Wandergewerbeschein erforderlich ist (G. v. 13. März 1897); γ) dieser Gewerbebetrieb ausschließlich im Meß- und Marktverkehr und öffentlichen, genehmigten Ausstellungen; δ) Feilbieten von der Ortspolizeibehörde zu bestimmender Waren bei außergewöhnlichen Gelegenheiten (Festen, Truppenzusammenziehungen u.); ε) Feilbieten selbstgefertigter Waren des Wochenmarktverkehrs und Anbieten gewerblicher Leistungen, bezüglich deren dies Landesgebrauch ist, innerhalb 15 km um den Wohnort herum; ζ) endlich Feilbieten von Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs.

Für Ausländer gelten — mangels besonderer Verträge — grundsätzlich die Bestimmungen zu α, β u. ζ nicht, ihr Handel auf Messen und Jahrmärkten ist steuerfrei, und ebenso das Feilbieten von Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs und der Warenverkauf auf Wochenmärkten.

Die auf mindestens 3 Monate zu entrichtende Steuer beträgt

bei a) 1—8 M., bei b) 1—6 M., bei c) 1—6 M., bei d) 2—8 M. für jede mitwirkende Person. Diese Sätze können unter Umständen, besonders hingesehen auf den Umfang des Geschäfts, auf das Doppelte erhöht oder bis auf $\frac{1}{4}$ ermäßigt werden. Vorsteher von Schauspieler- u. dergl. Gesellschaften haften für die Steuer der Mitglieder. Wanderlager (Verkauf eines Warenlagers von fester Verkaufsstätte außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung) haben außerdem an jedem Orte und für jede Verkaufsstätte für jeden Tag eine für die Gemeinde des Betriebsortes zu entrichtende Steuer von 40 Mark zu zahlen, die jedoch auf die Hälfte ermäßigt werden kann. Bei Versteigerung eines solchen werden 80 Mark für den Tag erhoben (G. v. 7. März 1900). Sämtliche Geschäftsbetriebe sowie Änderungen derselben sind vor Beginn nach Art, Begleitung, Umfang u. s. w. dem Landrate anzumelden und nach seiner Entscheidung zu versteuern, gegen welche binnen 1 Woche der Rekurs ohne aufschiebende Wirkung an das Staatsministerium, Abt. der Finanzen zusteht. Dies kann auch in einzelnen Fällen Steuerfreiheit oder Ermäßigungen gewähren, andererseits auch gegen Nichtmeiniger Repressalien durch Erhöhung der Steuer bis zum Achtfachen üben (Art. 13.).

Steuerhinterziehung wird mit dem vierfachen Betrage der zu zahlen gewesenen Steuer, mindestens aber mit 3 Mark bestraft, die einfache Nichtanzeige von Veränderungen mit 1—30 Mark, bei gutwilligen Zahlern durch den Landrat, sonst durch die Gerichte. Auftraggeber und Beauftragte werden bestraft und haften solidarisch für die Beträge. Die Geldstrafen können bei Uneinbringlichkeit durch die Gerichte in Haft umgewandelt werden. Wegen Strafe, Steuer, Kosten und zum Beweise können die mitgeführten Gegenstände mit Beschlagnahme belegt werden. Die Strafverfolgung verjährt nach 4 Jahren.

§. 33.

Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Herzogtums.

(Vgl. insbes. G. v. 9. Juli 1879.)

1) Ueber die Mitwirkung des Herzogs und des Landtags bei der Festsetzung des Etats und das Kontrollrecht hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben s. v. § 3, Abs. 5; Kap. 2, § 8, ^{1—3, 8, 13.} Weder Regierung noch Landtag können einseitig im Etat nicht vorgesehene Ausgaben dekretieren (Art. 48 GG.)

2) Die Hauptkasse (s. o. § 18, VI.) hat sämtliche Einkünfte aus dem Domänen- und Landesvermögen nach Maßgabe des vom Herzog mit Zustimmung der Stände regelmäßig für 3 Jahre festzustellenden Staatshaushaltsetats zu vereinnahmen, zu verausgaben und zentralisiert zu verrechnen, dergestalt jedoch, daß a) die Domäneneinnahme und -ausgabe, sowie b) die Landeseinnahme und -ausgabe durch doppelte Buchführung geschieden wird und auch jetzt noch das früher bestandene Konkurrenzverhältnis der Landes- und Domänenkasse grundsätzlich für die gemeinschaftlichen Exigenzen der Landes- und Domänenverwaltung fortbesteht (Art. 6, 8, 9, G. v. 27. April 1831; Art. 6, 8, G. v. 20. Juli 1871; Art. 1, G. v. 9. Juli 1879).

Dem Staatshaushaltsetat stehen ihn abändernde oder ergänzende oder neue Einnahmen oder Ausgaben anordnende Gesetze gleich. Er dient der Hauptkasse als Richtschnur für ihre Verwaltung und Verrechnung (G. v. 27. April 1831, Art. 8). Der Domänenetat behält auch über die Finanzperiode hinaus bis zu erfolgter Vereinbarung des neuen Etats seine Gültigkeit (Art. 6, G. v. 20. Juli 1871).

Dem Minister liegt ob, den Hauptetat über die gesamten Staatseinnahmen und -ausgaben zusammenzustellen. Er empfängt zu dem Ende alle Spezialetat und fertigt nach geschehener Revision den Entwurf des Hauptetats mit seinen Anlagen und Nachweisungen im Monat Dezember des dem Anfange der neuen Etatsperiode vorhergehenden Jahres dem Staatsministerium zur nochmaligen Prüfung und dann nach Genehmigung und Vollziehung noch vor dem 1. März auf verfassungsmäßigem Wege der Finanzabteilung und durch diese der Kuratel der Hauptkasse¹⁾ zu, ebenso Auszüge, die verschiedenen Exigenzen enthaltend, den betreffenden Stellen [G. v. 14. Sept. 1848, Art. 6, C. 4; Art. 6, Ed. v. 21. Jan. 1829, Nr. 3]²⁾.

3) Die Einnahmen sind in den Rechnungen unter den Titeln des Etats, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen. Ueber Mehreinnahmen bei den einzelnen Titeln kann nur verfügt werden zur Deckung hierdurch erforderlich gewordener stärkerer Anfallskosten. Einnahmen, welche unter keinen Titel des Etats fallen, sind als außerordentliche nachzuweisen. Zahlungen dürfen nicht vorweg in Abzug kommen außer bei zufälligen Einnahmen, die Anfallskosten ferner bei den zum Teil für fremde Rechnung erhobenen Einnahmen (z. B. Erbschaftsteuer)

1) S. o. § 18, VI.

2) Vgl. auch die Zusammenstellung der noch in Anwendung kommenden Gesetze und Verordnungen des F. S.-Meinigen, 1900, Bd. 1, S. 70, Anm. zu Art. 4.

und bei Einnahmen von Staatsanstalten mit Spezialrechnung. Bezüglich der beiden letzteren laufen nur die staatlichen Anteile und rüchftlich der Nettoerträge durch die Etats der Staatskaffe.

4) Die Ausgaben find wie die Einnahmen nachzuweisen, unvorhergesehene (unter keinen Titel fallende) aus den betreffenden Dispositionsfonds zu bestreiten. Auf solche Dispositionsfonds, welche der Etat ohne nähere Bezeichnung des Zwecks zur Verfügung der Verwaltung stellt (Insgemein u.) dürfen keine Ausgaben angewiesen werden, welche unter einen zu bestimmten Verwendungszwecken ausgesetzten Etatstitel fallen. Ueber außerordentliche Ausgaben bestimmt das Etatsgesetz. Geleistete und empfangene Vorschüsse find bis zur Erledigung als Teile der Kassebestände zu liquidieren.

Die Hauptrechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Domänenkaffe und der Landeskaffe find getrennt zu führen, die Spezialrechnungen dagegen können mit genauer Darstellung der Anteile bei den Kasseabteilungen nach Maßgabe des Etats gemeinschaftliche sein. Ueber die Revenuenrückstände aus den Vorperioden und deren Erledigung ist besondere Rechnung zu führen, nachträgliche Anfälle und Defekte find in die betreffenden Titel der laufenden Rechnungen einzustellen, ungewöhnliche werden wie außerordentliche behandelt.

5) Sämtliche Unterbehörden und Vorstände von Staatsanstalten find für Einhaltung des ihnen für jeden Titel eröffneten Kredits verantwortlich. Zu unvermeidlichem Mehraufwand gehört Nachverwilligung¹⁾. Als Etatstitel gilt jede als besonderer Titel ersichtlich gemachte Hauptposition des Spezialstats. Ersparnisse und Mehrausgaben der einzelnen Etatsjahre bei einzelnen Titeln können mit einander verrechnet werden. Hinsichtlich des Personalaufwands darf der Etat nur insoweit, als es durch Gehaltsbewilligungen nach Maßgabe der mit dem Landtage jeweilig vereinbarten Bestimmungen über Bewilligung von Gehältern nach Dienstaltern veranlaßt wird (G. v. 20. Febr. 1894), bezüglich des sächlichen Aufwands im ganzen nicht überschritten werden; oder es muß, soviel den sächlichen Aufwand anlangt, die Ueberschreitung als nötig nachgewiesen werden. Mit Ausnahme des Personalaufwands und der ausdrücklich als nicht übertragungsfähig bezeichneten Titel des sächlichen Aufwands können von den Abteilungsvorständen Uebertragungen disponibel gebliebener Mittel von dem einen Titel ihres Stats in den anderen zur Deckung einer Ueberschreitung verfügt werden.

1) Vergl. G. v. 29. April 1831 Art. 5.

Uebertragungen von dem Etat der einen Exigenz in denjenigen der anderen sind unstatthaft¹⁾.

Für sächlichen Aufwand kann einem Abteilungsvorstand auf begründeten Antrag beim Staatsminister durch den Herzog ein Ergänzungsbetrag aus dem allgemeinen Reservefonds nachverwilligt werden. Ohne Nachverwilligung kann der Etat überschritten werden durch durchlaufende Verrechnung von Raduzitäten infolge der Uneinbringlichkeit, durch den Mehrbedarf an Anfalls- und Erhebungskosten für Einnahmen infolge vermehrten Anfalls und an gesetzlichen Pensionen und nicht abweisbaren Leistungen an die Reichskasse.

6) Ersparnisse an den Exigenzetats der Landeskasse am Schlusse der Finanzperiode wachsen ebenso wie Mehreinnahmen den Kassebeständen zu, über welche nicht ohne Zustimmung des Landtags verfügt werden kann. Nur zu einmaligen außerordentlichen Ausgaben bewilligte Fonds bleiben, wenn ihre Zwecke noch nicht erfüllt sind, auch in der folgenden Finanzperiode zur Verfügung. Bezüglich der Ueberschüsse aus dem Domänenvermögen s. o. Abschn. I § 8 Ziff. 2.

Gehalt, Lantienen und andere ständige oder bei der Pension in Anrechnung zu bringende Dienstbezüge dürfen nur auf Grund des Etats, in den Stellenzahl und Gehaltsätze aufzunehmen sind, verliehen werden. Weder die vorgesehene Gesamtsumme der Gehalte, noch die Anzahl der Stellen, noch das festgesetzte Gehaltsmaximum darf — mit der oben gemachten Einschränkung — überschritten werden. Ersparnisse durch zeitweise Nichtbesetzung bestehender Stellen können zu Stellvertretungs- oder Remunerationskosten, neu errichteter Stellen zu Stellvertretungskosten verwandt werden.

Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus ausdrücklich hierzu bestimmten Fonds angewiesen werden.

7) Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben, sowie insbesondere diejenigen aus Anleihen, sind im Etat getrennt von den ordentlichen am Schlusse desselben in einem besonderen Abschnitt aufzuführen. Ausgeschlossen von der Einstellung bleiben die Einnahmen und Ausgaben, welche eine Minderung oder Mehrung des Domänengrundstockes zur Folge haben. Hierüber ist besondere Rechnung — Domänengrundstockrechnung — zu führen. Die Zinsen hieraus sind etatsmäßige Einnahmen. Ob und inwieweit vorhandene Kapital-

1) Nur die Besoldungsbezüge während der Sterbe- und Gnadenquartale (Art. 11 G. v. 9. Juli 1879) können nötigenfalls auf den Pensionsetat übertragen werden.

fonds der Landeskasse gesonderter Rechnung und Verwaltung unterliegen, wird durch den Etat bestimmt.

8) Bis zum Schluß des 13. Monats nach Ablauf eines Etatsjahres ist über die Ergebnisse des Staatshaushalts innerhalb desselben nach Anleitung des Staatshaushaltsetats und über die am Grundstock vorgekommenen Ab- und Zugänge durch die Hauptkasse Rechnungen anzulegen. Jede Rechnung ist von der betr. Verwaltungsbehörde zu prüfen, abzunehmen, ev. zu erläutern, zu bescheinigen und alsdann dem Minister einzureichen, welcher sich zur Kontrolle des gesamten Staatshaushalts¹⁾, Staatseigentums und der Schulden durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen u. s. w. des Revisionsbureaus bedient. Dieses, bestehend aus einem Vorstand nebst Revisoren und Assistenten, ist ihm unmittelbar unterstellt und von allen anderen Behörden unabhängig. Die Revision richtet sich auf das Formelle und die Prüfung des Ralkuls, auf die Einhaltung des Etats, Genehmigung der Ueberschreitung, die sonstige Beobachtung der Gesetze und Vorschriften durch die Behörden, sowie etwa sich erforderlich machende Abänderungen zur Beförderung der Staatszwecke. Der Minister kann von den Behörden bei dieser Prüfung Auskunft und Akten verlangen, lokale Erörterungen anstellen lassen und außerordentliche Magazin- und Kassenrevisionen veranlassen.

Die von dem Revisionsbureau zu einer Rechnung gestellten Revisionserinnerungen sind der Verwaltungsbehörde, welche die Rechnung zu vertreten hat, durch den Staatsminister zur Erledigung zuzufertigen. Der Minister entscheidet über die Revisionsverhandlungen, bezüglich der Rechnungen seines Ressorts der älteste Abteilungsvorstand.

Spätestens binnen weiteren 4 Monaten müssen die sämtlichen Staatsrechnungen mit Bescheinigung des Revisionsbureaus über die ordnungsgemäß erfolgte revisorische Feststellung versehen, unter Anschluß der Revisionsakten und der Etats dem Landtage zur verfassungsmäßigen Prüfung mitgeteilt werden. Die Justifikation der Staats- und Domänenrechnungen erfolgt durch den Herzog, nachdem der Landtag die Richtigkeit derselben anerkannt hat (Art. 27 G. v. 9. Juli 1879; Art. 6 G. v. 20. Juli 1871).

§ 34.

Staats- und Domänenschulden.

Das staatliche Schuldenwesen ist durch eine Reihe von Gesetzen, insbesondere nach der letzten Landesteilung, geregelt worden.

1) G. o. § 17 II, 1 a.

I. So sind Domänenschulden nach dem G. v. 30. April 1831 Art. 2 alle Passivkapitalien und schuldige Geldleistungen, welche unter jenem oder dem Namen von Kammer Schulden auf dem Domänenvermögen, auf einzelnen Bestandteilen oder Klassen desselben mittels gesetzlicher Anerkennung haften und als Domänenschuld eingetragen sind oder noch werden. Dieselben Bedingungen qualifizieren eine Schuld zur Landesschuld dergestalt, daß, wenn sie auch nicht auf dem gesamten Herzogtum, sondern auf einzelnen Provinzen, besonderen Landesteilen, eigenen Landesanstalten oder deren Klassen haftet — nicht jedoch Gemeinde- und Korporationsschulden und solche auf Nichtlandesanstalten — sie nach erfolgtem grundgesetzlichen Auerkenntnis auf das Verzeichnis der Landesschulden eingetragen wird (Art. 2 G. v. 30. April 1831). Durch dies Gesetz sind sämtliche Domänen- und Landesschulden für Staatsschulden erklärt, wechselseitig vom Herzog und den Ständen garantiert und mit den vorhandenen Aktivkapitalien in einer Anstalt, der Schuldentilgungsanstalt vereinigt worden, aus deren Klasse sie verzinst und abgetragen werden (vergl. auch G. v. 27. April 1831 Art. 10). Durch das G. v. 21. April 1832 sind dann sämtliche Landesschulden der einzelnen Landesteile des Herzogtums auch in materieller Beziehung vereinigt und für eine Gesamtlandesschuld erklärt worden, wie andererseits eine gleiche Vereinigung auch in Ansehung aller landschaftlichen Aktivkapitalien und anderer landschaftlicher Vermögensstücke der einzelnen Landesteile erfolgt ist, jedoch mit Vorbehalt des Anspruchs jedes Landesteils auf Ausgleichung.

Alle auf den einzelnen Domänenteilen haftenden Domänenschulden werden seit dieser Zeit, mit Vorbehalt der bereits bestellten Spezialhypotheken, als eine auf den gesamten Domänen des Landes haftende Domänenschuld betrachtet (Artt. 2, 3 eod.).

Für die mit Genehmigung der Stände aufgenommenen Landesschulden haftet das gesamte steuerbare Vermögen der Untertanen (Art. 42 GG.). Neue Landesschulden, d. h. solche, durch die die Masse der bestehenden vermehrt oder die verfassungsmäßig fortgehende Tilgung wieder aufgehoben wird, sind ohne ausdrücklichen Konsens des Landtags ungültig und verhaften nur die Unterzeichner der Schuldscheine. Neue Anleihen sollen durch Tilgungsrente in längstens 50 Jahren wieder abgetragen sein (Art. 42 GG.).

Für die verfassungsmäßig aufgenommenen Kammer- (Domänen-) schulden haften die Einkünfte des Kammerguts für ewige Zeiten (Art. 43 GG.). Auch zur Aufnahme neuer Domänenschulden — eben-

faß mit längstens 50jähriger Tilgungsrente —, gehört Zustimmung der Stände (G. v. 20. Juli 1871 Art. 5)¹⁾. Die mit vollständiger Beobachtung aller Förmlichkeiten, welche in besonderen Gesetzen (über die Schuldentilgungskasse) bestimmt sind, ausgestellten Schuldverschreibungen gewähren jedoch den Gläubigern volle Sicherheit und rechtliche Wirksamkeit gegen die Landes- und Domänenkassen, und diesen bleibt, wenn dennoch Unrichtigkeiten vorgekommen sind, nur der Regreß gegen die schuldigen Beamten (Art. 44 GG.).

II. Die Leitung aller auf die Staats- (Domänen- und Landes-) schuld Bezug habenden Geschäfte ist einer eigenen Behörde, der Schuldentilgungskommission anvertraut, welche dem Herzoge und den Ständen gleich verantwortlich ist und ihre Geschäfte selbständig nach den Bestimmungen des G. v. 30. April 1831 und mit Rücksicht auf das Recht der Oberaufsicht seitens des Staatsministeriums führt. Auch das landschaftliche Direktorium kann sich von dem ganzen Umfange des Geschäfts jederzeit Kenntniß verschaffen. Die Schuldentilgungskommission besteht aus drei Mitgliedern, einem Kassierer, der zugleich Buchhalter ist (G. v. 15. März 1897) und Unterpersonal. Zwei Mitglieder, sowie der Kassierer und Buchhalter werden — ebenso wie etwaige Stellvertreter — vom Landtage gewählt und vom Herzoge bestätigt, das dritte vom Herzog ernannt. Zur Vertretung des Kassierers und Buchhalters in Verhinderungsfällen, wie zur Wahrnehmung zeitweilig sich erforderlich machender Kontrollgeschäfte ist der Kommission auf Nachsuchen ein Hilfsbeamter von der Finanzabteilung zur Verfügung zu stellen (G. v. 15. März 1897). Ein von den Ständen gewähltes, vom Herzoge bestätigtes Mitglied übernimmt die Kuratel der Schuldentilgungskasse und die Spezialleitung nach Analogie der Bestimmungen über die Kuratel der Hauptkasse und unter geeigneter Mitwirkung der beiden anderen Kommissarien.

Die Schuldentilgungskasse ist unabhängig und abgesondert von der den laufenden Dienst beschäftigenden Hauptkasse, ohne jedoch hierdurch auszuschließen, daß diese für jene auf deren Anweisung Ausgaben bestreitet und die Quittungen statt baren Geldes zurechnet.

Zu den Obliegenheiten der Kommission gehören die Fortführung der Grundbücher über Passiva und Aktiva der Domänen und des Landes, die Beschäftigung aller Kapitalgeschäfte, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Anstalt, die Aufsicht über ordnungsmäßige Ver-

1) S. jedoch auch oben § 31¹⁾.

einnahmung, Verwendung und genaue Verrechnung der der Kasse überwiesenen Fonds, Sorge für Aufbewahrung der Urkunden und Gelder, Verantwortung für vorschriftsmäßige Buch- und Kasseführung und pünktliche Rechnungslegung, die zeitige Einsendung aller Materialien zur Entwerfung des Etats an den Minister und die berichtliche Vorlage aller die Geschäftsführung und den Haushalt der Kasse enthaltenden Nachweisungen auf dem Landtage. Die Bücher und Rechnungen der Kasse werden hinsichtlich der Domänen- und Landesschulden getrennt geführt. Gegenseitige Kassenverwendungen finden nur als verfügblicher Voranschuß auf kurze Zeit statt. Auch sollen die durch die Kassenverwaltung erzielten jährlichen Ersparnisse den Domänen- und Landesschulden pro rata zu gut gerechnet werden.

Die Summen, welche als Beiträge der Hauptkasse zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erforderlich sind, werden vom Landtage verfassungsmäßig festgestellt und auf die Hauptkasse angewiesen (Art. 42 GG.; G. v. 9. Juli 1879; G. v. 9. Aug. 1832 Art. 2). Durch G. v. 9. Aug. 1832 wurde für die damals vorbehaltlich der Rektifikationen auf 5401600 fl. rhn. berechnete gesamte Staatsschuld, als Ganzes betrachtet, ein Betrag von 270080 fl. rhn. als Zins- und Tilgungsrente vom 1. Okt. 1832 ab unabänderlich festgesetzt und ein und für allemal auf die Hauptkasse angewiesen bis zur Tilgung jener ganzen Staatsschuld.

Die Schuldentilgungskommission allein ist ermächtigt, alle Geschäfte zu besorgen, welche die Aufkündigung und Einziehung von Aktivkapitalien und die Aufnahme von Schulden betreffen nach Maßgabe der im Etat ihr zugewiesenen Mittel und der Vorschriften der Gesetze. Sie ist gleichwohl befugt, Kapitalien zum Abtrage gekündigter Schulden, wozu nach dem Etat keine Mittel bereit vorliegen, aufzunehmen, auch auf diese Weise von ihr selbst zum Vortheile der Anstalt gekündigte, aber im Etat nicht vorgesehene zu decken, um auf jedem angemessenen Wege die Tilgung zu sichern und zu beschleunigen. Solche aufgenommene Kapitalien genießen ebenfalls den Vorzug grundgesetzlich garantierter Schulden.

Alle über neue Kapitalaufnahmen von der Kommission ausgehenden Obligationen werden unter dem Namen der Schuldentilgungskommission ausgefertigt und im Konzept wie in der Reinschrift von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet, die letzteren auch mit dem Dienststempel der Kommission besiegelt. Sie bedürfen zu ihrer grundgesetzlichen Gültigkeit stets der landesherrlichen Genehmigung und deshalb einer unter die Signatur der Kommission zu setzenden verantwortlichen Erklärung des Staatsministeriums, daß jene höchste Genehmigung erfolgt sei.

Die Eigenschaft einer Domänen- oder Landesschuld ist in der Urkunde jederzeit zu bemerken. Keine Obligation soll ausgezahlt werden, ohne vollständige Einzahlung des Kapitals und ehe der Empfang durch den Kassensurator und den Kassierer mit Bezeichnung des Eintrags in das betreffende Schuldbuch bescheinigt worden ist. Dies muß auf der Schuldurkunde bemerkt werden.

Kassenscheine, insbesondere über außerordentliche Einnahmen (ausgenommene Kapitalien), werden von dem Kassensurator und dem Kassierer, der auch mit jenem darunter den Empfang bescheinigt, ausgestellt. Sie sind in ein besonderes Buch einzutragen. Die allgemeinen Vorschriften über das Staatskassen- und Rechnungswesen dienen auch zur Norm bei der Schuldentilgungsanstalt. Die Finanzabteilung und die Kommission haben sich im Anfange jeden Jahres oder in sonst geeigneten Perioden über die Verteilung der Anweisungen an die betreffenden Einnahmestellen zur Abgewährung der Rente zu vereinbaren. Die Amtseinknehmer sind hinsichtlich des Schuldenwesens der Kommission untergeordnet, die nötigenfalls disziplinarischen Zwang anwenden kann. Die Kommission hat monatliche Kasseberichte und eine jährliche Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben dem Herzog und dem landschaftlichen Direktorium einzureichen. Der Betrag verzinslich gewesener zur Rückzahlung gekündigter oder ausgeloster Landesschuldbriefe wird eventuell mit Ablauf des 6. Monats von Fälligkeit ab als zu Gunsten des Inhabers bei der Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt behandelt (G. v. 27. April 1835 Art. 1). Nach weiteren 20 Jahren geht der Anspruch auf Zahlung verloren (eod. Art. 3).

III. Zur Beschaffung des Baukapitals für die auf Meininger Territorium liegende Strecke der bayerischen Eisenbahn Meiningen—Schweinfurt ist eine Prämienanleihe von 3 500 000 fl. zu 500 000 Anteilscheinen über je 7 fl. südd. Währung oder 4 Taler preuß. Kurant in 10 000 Serien aufgenommen worden (G. v. 8. Febr. 1870). Die Rückzahlung erfolgt binnen 57 Jahren dadurch, daß die Zinsen und Amortisationssumme in Prämien verteilt und nach Maßgabe eines gesetzlich festgelegten Planes ausgelost werden. Mit verwendet werden die Pachtgelder Bayerns und die Erträgnisse etwaiger vorzeitiger Endigung des Pachtverhältnisses. Die Ziehung erfolgt durch die Kommission. Die Serien und Nummern werden publiziert (Art. 3 G.). 10 Jahre nach der Auslosung erlischt der Anspruch auf Zahlung (Art. 4, 5 G.).

Den Stand des Schuldenwesens kennzeichnen im übrigen die Etatsgesetze.

§ 35.

Die Landeskreditanstalt.

Die Landeskreditanstalt¹⁾ ist ein Staatsinstitut mit einer selbständigen Kasse und Kassenverwaltung und den Rechten der Staatskasse und untersteht der Finanzabteilung des Staatsministeriums (G. v. 17. Dez. 1899). Sie hat den Zweck, Darlehne, grundsätzlich in barem Gelde (G. v. 16. April 1838 Art. 3) zu billigen Zinsen und unter Gewährung eines jährlichen Abtrags gegen Hypothekbestellung zu gewähren, die Unterbringung disponibler Gelder zu erleichtern und die Vorteile eines den Geldverkehr fördernden Kreditpapiers zu gewähren (Art. 1 G. v. 25. Aug. 1849). Ihre Fonds bestehen in mittelst Obligationen, verloszbaren Inhaberschuldbriefen, Inhaberrentenbriefen, kündbaren Inhaberschuldbriefen und durch sonstige Anlehen (Art. 2 G. v. 11. März 1896) aufgenommenen Kapitalien, Depositen, den vorgeliehenen Beständen von Spar- und Stiftungskassen, temporären Zuschüssen der Staatskasse und gewissen sonstigen Einnahmen (Art. 2 G. v. 25. Aug. 1849). Diskontieren von Wechseln ist untersagt (Art. 4 G. v. 16. April 1868). Für die Sicherheit der bei der LKA. hinterlegten Gelder haften zunächst ihre Aktivforderungen, dann der Staat mit seinen gesamten Einkünften. Die Heimzahlung der aufgenommenen Kapitalien geschieht durch Verlosung. Mit dem Zinsgewinn werden die Kosten der Verwaltung gedeckt. Fehlendes deckt die Staatskasse zu. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die auf 2 beschränkt werden können (G. v. 16. April 1868 Art. 12), einem Kassierer u. s. w. Ein Mitglied ist vom Landtag zu wählen²⁾ und vom Herzoge zu bestätigen, die anderen ernennt der Herzog.

Das Kontrollrecht des Landtags s. o. 2. Abschn., 2. Kap. § 8 Ziff. 13. Die Geldgeschäfte besorgen die Amtseinnahmen. Die Zinsabschnitte der Obligationen werden bei Zahlungen an die Staatskasse statt baren Geldes angenommen. Gemeinden können bei genügender Sicherheit ihres Haushalts Darlehen ohne Hypothekbestellung erhalten (Art. 5 G. v. 16. April 1868.)

Der Kassierer hat jährlich dem Vorstande Rechnung zu legen, welcher die Rechnung alsdann dem Staatsministerium zur weiteren Behandlung einsendet. Von der LKA. gekündigte Obligationen er-

1) Zunächst vorzugsweise im Dienste der Landwirtschaft und des Gewerbes gegründet.

2) Vgl. auch Art. 13, G. v. 16. April 1868.

löschen nach 8 Jahren nach Fälligkeit. Aus dem sämtlichen am 31. Dez. 1867 vorhanden gewesenem eigenen reinen Vermögen der LKA. samt seinem jährlichen Abwurf ist der Reservefonds der Anstalt gebildet worden. Die von da ab erzielten Ueberschüsse flossen zu $\frac{2}{3}$ als Landeseinnahmen in die Hauptkasse, zu $\frac{1}{3}$ zum Reservefonds der Anstalt (Art. 11 G. v. 16. April 1868). Die vom 1. Januar 1884 an erzielten Ueberschüsse fließen mit Auschluss der Zinsen des Reservefonds, welche diesem auch ferner bis 1896 ganz zufließen, als Landeseinnahmen in die Hauptkasse (G. v. 5. Nov. 1883). Nach dem G. v. 11. März 1896 Art. 12 aber ist $\frac{1}{3}$ des jährlichen Zinsenabwurfs des Reservefonds zur Verstärkung der laut Erklärungsschrift des Landtags (Beilage 40 v. 15. Juni 1891) gebildeten besonderen Rücklage (Spezialreservefonds) zu verwenden.

Gefündigte oder ausgeloste Obligationen werden analog den Landeschuldbriefen behandelt (G. v. 27. April 1885; f. v. § 34, II, a. G.).

Die LKA. ist gesetzliche Hinterlegungsstelle für Geld, Inhaberpapiere, Namenpapiere, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann und von Kostbarkeiten (G. v. 26. Juni 1879 i. d. F. v. 27. Dez. 1899, § 1.). Bei den Amtsgerichten, welche für andere Wertpapiere und sonstige Urkunden die zuständigen Hinterlegungsstellen sind, können die vorgenannten Gegenstände in vorläufige Verwahrung genommen werden (eod. § 64 u. 81.). Für Hinterlegung der Wertpapiere und Kostbarkeiten bei der LKA. ist außer vom Reichs- und Landesschatz und in kleineren Vormundschaften eine Gebühr zu entrichten (G. v. 12. Febr. 1900). Die Hinterlegungszinsen betragen $1\frac{1}{2}$ Proz. jährlich (G. v. 10. Nov. 1894). Die LKA. ist auch befugt, Spareinlagen anzunehmen.

Die übrigen Bestimmungen der einschlägigen Gesetze vom 25. August 1849, 6. Mai 1850, 29. April 1859, 16. April 1868, 27. März 1875, 22. Dez. 1877, 5. Nov. 1883, 27. April 1885, 12. Febr. 1893, 10. Nov. 1894, 11. März 1896, 17. Dez. 1899, 12. Febr. 1900 sind im wesentlichen privatrechtlicher Natur oder hier weniger interessierende Einzelbestimmungen.

Druckfehlerberichtigung und Ergänzungen.

- §. 53 Zeile 13 v. u. ist hinter „System“ einzuschalten: Ausnahmen
f. G. v. 9. Mai 1885 Art. 9.
- §. 54 Zeile 3 v. o. ist hinter „Art. 108 GG“ einzuschalten: G. v.
11. März 1898 Art. 3.
- §. 60 Zeile 15 v. u. ist statt „f. o. IV“ zu lesen: f. o. § 17, III t.
- §. 61 Zeile 6 v. o. ist hinter „1831“ einzuschalten: Vgl. Art. 1—3
G. v. 29. Mai 1856.
- §. 70 Zeile 1 v. o. ist zu lesen statt „Revisionskollegium“: Ober-
landeskulturgericht und statt „vgl. Obertribunal“: Reichsgericht
(G. v. 12 Jan. 1882, Art. 17).
- §. 95 Zeile 18 v. o. ist hinter „gehen an“ einzuschalten: das
Oberlandeskulturgericht und gegen dieseß an. . .
-

Für die
gerichtliche Praxis wichtige Erlasse
des
Großherzogl. Sachs.-Weimar. Staatsministeriums
Departement der Justiz.

1. Heft.

————— Preis 25 Pfg. —————

Um die Benützung der am Anfang des Heftes 3 von Bd. XXIV der „Blätter für Rechtspflege“ abgedruckten „Oberbehördlichen Erlasse“ den geehrten Lesern zu erleichtern, habe ich unter vorstehendem Titel eine Separatausgabe hergestellt, welche von allen Buchhandlungen und von der Verlagshandlung zu obigem Preise zu beziehen ist.

Die
Prozeßleitung vor dem Amtsgericht
nach der Deutschen Reichscivil- und Strafprozeßordnung.

Uebersichtliche Zusammenstellung der für die
Termins- und Prozeßleitung maßgebenden Normen in der
Perspektive des Terminsdirigenten.

Von

R. F. Fleischhauer,
Herzoglicher Amtsgerichtsrat zu Gotha.

————— 8. Broschiert. Preis 1 Mark. —————

Rechtsfragen

zu den

Verboten
sozialdemokratischer Versammlungen
im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach

von

D. Börngen,
Oberlandesgerichtsrat in Jena.

————— Preis brosch. 60 Pfg. —————

Die Staatseinrichtungen

im

Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Ein Hand- und Nachschlagebuch.

16 Bg. gr. 8°. Preis broschiert 4 Mark.

Das Werk hat folgenden Inhalt:

Einleitung (Allgemeine Grundlagen).

I. Das Staatsoberhaupt.

A. Als Inhaber der Staatsgewalt. B. Nachfolge und Vertretung in der Regierung. C. Erteilung der Gesetzeskraft und Verordnungsrecht. D. Der Grossherzogl. Hofstaat.

II. Der Staatskörper.

A. Die Staatsangehörigen. B. Die politischen Gemeinden. C. Der Landtag. D. Freie und gebotene Gesellschaftsverbände.

III. Einrichtung der Staatsämter.

A. Die Staats- und Gemeindebeamten. B. Die Staatsämter der Regierung im Staatsministerium. C. Abteilungen des Staatsministeriums, deren Behörden und Beamten. 1) Departement des Grossherzogl. Hauses, des Aeussern und des Innern. 2) Departement der Justiz. 3) Departement des Kultus. 4) Departement der Finanzen.

Das Recht der Erbbegräbnisse

insbesondere

im Grossherzogtum Sachsen-Weimar

von

Dr. Hermann Ortloff,

Landgerichtsrat a. D.

Preis brosch. 1 Mark.

Zur Lehre von der Beleidigung

für die

Rechtsübung.

Von

Dr. H. Ortloff,

Landgerichtsrat a. D.

Preis brosch. 3 Mark.